

KAMMER aktuell

Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Aktuelle Themen

Bürgerinformationstag 2009

Unter dem Titel „Wege zum Recht – Wege zum Anwalt | Bürgerinformationstag 2009“ bietet die RAK Sachsen am 20.11.2009 gemeinsam mit ihren Mitgliedern kostenfreie Fachvorträge für interessiertes Publikum an.

Seite 7

Anrechnung außergerichtlicher Geschäftsgebühr

Ab sofort ist im Kostenfestsetzungsverfahren die Verfahrensgebühr in vollem Umfang festzusetzen, unabhängig davon, ob die außergerichtliche Geschäftsgebühr entstanden ist.

Seite 23

Neue Empfehlung zur Ausbildungsvergütung

Der Vorstand der RAK Sachsen hat eine neue Vergütungsrichtlinie für die Auszubildenden im Beruf der/ des Rechtsanwaltsfachangestellten für alle Ausbildungsverhältnisse, die ab dem Jahr 2010 beginnen, beschlossen.

Seite 31

Deutsch–Tschechisches Anwaltsforum 2009

Das Deutsch–Tschechische Anwaltsforum findet vom 23. – 24.10.2009 in Marienbad/ Tschechien u. a. zum Europäischen Vertragsrecht statt.

Seite 7

Die Anwaltssignaturkarte:
Jetzt bestellen!



Aus dem Inhalt

EDITORIAL	3
AKTUELL	Reform des Berufsrechts in Kraft getreten	4
	Patientenverfügung jetzt gesetzlich verankert	6
	Bürgerinformationstag 2009	7
	Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum 2009	7
	Viel Neues im Familienrecht ab 01.09.2009	8
	Einlasskontrollen im Justizgebäude des Landgerichts Dresden	8
	18. Leipziger Juristenball	10
ENTWICKLUNGEN	Erfahrungsbericht Anwaltliche Beratungsstelle beim Amtsgericht	10
	Mehr als 150.000 Rechtsanwälte zugelassen.	11
BERICHTE	FBE verabschiedet Resolution	13
	Mediationssymposium der Rechtsanwaltskammern Wien und Sachsen	14
MITTEILUNGEN	Rechtspolitische Positionen der Anwaltschaft – Wahlprüfsteine	15
	Dreijahreszeitraum (§ 5 Satz 1 FAO) wird in bestimmten Fällen verlängert.	16
	Neues aus Europa	17
	Stellungnahme der BRAK	19
	Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“	19
	Neuregelung des Krankengeldanspruchs.	20
BERUFS- & GEBÜHRENRECHT	Gebührensplitter.	20
	Anrechnung außergerichtlicher Geschäftsgebühr	23
	Berufsrechtsreferentenkonferenz am 11./ 12.06.2009 in Stralsund	23
	Unterlassungserklärungen.	25
FACHANWALTSCHAFTEN	Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen	26
	Anwaltliche Fortbildung – Last oder Vorteil?	26
RECHTSPRECHUNG	Entscheidungen des OLG Dresden.	27
	Weitere Rechtsprechung.	29
AUS- & WEITERBILDUNG	Vorstand beschließt neue Vergütungsempfehlung für Auszubildende	31
	Ergebnisse Abschlussprüfung zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten 2009	31
	Zeugnisübergabe für die Rechtsanwaltsfachangestellten	33
	Erfahrungsaustausch beim Workshop „Ausbilder für Ausbilder“	34
	Ergebnisse Prüfung Rechtsfachwirte Februar 2009	36
FORUM	Patientenverfügung – endlich gesetzlich geregelt,	37
	Gewährung von Beratungshilfe im Freistaat Sachsen.	38
	Ereignisreiche Tage in Berlin	39
PERSONALIEN	Ehrenzeichen des DAV für Dr. Günter Kröber	40
TERMINE & VERANSTALTUNGEN	Seminare der RAK Sachsen	46
	Seminarvorschau für das Jahr 2010.	55
	Seminare anderer Anbieter	56
PRESSEMITTEILUNGEN	56
BUCHBESPRECHUNGEN	60
ANZEIGEN	62
KONTAKT/IMPRESSUM	95

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Sommer 2009 ließ der sächsischen Anwaltschaft kaum Zeit zur Musse: Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen engagierten sich in den letzten Wochen in den jüngst zusammen mit dem Landesjustizministerium in sieben sächsischen Amtsgerichten und Gemeinden für mittellose Rechtsuchende eingerichteten Anwaltlichen Beratungsstellen. Die Reaktionen und Berichte der teilnehmenden Rechtsanwälte sowie des rechtsuchenden Publikums sind bisher durchweg positiv. Es zeigt sich, dass erheblicher Bedarf nach anwaltlichem Rat auf Gebieten besteht, in denen bisher in einzelnen Gemeinden Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände „informierten“. Hauptschwerpunkt der Erstberatungen liegen bisher im Sozial-, Miet-, Familien-, Vertrags- und Verwaltungsrecht. Können die Fragen der Mandanten nicht im Erstberatungsgespräch geklärt werden, kann bzw. soll sich, so notwendig, eine weitere, ausführliche Beratung und Vertretung anschließen. Wir werden im Rahmen des Pilotprojekts beobachten, wie sich in diesen Fällen die Praxis der Erteilung von Beratungshilfescheinen gestaltet.

Außerhalb des Pilotprojekts Anwaltliche Beratungsstellen berichten sächsische Anwälte von erheblich voneinander abweichenden Entscheidungskriterien sächsischer Amtsgerichte im Umgang mit Anträgen nach dem Beratungshilfegesetz. Die Kammer wird diesen Hinweisen nachgehen und dafür eintreten, dass auch mittellosen Rechtsuchenden der Zugang zum Recht, der nur über den qualifizierten ausgebildeten und unabhängigen Rechtsanwalt auf der Grundlage des Beratungshilfegesetzes erfolgen kann, auch im Freistaat Sachsen offen bleibt. Unterstützen Sie uns darin!

Aus Anlass des Wahlsommers 2009 verfassten erstmals die 10 Kammern der regulierten freien Berufe im Freistaat Sachsen Wahlprüfsteine (mehr dazu in diesem Heft und auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de). Für die Anwaltschaft hat die Forderung zur Aufgabe der Spaltung der Berufsheimnisträger (unterschiedliche Reichweite der Zeugnisverweigerungsrechte von Rechtsanwälten und Strafverteidigern) zentrale Bedeutung. Für die Entwicklung Sachsens sind aus Sicht der Anwaltschaft rasche Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten ebenfalls herausragende Ziele. Die Einladung zu Gesprächen mit Repräsentanten der 10 Kammern über den Inhalt der Wahlprüfsteine nahmen von den im sächsischen Landtag mit Fraktionen vertretenen Parteien bisher nur die FDP, die Partei Die Linke und Bündnis 90 / Die Grünen wahr.

Für die Anwaltschaft ist der Sommer 2009 auch mit wichtigen Gesetzesänderungen im Berufs- und Mandantenrecht verbunden: Am 5. August trat § 15 a RVG in Kraft, am 1. September werden das Gesetz zur Moder-

nisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht und neue Gesetze zum Betreuungs- und Familienrecht in Kraft treten: Mit der Modernisierung des Berufsrechts wird das Verwaltungsverfahren Einzug in das anwaltliche Berufsrecht nehmen. Zudem wird neben der schon bestehenden Vermittlungsmöglichkeit bei den Rechtsanwaltskammern ein unabhängiger Schlichter, die „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“, für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant bis zu einem Wert von € 15.000 angerufen werden können. Näheres zu den wichtigen Änderungen in unserem Berufsrecht finden Sie in diesem Heft.



Von wichtigen Änderungen im „Mandantenrecht“ will ich hier nur die Änderungen im Betreuungsrecht, über die im Bundestag lange debattiert wurde, und im Familienrecht erwähnen. Auch dazu finden Sie in diesem Heft Informationen. Besonders ans Herz lege ich Ihnen die dazu von der Rechtsanwaltskammer angebotenen Einführungs- und Fortbildungsseminare. Die Notwendigkeit zur rechtzeitigen Vorsorge für den Betreuungsfall bietet uns eine hervorragende Möglichkeit zur Akquise und Mandantenbindung. Zudem sollten auch wir für Problembewusstsein im Zusammenhang mit den Regelungen und der Rechtsprechung zum Betreuungsrecht in der Öffentlichkeit sorgen. So ist es nach dem Betreuungsrecht keinesfalls eine Selbstverständlichkeit, dass Ehepartner oder Verwandte ersten Grades von Gerichten zu Betreuern bestellt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche uns allen noch einen schönen Spätsommer mit ausreichend Gelegenheit zur Sommerfrische und Zeit zur Fortbildung. Dies verbinde ich mit der Bitte, die Rechtsanwaltskammer über Ihre besonderen Fortbildungswünsche zu unterrichten. Wir sind bestrebt, das Fortbildungsprogramm der Kammer weiterzuentwickeln und sind dabei besonders auf die Anregungen aller Mitglieder angewiesen. Einen entsprechenden Fragebogen fügen wir diesem Heft in der Hoffnung auf Ihre Reaktion bei.

Ihr

Dr. Martin Abend
Präsident

Reform des Berufsrechts in Kraft getreten

Das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften ist zum 01.09.2009 in Kraft getreten.

Nachdem der Deutsche Bundestag in seinem Endspurt vor den Neuwahlen in der Sitzung vom 18.06.2009 noch zahlreiche Gesetze verabschiedet und dabei auch den Einspruch des Bundesrates gegen das „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften“ bei nur einer Gegenstimme zurückgewiesen hat, kann dieses Gesetz nunmehr fristgerecht am 01.09.2009 in Kraft treten (BGBl I, 2449). Die darin auch enthaltene Änderung der Anrechnungsbestimmungen zum RVG (§ 15 a RVG) ist bereits am Tag nach der Verkündung am 05.08.2009 in Kraft getreten. Wesentliche Neuregelungen in diesem Artikelgesetz sind u. a. die Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen, die Erhöhung der Zahl der zu führenden Fachanwaltschaften von bisher zwei auf drei, die Errichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Vermittlung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten bis zu einem Streitwert von 15.000 € sowie die Neuregelung der Folgen der Anrechnung einer Gebühr auf eine nachfolgende Gebühr im RVG.

1. Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen:

Zukünftig gilt in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nach der BRAO, dem EuRAG und der BNotO die VwGO und nicht mehr das Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In Verwaltungsverfahren, in denen die Rechtsanwaltskammern Entscheidungen in anwaltlichen Verwaltungsangelegenheiten treffen, gelten künftig die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Län-

der. Dies soll der Vereinheitlichung und Vereinfachung von Verfahrensrechten dienen. Gleichzeitig soll das bisher angewendete Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf seinen klassischen Anwendungsbereich der vorsorgenden Rechtspflege zurückgeführt werden. Insoweit ergänzt das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht die ebenfalls am 01.09.2009 parallel in Kraft getretene Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Mit dem Verweis auf die VwGO ist die Einführung eines Widerspruchsverfahrens (Vorverfahren gemäß § 68 VwGO) verbunden. Die Rechtsanwaltskammern sind bei eigenen Entscheidungen selbst Widerspruchsbehörde und sollen damit die Möglichkeit einer Selbstkontrolle erhalten und zugleich zu einer Entlastung der Gerichte beitragen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung, im Einzelfall kann die sofortige Vollziehung gemäß § 80 VwGO angeordnet werden.

Bisher galt gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BRAO der Grundsatz, dass die mündliche Verhandlung nicht öffentlich ist und die Öffentlichkeit nur in Ausnahmefällen zugelassen werden kann. Dies hatte seinen Grund darin, dass in der überwiegenden Anzahl der berufsrechtlichen Verfahren, insbesondere in den Verfahren über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Widerruf, die Privatsphäre des betroffenen Rechtsanwaltes, und hier insbesondere seine Vermögensverhältnisse, aber auch sein Gesundheitszustand etc. offengelegt und erörtert werden müssen. Nunmehr gilt gemäß § 55 VwGO der umgekehrte Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung mit der Möglichkeit, die Öffentlichkeit im Einzelfall auszuschließen.

Beibehalten wurden die eigenständige Berufsgeschäftsbarkeit und der bisher bewährte Rechtszug in Anwaltssachen zum Anwaltsgerichtshof und in zweiter Instanz zum Bundesgerichtshof, beides Tatsacheninstanzen.

2. Sonstige Änderungen der BRAO:

a) Die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, konnte gemäß

§ 43 c Abs. 1 S. 3 BRAO a.F. für höchstens zwei Rechtsgebiete erteilt werden. Der ursprüngliche Gesetzesvorschlag des BMJ sah vor, dass Fachanwaltsbezeichnungen künftig ohne jede zahlenmäßige Begrenzung erworben werden können. Hiergegen bestanden jedoch durchgreifende Bedenken, wonach eine vollständige Freigabe der Anzahl der Fachanwaltsbezeichnungen insbesondere die Gefahr einer Verwässerung des Qualitätsmerkmals „Fachanwalt“ mit sich bringen würde. Die Bundesregierung ist nun dem Kompromissvorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer gefolgt und der Gesetzgeber hat jetzt geregelt, dass zukünftig bis zu drei Fachanwaltsbezeichnungen erworben werden dürfen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Rechtsgebiete einiger Fachanwaltsbezeichnungen überschneiden (etwa: Familienrecht/Erbrecht; Sozialrecht/Arbeitsrecht; Sozialrecht/Medizinrecht; Versicherungsrecht/Verkehrsunfallrecht).

b) Die Regelung des § 59 i Abs. 2 BRAO a.F., wonach in den Zweigniederlassungen einer Rechtsanwaltsgesellschaft ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig sein muss, für den die Zweigniederlassung den Mittelpunkt seiner beruflichen Tätigkeit bildet, ist weggefallen. Das wird mit der Aufhebung des Zweigstellenverbotes zum 01.01.2007 durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft begründet.

Auch die Regelung in § 59 k Abs. 1 BRAO a.F., wonach eine Rechtsanwaltsgesellschaft verpflichtet war, den Namen wenigstens eines anwaltlichen Gesellschafters in der Firma zu führen, ist weggefallen. Rechtsanwaltsgesellschaften werden somit in Zukunft Sach- und Fantasiebezeichnungen in ihre Firma aufnehmen dürfen; zwingend bleibt der Zusatz „Rechtsanwaltsgesellschaft“.

c) Eine weitere Neuregelung enthält die Vorschrift des § 73 Abs. 3 BRAO. In berufsrechtlichen Beschwerdeverfahren über Rechtsanwälte soll der Vorstand der Rechtsanwaltskammer seine Entscheidung zukünftig dem

Beschwerdeführer nicht nur mitteilen, sondern ihm gegenüber auch „knapp“ begründen. Damit soll die Transparenz von Beschwerdeverfahren, insbesondere im Falle deren Einstellung, erhöht werden. Allerdings hat der Vorstand bei dieser Mitteilung auch weiterhin das Verschwiegenheitsgebot des § 76 BRAO zu beachten. Das gilt insbesondere für tatsächliche Umstände, die der Beschwerdeführer nicht kennt, wie beispielsweise für persönliche und finanzielle Verhältnisse des Beschwerdegegners. Die Mitteilung ist auch weiterhin nicht anfechtbar.

d) Für verwaltungsrechtliche Verfahren in Anwaltssachen galt bisher die für die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltende Kostenordnung. Nunmehr findet das GKG Anwendung. Für Verfahren, die Klagen auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, ist gemäß § 194 BRAO n.F. vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalles grundsätzlich ein Regelstreitwert von 50.000 € anzunehmen. Außerdem sind künftig die Kosten eines bevollmächtigten Anwalts nach § 162 Abs. 2 S. 1 VwGO erstattungsfähig, und zwar auch dann, wenn der Anwalt in eigener Sache tätig wird (§ 173 VwGO i.V.m. § 91 Abs. 2 S. 3 ZPO). Diese Umstellung der Gebührenstruktur in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen wird zu Mehreinnahmen für den Bund und die Länder führen, für die Rechtsanwaltskammern werden sie jedoch eine nicht unerhebliche Mehrbelastung mit sich bringen.

e) In § 30 Abs. 1 BRAO n.F. wird klargestellt, dass ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland wohnen und dort einen Geschäftsraum haben muss.

Durch die Änderung in § 31 Abs. 1 S. 1 BRAO soll nach der Begründung klargestellt werden, dass nur Rechtsanwälte als natürliche Personen in die elektronischen Anwaltsverzeichnisse eingetragen werden und nicht „alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern“. Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass umgekehrt klargestellt werden müsse, dass auch die korporativen Mitglieder, also derzeit die Rechtsanwaltsgesellschaft und die als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelas-

sene Aktiengesellschaft, eingetragen werden dürfen. Dem ist der Gesetzgeber jedoch nicht gefolgt.

3. Vermittlungsverfahren der Rechtsanwaltskammern und Einführung einer Schlichtungsstelle bei der BRAK:

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Anwälten und Mandanten sind bei den regionalen Rechtsanwaltskammern Schlichtungsstellen zur Führung von Vermittlungsverfahren eingerichtet. Nach der Neuregelung in § 56 Abs. 2 BRAO können betroffene Rechtsanwälte zukünftig verpflichtet werden, in einem von der Schlichtungsstelle anberaumten Gütetermin zu erscheinen. Den hiergegen von den regionalen Kammern vorgebrachten Bedenken, dass eine solche Verpflichtung des Rechtsanwaltes mit dem Wesen des Schlichtungsverfahrens, das auf einer freiwilligen Teilnahme beruht, nicht vereinbar sei, ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt. Eine Pflicht des betroffenen Rechtsanwaltes, sich zur Sache zu äußern, besteht jedoch weiterhin nicht.

Die Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern bei der Bundesrechtsanwaltskammer mit dem Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ (§ 191 f BRAO n.F.) ist von der Rechtsanwaltskammer Sachsen und anderen regionalen Kammern grundsätzlich unterstützt worden, auch wenn, da das Schlichtungsverfahren für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden muss, die regionalen Kammern für den bei der Bundesrechtsanwaltskammer entstehenden Aufwand der Schlichtungsstelle Deckung zu leisten haben werden. Dabei hat sich die Rechtsanwaltskammer Sachsen für die in § 191 f Abs. 5 S. 1 BRAO aufgenommene Regelung eingesetzt, dass nur die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer über die Satzung zu entscheiden hat, in der die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung und Aufgaben des Beirates einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung und des Schlichtungsverfahrens zu regeln sind. Dazu hat der Gesetzgeber allerdings die in dieser Vorschrift in den

Ziffern 1 bis 7 aufgeführten „Grundsätze“ festgelegt. Hierzu gehört u. a., dass das Schlichtungsverfahren zügig und für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden muss (Ziff. 5) und dass die Schlichtung jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 € statthaft sein muss (Ziff. 6). Davon, dass die Erhebung einer angemessenen Verfahrensgebühr zur Vermeidung von rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahmen der Schlichtungsstelle und zur Begrenzung der wirtschaftlichen Belastung der regionalen Kammern durch die Einrichtung der Schlichtungsstelle wünschenswert und sinnvoll gewesen wäre, hat sich der Gesetzgeber leider nicht überzeugen lassen.

Dadurch, dass die Schlichtungsstelle unabhängig ist, wird klargestellt, dass sie, wie die Satzungsversammlung, kein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer ist. Ihre Unabhängigkeit von der Anwaltschaft wird durch die gesetzlichen Vorgaben an die Person des Schlichters und durch die vorgeschriebene Beteiligung eines Beirates, dem neben Vertretern der Rechtsanwaltschaft mindestens paritätisch auch Vertreter der Verbraucherverbände und anderer Einrichtungen angehören müssen, gewährleistet. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren, dessen Durchführung sowohl der Rechtsanwalt als auch der Mandant beantragen können, ist für beide Seiten freiwillig. In der Sache wird es hauptsächlich um Honorarstreitigkeiten und Schadensersatzansprüche des Mandanten aus anwaltlicher Pflichtverletzung gehen.

4. Neuregelung der Anrechnung einer Gebühr auf eine nachfolgende Gebühr:

Von überschwänglicher Freude (vgl. Fölsch in NJW-Editorial, Heft 23/2009) bis zu abwartender Skepsis (vgl. Möller in NJW-aktuell, Heft 26/2009 „Standpunkt“) reichen die Reaktionen auf und Erwartungen an den neuen § 15 a RVG. Diese in Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes enthaltene und am Tag nach der Verkündung am 05.08.2009 in Kraft getretene Änderung regelt die Wirkungen der Anrechnung im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt, Mandant und Dritten. Durch die Regelung in § 15 a RVG sollen die unerwünschten Auswirkungen der Anrechnung insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungen des BGH aus der

letzten Zeit vermieden werden, wonach sich nicht die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit, sondern die Verfahrensgebühr für die gerichtliche Tätigkeit vermindere. Nunmehr wird klargestellt, dass die Anrechnung in erster Linie das Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber betrifft. Beide Gebührenansprüche bleiben unangetastet erhalten, können also jeweils in voller Höhe geltend gemacht werden. Allerdings kann der Rechtsanwalt insgesamt nicht mehr als den Betrag verlangen, der sich aus der Summe der beiden Gebühren nach Abzug des anzurechnenden Betrages ergibt. Damit wird die Begrenzung des Vergütungsanspruchs erreicht, die mit der Anrechnung bezweckt wird, ohne dass jedoch Nachteile zu Lasten des Auftraggebers entstehen. Die Anrechnung der Geschäftsgebühr führt also entgegen der geänderten Rechtsprechung des BGH grundsätzlich nicht mehr zur Verminderung der Ver-

fahrensgebühr. Die Auffassung des BGH (vgl. Urteil vom 07.03.2007, NJW 2007, 2049) ging davon aus, dass die Verfahrensgebühr von vornherein nur in gekürzter Höhe entstehen würde, so dass sie vom unterlegenen Prozessgegner auch nur in verminderter Höhe zu erstatten war. § 15 a RVG stellt nunmehr klar, dass grundsätzlich die ungekürzte Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG festzusetzen ist. Nur ausnahmsweise kann der Prozessgegner die Anrechnung geltend machen, wenn die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 2 RVG vorliegen. Derjenige Mandant, der seinen Anwalt bereits vor dem Prozessauftrag in derselben Angelegenheit außergerichtlich eingeschaltet und dadurch zusätzlich außergerichtliche Kosten aufgewendet hat, insbesondere mit dem im RVG grundsätzlich geförderten Ziel einer außergerichtlichen Streitbeilegung, wird also nicht länger im Kostenfestsetzungsverfahren benachteiligt.

Auch im PKH-Vergütungsfestsetzungsverfahren ist die ungekürzte Verfahrensgebühr zu vergüten, es sei denn, dass der Auftraggeber dem Rechtsanwalt auf die anzurechnende Gebühr tatsächliche Geldzahlungen geleistet hat (§ 55 Abs. 5 S. 2 RVG n.F.). Da eine Änderung des § 58 RVG nicht erfolgt, wird gewährleistet, dass die Anrechnung von Vorschüssen auf die Wahlanwaltsvergütung auch bei gewährter Prozesskostenhilfe bestehen bleibt.

Dr. Detlef Haselbach, Vizepräsident, Vorsitzender der Berufsrechtsabteilung II



Patientenverfügung jetzt gesetzlich verankert

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni in 3. Lesung den Vorschlag für eine gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen beschlossen. Künftig werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz bestimmt. Mit einer Patientenverfügung soll dem Arzt der Wille eines Patienten vermittelt werden, der sich zur Frage seiner medizinischen Behandlung nicht mehr selbst äußern kann.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

- Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden.
- Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.
- Eine sog. Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetz in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt, wird es nicht geben.
- Eine Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.
- Sind sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Vormundschaftsgerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgenschwere Entscheidungen vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.

Über eine gesetzliche Verankerung der Patientenverfügung wurde lange diskutiert. Bereits im Jahr 2004 hatte das BMJ einen Referentenentwurf für eine gesetzliche Regelung vorgelegt. Da die Abgeordneten des Deutschen Bundestages dieses wichtige Thema jedoch ohne die Bindung an Fraktionsgrenzen beraten wollten, hat die Bundesregierung auf einen eigenen Gesetzesentwurf verzichtet. (Quelle: BMJ)

Das Gesetz trat zum 1. September 2009 in Kraft. Es ist abrufbar unter www.rak-sachsen.de. Lesen Sie hierzu in diesem Heft unter der Rubrik FORUM auch den Beitrag von Herrn Kollegen Christoph von Mohl.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen führte zu diesem Thema bereits Einführungsseminare am 10.09.2009 und

17.09.2009 durch. Ein Vertiefungsseminar bieten wir am 10.10.2009 von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr mit Rechtsanwalt Dr.

Henning Rothe in Dresden an. Näheres hierzu können Sie diesem Heft oder unter www.rak-sachsen.de entnehmen.

Das Seminar wird anerkannt als Fortbildung für den Fachanwalt für Medizinrecht gemäß § 15 FAO.

Bürgerinformationstag 2009

Am 23.11.2005 jährte sich die Wiedergründung der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum 15. Mal. Diesen Tag nimmt die Rechtsanwaltskammer Sachsen seitdem zum Anlass, auf Veranstaltungen Bürgerinnen und Bürger über das Tätigkeitsfeld unserer Mitglieder zu informieren. Im letzten Jahr fanden Vorträge zu aktuellen Rechtsthemen oder Telefonforen statt. Wir möchten damit die Anwaltschaft noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit stellen.

Unter dem Titel

Wege zum Recht – Wege zum Anwalt „Bürgerinformationstag 2009“

finden am Freitag, den 20. November 2009 entsprechende Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen statt. Wir möchten an diesem Tag in Chemnitz, Dresden, Leipzig und Bautzen kostenfreie Fachvorträge für interessiertes Publikum anbieten.

Sofern Sie Interesse haben, diesen Tag durch einen Vortrag zu einem Rechtsthema Ihrer Wahl zu unterstützen, bitten wir um Mitteilung per Rückfax, das diesem Heft beiliegt, **bis zum 09.10.2009**.

Die Vorträge sollten 30 Minuten nicht überschreiten.

Nach Eingang Ihrer Rückmeldungen werden wir ein entsprechendes Vortragsprogramm zusammenstellen. Über unsere Pressekontakte sorgen wir dafür, dass die Öffentlichkeit von den Veranstaltungen am Bürgerinformationstag 2009 erfährt. Am Veranstaltungstag selbst haben Sie die Möglichkeit, sich und ihre Kanzlei durch Informationsstände am Veranstaltungsort zu präsentieren.

Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsführerin, Rechtsanwältin Frommhold, unter jana.frommhold@rak-sachsen.de oder telefonisch unter 0351/ 318 59 28 gern zur Verfügung.



Interessiertes Publikum im Vorjahr

Deutsch-Tschechisches Anwaltsforum 2009

Die Rechtsanwaltskammern Bamberg, Sachsen und Tschechien veranstalten in Kooperation mit der Deutsch-Tschechischen Juristenvereinigung e.V. am 23. und 24. Oktober 2009 von 9:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr das „Deutsch – Tschechische Anwaltsforum 2009“ in Marienbad.



Tagungsprogramm:*

Freitag, 23.10.2009

19:00 Uhr – Empfang,
Restaurant Hotel Danubius Wellness Hotel Villa Butterfly,
www.marienbad.cz/cs/lubytovani/villa_butterfly/

Samstag, 24.10.2009

09:00 Uhr – Vorträge und Diskussion

VO (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
JUDr. Pavel Simon, Richter des Bezirksgerichts Cheb (Eger)
Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig

VO (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
JUDr. Pavel Simon, Richter des Bezirksgerichts Cheb (Eger)

VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
JUDr. Zdeněk Kapitán, Ph.D., Director of the Office for international protection of children

VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
Dr. Axel Schober, Rechtsanwalt, Dresden

Alle Vorträge/Diskussionen werden simultan übersetzt. Anmeldungen sind ab sofort mit beiliegendem Flyer möglich.

*Änderungen im Tagungsprogramm vorbehalten

Viel Neues im Familienrecht ab 01.09.2009

Nach der Unterhaltsrechtsreform zum 01.01.2008 gibt es zahlreiche gesetzliche Neuregelungen zum 01.09.2009. Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Rechtsgebiete:

Prozessuales:

Das neue Familienverfahrensgesetz (FamFG) regelt in einem Gesetzeswerk die familienrechtlichen Verfahrensvorschriften. Nunmehr gibt es keine Kläger und Beklagten mehr, sondern nur noch Antragsteller, Antragsgegner und Beteiligte. Das Familiengericht fällt keine Urteile mehr, sondern erlässt Beschlüsse. Das Vormundschaftsgericht wird zum Betreuungsgericht.

Die Prozesskostenhilfe mutiert zur Verfahrenskostenhilfe.

Im Kindschaftsrecht gilt nunmehr uneingeschränkt das Beschleunigungsgebot. Außerdem hat das Gericht verstärkt die Möglichkeit, auf außergerichtliche Beratungsmöglichkeiten hinzuwirken.

Folgesacheanträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Scheidungstermin anhängig gemacht werden, um im Verbund entschieden zu werden. Andernfalls ist nur die spätere, isolierte Geltendmachung der Scheidungsfolgenregelung möglich.

Für sämtliche mit einer Familiensache verknüpften Angelegenheiten ist das Amtsgericht als großes Familiengericht zuständig.

Gegen alle Beschlüsse findet einheitlich das Rechtsmittel der Beschwerde statt, einzulegen beim erstinstanzlichen Gericht.

Inhaltliches:

Zugewinnausgleich

Bislang musste nur Auskunft erteilt werden zum Stand des Endvermögens zum Tag der Zustellung des Scheidungsantrages. Nunmehr besteht ein erweiterter Auskunftsanspruch zum Zeitpunkt der

Trennung der Eheleute. Über unredliche Vermögensverschiebungen muss ebenfalls Auskunft erteilt werden.

Das Anfangsvermögen kann auch negativ sein mit der Folge, dass der auszugleichende Vermögenszuwachs auch in der Ablösung von Schulden während der Ehe liegen kann.

Ein Zugewinnausgleichsanspruch kann nicht mehr dadurch unterlaufen werden, dass der Ausgleichsverpflichtete vorträgt, bei der Scheidung kein Vermögen mehr zu besitzen. Des Weiteren wurden die Möglichkeiten der Sicherung des Zugewinnausgleichsanspruches erweitert.

Versorgungsausgleich

Scheidungsanträge, die vor dem 01.09.2009 eingereicht werden, werden hinsichtlich des Versorgungsausgleiches noch bis zum 31.08.2010 nach bisherigem Recht entschieden. Scheidungsanträge nach dem 01.09.2009 werden nach neuem Recht entschieden, des Weiteren ausgesetzte Verfahren.

Nach neuem Recht wird der Versorgungsausgleich nicht mehr horizontal, sondern vertikal, bezogen auf die einzelnen Ausgleichsansprüche durchgeführt. Damit entfällt die Anwendung der Barwertverordnung.

Dies ist nur ein grober Überblick. Es ist dringend empfehlenswert, sich in das neue Recht im Einzelnen einzuarbeiten bzw. an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet hierzu Seminare an.

*Karin Meyer-Götz,
Mitglied des Vorstands,
Fachanwältin für
Familienrecht und
Steuerrecht*



Einlasskontrollen im Justizgebäude des Landgerichts Dresden

Infolge des Gewaltverbrechens vom 1. Juli 2009 im Landgericht Dresden wurde für das Justizgebäude Lothringer Straße 1 in Dresden die Durchführung von Einlasskontrollen angeordnet. Dies teilte der Präsident des Landgerichts Dresden, Gerd Halfar, der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit.

Besucher des Justizgebäudes werden beim Betreten mithilfe von Metalldetektoren auf das Mitführen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen untersucht. Das mitgeführte Gepäck wird grundsätzlich einer Sichtkontrolle unterzogen.

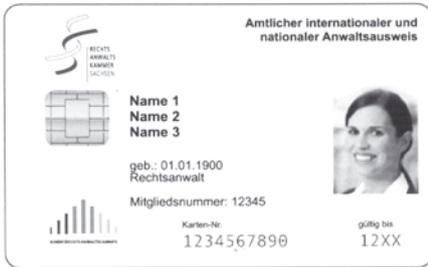
Das Kontrollpersonal ist angewiesen, Rechtsanwälte, die einen gültigen Anwaltsausweis vorweisen können, grundsätzlich ohne weitere Kontrollen einzulassen. Sichtkontrollen des mitgeführten Gepäcks werden dann nur vorgenommen, wenn im konkreten Einzelfall Hinweise auf das Mitführen gefährlicher Gegenstände vorliegen. Das Kontrollpersonal ist angewiesen, etwaige Kontrollen des Gepäcks so durchzuführen, dass eine Kenntnisnahme des Inhalts von Schriftstücken ausgeschlossen ist.

Rechtsanwälte, die weder einen gültigen Anwaltsausweis mit sich führen noch dem Kontrollpersonal bekannt sind, unterliegen grundsätzlich den gleichen Kontrollen wie sonstige Besucher des Gerichts.

Anwaltsausweise können zu einem Unkostenbeitrag i.H.v. 15 € bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen beantragt werden. Fordern Sie das Formular bei unserer Mitarbeiterin Kerstin Müller unter kerstin.mueller@rak-sachsen.de oder telefonisch unter 0351/ 318 59 29 an.

Hinweis: Sofern Sie neben dem Anwaltsausweis die Anschaffung einer Signaturkarte in Betracht ziehen, empfehlen wir Ihnen die RAK-Kombi-Signaturkarte. Diese Karte ist eine Kombination von Signaturkarte und Anwaltsausweis. Zusätzlich zu dieser Karte erhalten Sie einen isolierten Anwaltsausweis. Die Kosten für dieses Signaturkartenpaket betragen 45 €/ jährlich. Die Bestellung ist möglich unter www.rak-sachsen.de.

Alle Leistungsbestandteile der RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte im Überblick:



Vorderseite mit Chip für die digitale Signatur



Rückseite mit Feld für die Unterschrift



Das RAK-Kombi-Anwaltssignaturkartenpaket:

- RAK-Anwaltssignaturkarte
- Sign-it Software zum Signieren und Verschlüsseln von Dokumenten und E-Mails
- Kartenleser Klasse 2 (Musterillustration, Original kann abweichen)

- Schnelle und unbürokratische Beantragung bei der RAK Sachsen
- Modernes innovatives Kartenprofil mit folgenden Leistungsbestandteilen:
 - Kombination von amtlichem internationalem und nationalem Anwaltsausweis
 - mit dem verfahrensrechtlich erforderlichen Berufsattribut „Rechtsanwalt“/ „Rechtsanwältin“
 - und Chip für qualifizierte elektronische Signatur (höchstpersönliche Unterschrift digital)
 - mit Kartengültigkeitsdauer von mindestens 42 Monaten
- Ausstattungspaket mit Kartenlesegerät und Software inklusive
- Kompatibel mit den gängigen Kanzleisoftwaressystemen und Justizanwendungen
- Reservierung: sofort

So unkompliziert funktioniert die Bestellung der Signaturkarte:



- ① Online-Bestellung unter www.rak-sachsen.de
- ② Übermittlung der geprüften und bestätigten Daten an den DSV
- ③ Erstellung der Ausweiskarte inklusive Signaturpaket
- ④ Versand an den Rechtsanwalt

@ktuelles

Gern informieren wir Sie über Neuigkeiten per E-Mail. Senden Sie uns bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse mit Ihrem Namen und dem Betreff „Aktuelles“ an:

info@rak-sachsen.de



18. Leipziger Juristenball

Nach dem großen Erfolg des letzten Leipziger Juristenballs in diesem Jahr mit nahezu 400 Gästen freuen wir uns schon heute, auf den 18. Leipziger Juristenball am 6. März 2010 hinweisen zu dürfen, den wir gern wieder mit Ihnen gemeinsam feiern werden.

Diesmal ist es uns gelungen, als außergewöhnliche Location die Mercedes-Benz-Niederlassung Leipzig zu gewinnen.

Derzeit sind wir dabei, diesen Rahmen für die Sächsische Anwaltschaft weiter auszuschnücken. Details bitten wir Sie den Einladungen entnehmen, die Sie in Kürze erhalten werden.. Bis dorthin dürfen wir Sie bitten, sich den Termin schon jetzt nachhaltig vorzumerken.

*Dr. Daniel Fingerle
Vorstand Leipziger Anwaltverein e.V.*

Für Ihre Terminplanung:

Die nächste
**Kammerversammlung
der Rechtsanwaltskammer Sachsen**
findet statt am **Freitag, den 05.03.2010 in Leipzig.**

Wir bitten Sie, dieses Datum bereits heute vorzumerken. Die detaillierte Ankündigung der Kammerversammlung erfolgt in Heft 4 der KAMMERaktuell in diesem Jahr.

Das
Deutsch-Polnische-Anwaltsforum
findet statt am **23./ 24. April 2010.**

Nähere Informationen erhalten Sie in KAMMERaktuell 04/ 2009 in diesem Jahr.

ENTWICKLUNGEN 03/2009

Erfahrungsbericht Anwaltliche Beratungsstelle beim Amtsgericht

Es kommt nicht jeden Tag vor, dass ein Rechtsanwalt gemeinsam mit dem Justizminister und dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer eine Pressekonferenz in einem Gerichtssaal durchführt. Am 02.06.2009 war dies beim Amtsgericht Löbau der Fall. Vormittags wurde im Rahmen einer Pressekonferenz die erste anwaltliche Beratungsstelle in Sachsen bei einem Amtsgericht der Öffentlichkeit vorgestellt. Anwesend waren der Staats-

minister der Justiz Geert Mackenroth, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen Dr. Martin Abend, der Direktor des Amtsgerichts Löbau Dr. Karl Keßlering sowie meine Person als erster das Projekt vor Ort in der Praxis umsetzender Rechtsanwalt.

Die Beratungsstelle wurde im Rahmen eines Pilotprojektes an mehreren sächsischen Amtsgerichten eröffnet. Sie ist

beim Amtsgericht Löbau jeweils dienstags in der Zeit von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr (gegebenenfalls auch länger) geöffnet.

Insgesamt wurde in der Zeit von 15:30 Uhr bis 18:40 Uhr 12 Personen rechtlicher Rat erteilt. Davon stellten sich 5 Sachen als abschließend geklärt dar.

Gegenstand der Beratung war das gesamte Spektrum einer Allgemeinkanzlei. Besonders intensiv wurden das Sozialrecht („Hartz IV“, Rentenrecht) und das Betreuungsrecht nachgefragt. Zahlreiche Anfragen kamen aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts. Auch allgemeines Zivilrecht und das Strafrecht - aus Perspektive des Geschädigten und des Beschuldigten - wurden thematisiert.

Mit dem Wissen eines allgemein tätigen Anwalts nicht sofort und umfassend zu beantworten, waren Fragestellungen aus dem Bereich des Kapitalanlagerechts.

Als Richtwert war von der Rechtsanwaltskammer vorgegeben worden, dass ein Beratungsgespräch etwa 15 Minuten dauern solle.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen Wartenden auf dem Gang war es geboten, diesen „Zeittakt“ einzuhalten. Mit einer straffen Gesprächsführung, problemorientierten Fragestellungen und auf die konkrete Angelegenheit bezogenen kurzen Antworten war dies grundsätzlich auch möglich. Ganz überwiegend wurde die Beratung als umfassender Einstieg in die Problematik angesehen. Weitergehende Lösungs- und/oder Regelungsmöglichkeiten wurden dargestellt.

Im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit der Beratung waren die Ratsuchenden auch durchaus bereit, eine Stunde und länger auf das Gespräch zu warten. Allgemein war man froh, für das Problem endlich einen kompetenten Zuhörer und Ratgeber zu bekommen. Manchem Fragesteller ging es „nur“ um die fachliche Bestätigung seiner ohnehin schon vertretenen Rechtsansichten. Anderen musste klar gemacht werden, dass es immer auf den Einzelfall ankommt.

Mit 40 € pro angefangener Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer ist die Honorierung des Rechtsanwaltes für eine derartige Tätigkeit am unteren Rand des Zumutbaren. Andererseits ist die Kostennote durch das Amtsgericht innerhalb von 2 Wochen - durchaus bemerkenswert - zum Ausgleich gebracht worden.

Selten hat man die Gelegenheit, mit seiner anwaltlichen Tätigkeit innerhalb so kurzer Zeit derart vielen Personen individuell weiterhelfen zu können. Auf diese Weise bietet die anwaltliche Beratungsstelle bei den Amtsgerichten uns Rechtsanwälten die Möglichkeit, das anwaltliche Leistungsprofil auch in Schichten der Bevölkerung bekannt zu machen, die damit bislang weniger vertraut sind. Bestehende Zugangshemmungen kön-

nen auf diese Weise effektiv abgebaut werden.

Das Pilotprojekt wird meines Erachtens einige Problembereiche ergeben, zu denen es Handreichungen der Rechtsanwaltskammer bedarf. So ist für Kollegen größerer Kanzleien kaum eine effektive Kollisionskontrolle in den Räumen des Gerichtes möglich. Auch lässt es sich nicht so schnell erkunden, ob die Ratsuchenden tatsächlich bedürftig sind.

Insgesamt stellte sich meine erste - und bislang einzige - Tätigkeit im Rahmen der anwaltlichen Beratungsstelle als fruchtende Ergänzung meiner sonstigen anwaltlichen Aktivitäten dar. Mit Spannung und Interesse erwarte ich deshalb den Fortgang und die Auswertung des Pilotprojektes sowie dessen Implementierung in den Alltag der Sächsischen Justiz über das Jahr 2010 hinaus. Die Anwaltschaft sollte dieses Angebot offensiv nutzen.



Arno Glauch,
Fachanwalt für
Strafrecht, Bautzen

Mehr als 150.000 Rechtsanwälte zugelassen

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer kürzlich meldete, waren zum 01.01.2009 insgesamt 150.377 Rechtsanwälte in der Bundesrepublik zugelassen, das sind 2,36 % mehr als im Vorjahr. Die Rechtsanwaltskammer München verzeichnet erneut die meisten Mitglieder (18.528), gefolgt von der RAK Frankfurt (16.903), der RAK Hamm (13.254), der RAK Berlin (12.087), der RAK Köln (11.920) und der RAK Düsseldorf (11.155). Die Kammern Saarbrücken (1.369) und Zweibrücken (1.403) verzeichnen die niedrigste Mitgliederzahl.

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um 4,55 % angestiegen, insgesamt gibt es 47.736 Rechtsanwältinnen im Bundesgebiet (31,08 %).

Weiterhin bemerkenswert ist der Zuwachs von Fachanwälten. Nach Einführung von vier neuen Fachanwaltschaften im Jahr 2006 und einer weiteren Fachanwaltschaft im Jahr 2007 gibt es mittlerweile 19 Fachanwaltschaften (die neue Fachanwaltschaft für Agrarrecht gilt erst seit dem 01.07. dieses Jahres). Die Gesamtzahl der bis zum Stichtag verliehenen Fachanwaltschaftsbezeichnungen stieg auf 35.919 (von 32.747 im Vorjahr).

Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (8.038), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (7.749). Von den in den vergangenen fünf Jahren neu eingeführten Fachanwaltschaften erwiesen sich als besonders begehrt die Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht (2.104), die Fachanwaltschaft für Bau- und Architektenrecht (1.845)

und die Fachanwaltschaft für Miet- und Wohnungseigentumsrecht (1.887).

Quelle: BRAK

Bitte sehen Sie die Tabellen zu diesem Beitrag auf den folgenden Seiten.

Fachanwalte zum 01.01.2009

RAK	Rechtsanwalte		davon Fachanwalte fur																Bank- und Kapitalmarkter																								
	insg.	w	SteuerR	VeneR	StratR	FamR	ANR	SozR	InsR	VeneR	MedR	Miet- und WohnungseigentumsmR	VeneR	ArchR	Erbrech	Transport- und SpeichR	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und GesellschaftsR	Ueber- und MedienR	Informations-Technologier	insg.	w																					
BGH	41	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																				
Bamberg	2575	745	71	8	20	3	40	3	211	108	157	39	22	6	28	3	22	3	11	3	32	7	58	3	39	8	28	7	0	0	1	0	15	2	0	0	0	0	6	1			
Berlin	12049	3825	223	32	111	19	151	44	272	174	478	124	91	39	17	6	54	9	50	17	194	46	74	14	125	15	31	6	1	1	36	1	18	1	19	4	9	2	12	3			
Brandenburg	2299	800	42	6	23	3	47	10	123	73	147	51	27	11	14	2	13	0	9	4	21	12	37	8	28	6	14	8	1	0	1	0	3	0	0	0	1	0	0	0			
Braunschweig	1603	517	40	4	14	2	31	3	108	55	88	17	13	5	13	0	10	1	16	4	35	8	40	3	20	1	22	4	0	0	6	0	7	0	0	0	1	0	3	2			
Bremen	1796	523	63	7	23	2	36	6	82	48	119	21	20	7	28	4	11	1	13	0	18	5	22	2	21	3	8	1	10	3	10	2	13	2	4	1	3	0	4	1			
Celle	6538	1652	202	21	65	11	95	16	454	255	385	69	58	25	53	5	39	2	36	13	90	19	100	9	85	8	42	4	0	0	10	2	25	0	0	0	5	1	7	0			
Dusseldorf	11113	3389	301	37	59	4	163	31	449	207	530	124	60	14	52	5	41	6	47	11	126	30	111	11	101	11	49	10	14	0	39	10	29	2	4	1	14	0	13	2			
Frankfurt	16844	5573	541	86	90	13	173	46	536	308	799	218	64	26	81	15	59	11	59	27	123	31	124	17	133	20	68	13	8	0	37	6	45	6	7	1	14	0	23	3			
Freiburg	3290	978	132	14	38	1	46	8	240	107	171	35	30	7	22	5	15	1	19	2	57	6	50	2	51	5	36	6	2	0	6	3	23	3	0	0	0	0	10	0			
Hamburg	8711	2688	251	31	44	4	93	23	235	131	373	78	54	13	63	9	55	10	40	14	97	29	52	5	52	6	29	13	30	3	51	11	44	3	7	4	18	2	4	0			
Hamm	13225	3746	493	60	186	27	263	39	1016	517	1011	171	177	56	87	11	92	8	86	27	169	33	283	32	160	11	131	22	3	0	24	3	60	3	1	1	12	2	16	3			
Karlsruhe	4367	1330	165	24	26	2	59	15	190	117	219	50	23	9	43	6	16	2	26	8	69	12	40	10	63	6	35	10	2	0	10	2	21	2	1	0	7	1	23	1			
Kassel	1692	487	43	11	19	4	38	5	144	67	119	15	24	8	27	3	16	1	15	5	20	5	45	2	32	0	18	4	2	0	1	0	8	1	1	1	0	0	4	1			
Koblenz	3197	936	140	27	36	1	68	12	268	120	195	34	32	11	49	9	25	4	27	11	42	5	79	7	51	10	37	8	2	0	7	1	17	3	1	0	5	2	5	2			
Koln	11876	3742	320	42	86	10	191	41	464	229	551	107	79	20	49	8	69	10	66	15	139	23	119	13	103	9	59	10	16	3	44	11	28	5	9	1	7	0	17	2			
Meckl.-Vorp.	1607	507	33	2	30	5	35	3	96	48	106	26	24	8	27	4	15	1	7	1	14	2	32	4	40	1	7	1	0	0	1	0	5	0	1	0	1	0	0	0	0		
Munchen	18364	6144	595	105	115	15	227	30	745	425	733	202	56	19	98	18	49	14	83	31	171	55	197	38	214	29	102	25	13	3	81	26	61	8	20	2	16	4	19	3			
Nurnberg	4265	1398	136	23	43	7	75	9	302	164	228	55	29	12	38	4	48	4	22	4	71	23	91	14	84	14	38	16	4	1	10	3	28	2	1	0	3	0	6	1			
Oldenburg	2550	684	108	13	42	6	68	11	265	143	248	34	41	16	42	2	38	3	24	4	33	8	72	11	46	5	25	1	2	1	4	0	11	1	1	0	2	0	1	0			
Saarbrucken	1366	420	46	8	7	1	24	3	96	51	66	16	14	8	21	4	13	1	11	3	12	2	28	3	19	5	13	3	2	1	1	0	4	1	0	4	1	0	0	1	0	5	0
Sachsen	4592	1598	80	9	50	8	84	16	216	149	281	90	42	21	51	7	16	2	21	7	74	23	97	16	99	13	11	4	1	0	3	1	20	3	1	0	3	1	0	3	1	8	1
Sachsen-Anh.	1808	623	28	5	22	4	50	7	116	73	119	34	28	13	10	2	9	2	6	2	32	9	48	9	30	3	9	3	0	0	1	0	5	0	2	0	0	0	1	0	0		
Schleswig	3609	944	85	17	62	6	51	6	319	152	211	34	44	14	34	8	21	1	20	5	62	11	65	3	54	1	36	5	1	1	5	0	7	1	0	0	2	0	3	0			
Stuttgart	6628	1882	138	23	57	13	92	13	386	211	350	71	44	16	60	7	37	3	35	12	95	26	94	8	91	10	51	9	3	1	19	2	27	2	4	0	5	0	21	3			
Thuringen	1995	660	38	4	23	4	43	6	116	68	130	28	21	9	16	3	10	1	11	2	22	6	56	9	37	3	4	1	1	0	1	0	2	0	1	0	1	0	2	0	0		
Tubingen	1960	520	67	9	23	3	21	0	160	72	125	21	21	9	21	3	12	2	8	2	40	10	49	5	48	3	20	2	2	0	1	0	10	1	0	0	2	0	3	0			
Zweibrucken	1397	388	50	6	15	2	22	3	140	66	99	20	17	6	16	3	13	2	9	3	29	8	41	5	19	1	19	3	0	0	1	0	3	0	0	0	0	0	3	0	2	0	
Bundesgebiet	150377	46736	4431	634	1329	180	2276	409	7749	4138	8038	1784	1155	408	1060	156	818	105	777	237	1887	454	2104	263	1845	207	942	199	120	18	411	84	539	52	85	16	135	15	218	29			
Vorjahr	146910	44703	4313	585	1299	166	2086	367	7474	3934	7659	1638	1965	356	931	129	726	84	628	173	1540	361	1762	206	1610	169	793	158	98	14	255	50	372	32	41	10	71	5	4	0			
Veranderung in %	2,36	4,55	2,74	8,38	2,31	8,43	8,59	11,44	3,68	5,19	4,81	8,91	-41,22	14,61	13,86	20,93	12,67	26,00	23,73	36,99	22,53	26,76	19,41	27,97	14,60	22,49	18,79	25,95	28,57	22,45	68,00	44,89	62,60	107,32	60,00	90,14	60,00	90,14	60,00	90,14	60,00		

Große Mitgliederstatistik zum 01.01.2009

RAK	Mitglieder insgesamt	Rechts- anwälte insg.	w	darunter						Rechts- beistände insg.	w	RA- GmbH	RA- AG	PartG
				Anwalts- notare		aus- länd. RAe	WP	StB	vereid. Buch- prüfer					
				insg.	w									
BGH	41	41	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bamberg	2588	2575	745	0	0	5	8	50	9	8	1	5	0	51
Berlin	12087	12049	3825	969	140	60	44	153	15	2	0	36	0	201
Brandenburg	2303	2299	800	0	0	1	2	11	2	0	0	4	0	48
Braunschweig	1611	1603	517	221	28	3	3	3	4	4	1	4	0	25
Bremen	1803	1796	523	239	32	5	4	8	7	3	0	4	0	23
Celle	5568	5538	1652	826	104	7	14	92	25	24	1	6	0	86
Düsseldorf	11155	11113	3389	170	14	39	65	127	38	18	1	22	2	244
Frankfurt	16903	16844	5573	963	93	183	85	102	30	23	1	32	4	149
Freiburg	3311	3290	978	0	0	4	31	49	30	8	0	13	0	64
Hamburg*	8768	8711	2688	0	0	26	70	241	39	41	0	14	1	175
Hamm	13254	13225	3746	1768	126	15	40	46	33	16	2	13	0	185
Karlsruhe	4382	4367	1330	0	0	11	32	79	30	7	1	6	2	74
Kassel	1698	1692	497	213	14	1	2	15	7	4	0	2	0	19
Koblenz	3203	3197	936	0	0	2	13	43	17	4	0	2	0	69
Köln*	11920	11876	3742	0	0	23	28	121	42	12	0	21	2	157
Meckl.-Vorp.*	1614	1607	507	0	0	0	1	18	5	0	0	7	0	33
München	18528	18364	6144	0	0	107	131	440	83	101	14	60	3	259
Nürnberg	4291	4265	1398	0	0	10	24	84	23	13	0	13	0	71
Oldenburg	2567	2550	694	490	49	2	13	86	9	8	0	9	0	42
Saarbrücken	1369	1366	420	0	0	3	8	12	9	2	1	1	0	18
Sachsen*	4611	4592	1598	0	0	2	7	31	9	3	0	16	0	94
Sachsen-Anh.	1810	1808	623	0	0	0	3	8	3	0	0	0	2	23
Schleswig	3619	3609	944	791	86	2	9	49	4	6	0	4	0	70
Stuttgart	6653	6628	1882	67	3	21	37	65	35	13	2	12	0	141
Thüringen	2005	1995	660	0	0	0	2	23	2	0	0	10	0	25
Tübingen	1992	1980	520	13	0	3	10	42	5	7	0	5	0	13
Zweibrücken	1403	1397	398	0	0	1	4	14	6	3	0	3	0	19
Bundesgebiet	151057	150377	46736	6730	689	536	690	2012	521	330	25	324	16	2378
Vorjahr	147557	146910	44703	6932	828	482	712	1987	537	334	23	297	8	2061
Veränderung in %	2,37	2,36	4,55	-2,91	-16,79	11,20	-3,09	1,26	-2,98	-1,20	8,70	9,09		15,38

* Hamburg 2 RAe mehr als in kleiner Statistik und ein Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2/3 BRAO, Köln 9 Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 2/3 BRAO
 RAK MV 1 RA mehr als in kleiner Statistik
 RAK Sachsen 1 RA weniger als in kleiner Statistik

BERICHTE 03/2009

Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE) verabschiedet Resolution

Die Generalversammlung des Verbandes europäischer Rechtsanwaltskammern, an der ich als Delegierter der Rechtsanwaltskammer Sachsen vom 21. bis 23.05.2009 teilgenommen habe, verabschiedete am 23.05.2009 in Brügge eine Resolution zu der Thematik der Beteiligung von berufsfremdem Kapital an Rechtsanwaltskanzleien.

Vorangegangen waren interne Diskussionen und ein Überblick über die Rechtslage in verschiedenen europäischen Staaten.

Der Rechtsvergleich im Überblick hat dabei wiederum deutlich gemacht, welche gravierenden Unterschiede die Rechtsordnungen für die Berufsausübung der Rechtsanwälte bereithalten.

In England und Spanien beispielsweise können Teile des Gesellschaftskapitals durch berufs- und sozietätsfremde Investoren gehalten werden. Die Beteiligungsgrenze in England liegt derzeit bei 25 % und soll ab 2011 vollständig aufgehoben werden. Die Beteiligungsgrenze in Spanien liegt bei 25 %.

Dem gegenüber ist in der Mehrheit der europäischen Staaten von Nord-Irland bis Italien die Beteiligung von fremdem Kapital an Anwaltsgesellschaften verschiedener Rechtsformen nicht zugelassen. Hierzu zählen u.a. Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz, Italien, Polen und Nord-Irland. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass diese Länder wiederum sehr unterschiedliche Regelungen für die interprofessionelle Zusammenarbeit bereithalten. Während in Deutschland eine Sozietät nur mit

Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern zulässig ist und auch Sternsozietäten nicht mehr verboten sind, sind die Regeln zur interprofessionellen Zusammenarbeit in anderen Ländern restriktiver oder kennen insoweit keine Einschränkungen.

In der Diskussion bestand Einigkeit darüber, dass die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte zu den grundlegenden Werten unseres Berufsstandes gehört und die Beteiligung von fremdem Kapital und berufsfremden Gesellschaftern diesem Grundwert bereits im Ansatz widerspricht.

Bei der Formulierung der Resolution musste allerdings der Tatsache Rechnung getragen werden, dass einige Länder, z.B. Spanien und England, bereits Fakten gesetzt hatten. Die Resolution endet daher mit der Kompromissformu-

lierung, dass für diejenigen Länder, in denen solche Gesellschafterstrukturen zulässig sind, der Einfluss der externen Kapitalgeber auf ein Minimum begrenzt sein sollte.

Der vollständige Text der Resolution ist unter www.rak-sachsen.de abrufbar. Leider entspricht die Qualität der Übersetzung bzw. der deutsche Wortlaut nicht unseren Vorstellungen über den

Auftritt einer internationalen Juristenorganisation im Außenverhältnis.

Das Präsidium des FBE wird diese Resolution den zuständigen europäischen Behörden, den rechtspolitisch interessierten Parlamentariern des Europaparlaments und den nationalen Berufsvertretungen der Rechtsanwälte zur Verfügung stellen. Ziel ist es, dabei die Unabhängigkeit anwaltlicher Berufsausübung gegenüber staatlicher Einflussnahme einerseits und

renditeinteressierten Fremdkapitalgebern andererseits zu sichern.

*Dr. Christoph Munz,
Vizepräsident und
Schatzmeister*



Mediationssymposium der Rechtsanwaltskammern Wien und Sachsen

Am 26./27. Juni 2009 veranstalteten die Rechtsanwaltskammern Wien und Sachsen ein zweitägiges Symposium zum Thema „Mediation“. Aus der österreichischen und deutschen Anwaltschaft hatten sich ca. 50 Teilnehmer angemeldet.

Am ersten Tag hielt u.a. der Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Dr. Auer, zusammen mit seiner Ehefrau, die selbst Mediatorin und Präsidentin der Anwaltlichen Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln (AVM) ist, ein Referat zum Stand der Mediation in Österreich. Seit April 2003 gibt es in Österreich ein Zivil-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), das die Mediation in Zivilrechtsangelegenheiten umfassend regelt. Das Gesetz bestimmt u.a. den Umfang der Ausbildung zum Mediator und trifft Festlegungen für die beim Justizministerium geführte Liste, in die jeder eingetragen sein muss, der sich in Österreich als Mediator betätigen möchte. Besonders hervorzuheben ist, dass dieses Gesetz eine Fristenhemmung für die Dauer des Mediationsprozesses einführte, um zusätzliche Sicherheit für die am Konflikt Beteiligten zu schaffen.

Die Vortragenden berichteten weiter, dass seit dem Jahr 2004 ergänzend zum ZivMediatG das Zivilrechts-Änderungsgesetz sowie eine Ausbildungsverordnung zum eingetragenen Mediator existieren. Das Zivilrechts-Änderungsgesetz enthält z.B. Regelungen zum Rücksichtnahmegebot in Nachbarschaftsverhältnissen. Die Ausbildungsverordnung regelt die Dauer, Inhalte und Ziele von Mediationsausbildungen in theoretischer und praktischer Hinsicht. Alle Mediatoren, die ihre Ausbildung entsprechend dieser Verordnung absolviert

und eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, können sich in besagte Liste beim Justizministerium Österreichs eintragen lassen und damit als Mediator tätig werden.



In Deutschland hingegen wird in Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie (2008/ 52 EG) erst Ende 2009 der erste Gesetzentwurf für das neue deutsche Mediationsgesetz vorliegen. Prof. Dr. Lars Kirchhoff, Mediator und Leiter des Instituts für Konfliktmanagement der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/ Oder, sprach in seinem Referat zum Stand der Mediation in Deutschland den „Round Table zu den Themen Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft“ an. Dabei handelt es sich um einen von der SAP AG und der E.ON Kernkraft GmbH initiierten Kreis namhafter Unternehmen, der die Mediation und andere Konfliktlösungsmethoden in der deutschen Wirtschaft etabliert und Unternehmen für den wirtschaftlichen

Nutzen von Konfliktmanagementsystemen sensibilisiert. Zwischenzeitlich gehören diesem Kreis ca. 30 Unternehmen an, u.a. Vertreter der AUDI AG, Bayer AG, Bombardier Transportation GmbH, Deutsche Bahn AG, EnBW AG, Fraunhofer Gesellschaft und Siemens AG .

Dr. Michael Czinglar, Generalsekretär der AVM, und Dr. Hans Georg Monßen, Mediator und Mitglied des BRAK-Ausschusses „Außergerichtliche Streitbeilegung“, äußerten sich in ihren Referaten zu den Entwicklungen der gerichtlichen und –nahen Mediation in ihren Heimatländern. Im Gegensatz zu Österreich wird in Deutschland die gerichtliche Mediation noch stärker in Anspruch genommen als die außergerichtliche Mediation.

Dr. Frank Schmidt, Mediator und Präsident der Deutschen Gesellschaft für Mediation, ging in seinem Referat zum Thema „Anwälte als Prozessvertreter und Mediatoren in Deutschland“ der Frage nach, warum in Deutschland nur eine geringe Anzahl von Rechtsanwälten als Mediatoren tätig sind, obwohl es sich dabei um eine „ausgezeichnete anwaltliche Dienstleistung“ handelt.

Am zweiten Tag bildeten die Teilnehmer des Symposiums Workshops zu verschiedenen Themen, die mit der Mediation in Zusammenhang stehen, wie z.B. vergütungsrechtliche Aspekte. Auf Interesse stieß weiterhin der Vortrag zweier Versicherer über die Deckung der Kosten einer Mediation über Rechtsschutzversicherungen. Mittlerweile haben Rechtsschutzversicherungen vielfach die Mediation, einschließlich der Kosten für den Mediator und die Erstattung der Anwaltskosten sowohl für die gerichtlichen

terne als auch –externe Mediation in ihren Leistungskatalog aufgenommen. Die Beratungshilfe übernimmt die Kosten der Mediation derzeit noch nicht; anders dagegen die Prozesskostenhilfe bei der gerichtlichen Mediation.

Das Symposium rundeten ein Empfang des Sächsischen Staatsministers der Justiz im OLG Dresden, vertreten durch Staatssekretärin Hauser, ein festliches Abendessen in einem Dresdner Restaurant sowie ein umfangreiches Kulturprogramm für Begleitpersonen ab.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass uns Österreich wegen der bereits existierenden nationalen gesetzlichen Regelungen einen Schritt voraus ist. Die deutsche Anwaltschaft ist gut beraten, sich der Thematik „Mediation“ zukünftig stärker zu widmen. Der angesprochene Vortrag von Prof. Kirchhoff zeigte, dass gerade bei der Industrie ein stark wachsender Bedarf an einer schnellen und kostengünstigen Streitvermeidung und –beseitigung besteht. Diesem Markt sollten wir uns nicht verschließen.

Aus unserer Sicht war die Veranstaltung ein Beitrag, um die Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und deutschen Kollegen – auch über das Thema Mediation hinaus – zu fördern und den grenzüberschreitenden Gedankenaustausch zu intensivieren.

Für die freundliche Unterstützung der D.A.S. Versicherung AG und der DEURAG-Deutsche-Rechtsschutz-Versicherung AG danken wir.

MITTEILUNGEN 03/2009

Rechtspolitische Positionen der Anwaltschaft – Wahlprüfsteine

Am 27. September wird der nächste Bundestag gewählt. Um der Anwaltschaft eine Stimme zu geben, hat die BRAK rechtspolitische Themen als Wahlprüfsteine formuliert. Damit besteht die Möglichkeit, im Wahlkampf und der sich anschließenden Konstituierungsphase die rechtspolitischen Positionen der Anwaltschaft den Wahlkandidaten vorzustellen und Zustimmung bzw. Unterstützung einzufordern. Ansprechpartner sind dabei naturgemäß Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie alle anderen Vertreter juristischer Berufe, die sich der Bundestagswahl stellen.

Die Wahlprüfsteine der BRAK finden Sie unter:
http://praesenzen.datevstadt.de/output/getresource/Wahlprüfsteine_BRAK.pdf?ID=1647839&PageID=391480

Vor der Landtagswahl im Freistaat Sachsen hatten die „Kammern der freien Berufe in Sachsen“ in einer bundesweit einmalig konzertierten Aktion gemeinsame Wahlprüfsteine formuliert. Darin forderten die Kammern mehr Verantwortung, mehr Freiheit und mehr Ausbildungsqualität von der Politik. Neben der Bereitschaft zur Stärkung der Selbstverwaltung und zur Übernahme neuer öffentlich-rechtlicher Aufgaben beinhalten die Prüfsteine zentrale Forderungen zur Anerkennung und Sicherung der Freien

Berufsausübung. Kritik üben die Kammern an den zunehmenden Eingriffen in die Berufsheimnisse.

Die Wahlprüfsteine der Kammern der Freien Berufe in Sachsen sowie ein Statement des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Dr. Abend, finden Sie unter: http://praesenzen.datevstadt.de/output/getresource/03.06.2009_Wahlprüfsteine.pdf?ID=1634439&PageID=391480 und unter: http://praesenzen.datevstadt.de/output/getresource/Wahlprüfsteine_Statement.pdf?ID=1635926&PageID=391480

Zur Kommunikation der Wahlprüfsteine fanden am 03.06.2009 eine Pressekonferenz bei der Landespressekonferenz im sächsischen Landtag sowie persönliche Gespräche zwischen den sächsischen Vertretern der Kammern der Freien Berufe und den Vertretern der im Landtag vertretenen Fraktionen statt.

Wir dürfen Sie bitten, von den Wahlprüfsteinen im noch andauernden Bundestagswahlkampf und der in Sachsen bereits begonnen Konstituierungsphase Gebrauch zu machen. Wir sollten die Möglichkeiten in der jetzigen Phase für Festlegungen nutzen, mit denen wir in der kommenden Wahlperiode arbeiten können.

Warnhinweis

Die Rechtsanwaltskammer ist inzwischen wiederholt darauf hingewiesen worden, dass Anwaltskanzleien per Telefax aus New York mit der Absenderadresse „54 20th Road, Queens, NY 11105 New York“ ein lukratives nachlassrechtliches Mandat angetragen wurde.

Absender sind unterschiedliche Personen mit der gleichen Adresse. Angegeben ist auch eine postalische Adresse in Deutschland. Auch insoweit handelt es sich um unterschiedliche Personen und Adressen. In dem Schreiben wird ein bestimmter Termin genannt, in dem das Erscheinen des Absenders in der Kanzlei angekündigt wird. Hierzu wird um schriftliche Bestätigung an die deutsche Adresse (angeblich Bruder des Absenders) gebeten. Auch insoweit werden unterschiedliche Personen und Adressen genannt.

Mit dem Schreiben dürften betrügerische Machenschaften verfolgt werden. Bereits in der Vergangenheit ist die Kammer darauf hingewiesen worden, dass entsprechende Antwortschreiben allein zum Ziel haben, das Konto und die Unterschrift des fraglichen Rechtsanwalts zu erhalten, um mit Unterschriftsfälschungen Abbuchungen bzw. Überweisungen vornehmen zu können.

Eine Kanzlei aus Dresden war von solchen Machenschaften betroffen. Bei der Geschäftsbank gingen zwei gefälschte handschriftliche Überweisungsträger ein.

Anwaltliche Verschwiegenheitspflicht und steuerliche Betriebsprüfungen

Zu der Frage, ob bei steuerlichen Betriebsprüfungen in Rechtsanwaltskanzleien die Namen von Mandanten offenbart werden dürfen, hat die BRAK im Juli 2009 eine Stellungnahme veröffentlicht.

Auch Rechtsanwaltskanzleien können steuerlich geprüft werden. Rechtsanwälte sind bei Betriebsprüfungen deshalb verpflichtet, bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Gleichzeitig ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Die BRAK beschäftigte sich daher mit der Frage, wann keine Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwalts gegenüber der Finanzverwaltung

besteht bzw. wann der Anwalt berechtigt ist, sich auf seine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht zu berufen.

Hierbei gelangt die BRAK zu der Bewertung, dass der Rechtsanwalt dann, wenn der Außenprüfer gemäß § 147 Abs. 6 Satz 1 und 2 AO ein Andocken an die EDV-geführte Finanzbuchhaltung verlangt, wegen seiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht berechtigt ist, mit Hilfe eines Softwareprogramms die Namen der Mandanten zu sperren, bevor dem Prüfer der Zugang zur EDV-geführten Buchhaltung ermöglicht wird.

Können die Namen aus technischen Gründen nicht gesperrt werden, muss die Finanzverwaltung sich damit ein-

verstanden erklären, dass die gespeicherte EDV-Buchhaltung vollständig ausgedruckt wird und der Rechtsanwalt dann diejenigen Namen von Mandanten schwärzt, die der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen Namen von Mandanten wegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber der Finanzverwaltung geheim gehalten werden müssen, greift zudem das Auskunftsverweigerungsrecht für Rechtsanwälte nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 lit. b AO ein.

Die ausführliche Stellungnahme der BRAK finden Sie unter <http://brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2009/Stn21.pdf>

(Quelle: BRAK)

Dreijahreszeitraum (§ 5 Satz 1 FAO) wird in bestimmten Fällen verlängert

Am 15. Juni 2009 trafen sich die Mitglieder der vierten Satzungsversammlung in Berlin zu ihrer dritten Sitzung. Auf der Tagesordnung standen neben einem Zwischenbericht zum Normenscreening (Prüfung der Vereinbarkeit des Berufsrechts mit europäischem Recht) Änderungsanträge zur Fachanwaltsordnung und zur Berufsordnung.

Der für die Praxis bedeutsamste Beschluss war, den dreijährigen Zeitraum, in dem die für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung vorgeschriebenen Fälle bearbeitet worden sein müssen (§ 5 FAO), um Zeiten des Mutterschutzes und der Inanspruchnahme von Elterngeld sowie um Zeiten, in denen der Antragsteller aufgrund besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war, um insgesamt maximal drei Jahre zu verlängern. Damit können insbesondere Mütter und Väter, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, die besonderen praktischen Erfahrungen durch Fälle aus längstens sechs Jahren nachweisen. Begründet wird dies mit dem grundgesetzlichen Schutz von Ehe und Familie.

Die Regelung geht über ein entsprechendes BGH-Urteil (aktuelle BRAK-Mitt. 2009, 182) hinaus. Sie bleibt aber zurück hinter der Forderung, den Dreijahreszeitraum in Anpassung an die geänderten

Verhältnisse auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt (insbesondere das sinkende durchschnittliche Mandatsaufkommen pro Rechtsanwalt) generell zu verlängern. Mit einer generellen Verlängerung soll ein Ausweichen auf Zertifikate und ähnliches vermieden und die bisherige weitgehende Monopolstellung der Fachanwaltsbezeichnung gewahrt werden; außerdem bleibt zugunsten des rechtsuchenden Publikums ein weitgehend einheitliches Qualifikationsniveau aller Fachanwälte erhalten. Der entsprechende Antrag Dr. van Bührens (des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Köln) einer generellen Verlängerung auf fünf Jahre wurde von den anwesenden Mitgliedern jedoch mit 64 zu 47 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt (insgesamt hat die Satzungsversammlung 158 stimmberechtigte Mitglieder). Weitere Anträge Dr. van Bührens zur Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich der Fallzahlen fanden ebenso keine Mehrheit. Insoweit dürfte das letzte Wort aber noch nicht gesprochen sein.

Keine satzungsändernde Mehrheit (die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, also mindestens 80 Stimmen) erhielt der Antrag des zuständigen Ausschusses „Fachanwaltschaften“, die Zahl der zu leistenden Fortbildungsstunden (§ 15 FAO) von

10 auf 15 zu erhöhen. Dieser Vorschlag war der im Ausschuss mehrheitsfähige Kompromiss zwischen denen, die 20 Stunden fordern, und denen, die eine Erhöhung überhaupt ablehnen. Letztere haben sich im Plenum durchgesetzt, da nur 70 Stimmberechtigte für die Erhöhung auf 15 Stunden stimmten. Das mag man einerseits bedauern. Andererseits taugt die bloße Teilnahme an Seminaren nicht als Nachweis anwaltlicher Qualität. Deshalb wird auch dieser Punkt weiter diskutiert werden, wenn der Beschluss der Satzungsversammlung vom Januar 2008, eine Qualitätsprüfung im Rahmen der Verleihung und Erhaltung einer Fachanwaltsbezeichnung einzuführen, umgesetzt werden soll.

Die übrigen am 15. Juni 2009 gefassten Beschlüsse zur Fachanwaltsordnung und zur Berufsordnung dienen vornehmlich der Klarstellung sowie der Vereinheitlichung unterschiedlicher Formulierungen und bisher teilweise unterschiedlicher Handhabungen durch die einzelnen Rechtsanwaltskammern. So wurden bei den einzelnen Fachgebieten zahlreiche Änderungen der Fachanwaltsordnung beschlossen – teilweise nur redaktioneller Art. Die umfassende Darstellung würde den Rahmen dieses Berichts sprengen; insoweit wird auf die spätere

Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen verwiesen.

Hier sei nur Folgendes hervorgehoben:

Geändert wurde der Beginn der Fortbildungspflicht in § 4 Absatz 2 FAO. Bisher musste Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO „ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt“, nachgewiesen werden. In der Praxis war jedoch mitunter unklar, wann der Fachanwaltslehrgang als beendet anzusehen sei. Deshalb hat die Satzungsversammlung eine Neuregelung beschlossen, die den Beginn der Fortbildungsverpflichtung auf das Kalenderjahr des Beginns des Fachanwaltslehrgangs festlegt, dessen Stunden aber auf die Fortbildung angerechnet werden.

Nach dem neu eingefügten § 4 Absatz 3 Satz 2 FAO gilt dies für außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse entsprechend. Der Antragsteller hat es insoweit selbst in der Hand, durch die Auswahl der vorgelegten Nachweise den Beginn der Fortbildungspflicht zu bestimmen. Bei Publikationen wäre dies der Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung.

Klargestellt wird im neugefassten § 15 Absatz 1 FAO, dass auch Nichtpräsenz-

veranstaltungen – wie beispielsweise Online-Seminare – als Fortbildung anerkannt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass erstens die durchgängige Teilnahme nachgewiesen werden kann (zum Beispiel durch Einsatz einer sogenannten Fingerprint-Mouse) und zweitens wie bei Präsenzveranstaltungen die Möglichkeit besteht, dass ein Teilnehmer während der Fortbildungsveranstaltung mit dem Referenten und den anderen Teilnehmern kommunizieren kann.

Klargestellt hinsichtlich der Fortbildungspflicht wird des Weiteren (§ 15 Absatz 2 FAO), dass die vorgeschriebenen Fortbildungsstunden je Fachgebiet absolviert werden müssen. Rechtsanwälte, die zwei oder drei Fachanwaltsbezeichnungen führen, müssen sich also insgesamt 20 beziehungsweise 30 Stunden pro Kalenderjahr durch Teilnahme an Veranstaltungen fortbilden. Unberührt bleibt dabei die Möglichkeit, die Stunden von Fortbildungsveranstaltungen, die thematisch mehrere Fachgebiete betreffen (zum Beispiel Erbschaftssteuerrecht), auf die betroffenen Fachgebiete (im Beispiel: Steuerrecht und Erbrecht) aufzuteilen oder nur bei einem anzurechnen.

Im neugefassten § 5 BORA wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass auch in einer Zweigstelle die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, perso-

nellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten sind.

Soweit das Bundesjustizministerium die Beschlüsse der Satzungsversammlung nicht beanstandet, treten sie mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt, in Kraft. Die neuen Regelungen in § 4 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 FAO zum Beginn der Fortbildungspflicht gelten erst ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

Die nächste Sitzung des Plenums der Satzungsversammlung ist für den 6. und 7. November 2009 geplant. Dann werden insbesondere Normenscreening und die Verlagerung der Prüfung der für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung erforderlichen besonderen theoretischen Kenntnisse weg von den Lehrgangsanbietern hin zu den Rechtsanwaltskammern auf der Tagesordnung stehen.

*Rechtsanwalt
Stefan Paul,
Mitglied Satzungs-
versammlung*



Neues aus Europa

Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/35/EG) vorgelegt. Der Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen sei nach wie vor ein allgemeines Problem. In verschiedenen Mitgliedstaaten seien die vertraglichen Zahlungsfristen bei Geschäften mit öffentlichen Verwaltungen ungerechtfertigt lang. Außerdem erhöhen viele Unternehmen keine Verzugszinsen, obwohl sie dazu berechtigt seien, da der finanzielle Nutzen nicht die Kosten der Maßnahmen gegen Zahlungsverzug aufwiege. Die Grundkonzeption der Richtlinie aus dem Jahr 2000 sei stimmig. Die

Bestimmungen der Ausgangsrichtlinie über ihren Anwendungsbereich, über Verzugszinsen, über den Eigentumsvorbehalt sowie über das Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen bleiben in dem Vorschlag für eine Überarbeitung deshalb im Wesentlichen unberührt. Gleichzeitig müssten zusätzliche Instrumente eingeführt werden, um die Zahl der Zahlungsverzüge im Geschäftsverkehr zu verringern, um die Zahlungsfristen für Behörden abzukürzen und um die Anreize für eine rechtzeitige Bezahlung durch öffentliche Verwaltungen deutlich zu vergrößern. Die Frist für die Zahlungen von öffentlichen Stellen an Unternehmen wird angeglichen. Weiterhin ist die Einführung einer pauschalen Entschädigung von 5 % des Rechnungsbetrags geplant, die zusätzlich zu den Verzugszinsen und der

Entschädigung für die Beitreibungskosten ab dem ersten Tag des Verzugs zu zahlen sind. Weiterhin wird die Möglichkeit abgeschafft, auf Zinszahlungen von weniger als 5 € zu verzichten. Gläubiger sollen ferner im Falle von Zahlungsverzug einen Rechtsanspruch darauf haben, je nach Höhe des verspätet gezahlten Betrags eine Entschädigung für interne Beitreibungskosten zu erhalten.

Informationsaustausch Strafregister, Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS)

Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI des Rates vom 26.02.2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austausches von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedsstaaten und der Beschluss 2009/316/JI des Rates zur

Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Art. 11 desselben Rahmenbeschlusses wurden am 07.04.2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Rahmenbeschluss regelt die Übermittlung von Informationen aus dem Strafregister über strafrechtliche Verurteilungen und persönliche Daten an andere Mitgliedstaaten. Er tritt am 27.04.2009 in Kraft und ist von den Mitgliedstaaten bis zum 27.04.2012 umzusetzen. Auf der Grundlage von Art. 11 des Rahmenbeschlusses beschloss der Rat die Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems ECRIS. ECRIS ist ein dezentrales Informationstechnologiesystem, das auf den Strafregisterdatenbanken der einzelnen Mitgliedstaaten beruht. Ein direkter Online-Zugriff eines Mitgliedstaates auf die Strafregisterdatenbanken eines anderen soll nicht erfolgen. Gespeichert werden sollen, teilweise mit speziellen Codes, insbesondere Name, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Identitätsnummer und Fingerabdrücke des Verurteilten, Datum des Urteils und der Rechtskraft, das Aktenzeichen, das erkennende Gericht, der verwirklichte Straftatbestand, der Grad der Tatbestandsverwirklichung, Ort der Tatbegehung und die verhängte Sanktion. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um dem Beschluss bis zum 07.04.2012 nachzukommen.

Europäisches Vertragsrecht im Rat

Der Justiz- und Innenministerrat hat sich in seiner Sitzung am 4./5. Juni 2009 auf Leitlinien für die Einführung eines gemeinsamen Referenzrahmens für ein europäisches Vertragsrecht (CFR) geeinigt. Im Referenzrahmen sollen grundsätzliche Prinzipien des Vertragsrechts festgelegt werden, gegebenenfalls mit Leitlinien für Fälle, in denen eine Abweichung von den Prinzipien erforderlich ist. Der Katalog der Prinzipien soll nicht abschließend sein und alle Phasen der Vertragsbeziehung erfassen. Als Beispiele werden aufgezählt: Vertragsfreiheit, Rechtssicherheit, Treu und Glauben. Weiterhin soll der Referenzrahmen nach Auffassung des Rates die Definitionen der wesentlichen Begriffe des allgemeinen Vertragsrechts enthalten. Während die Regeln des CFR allgemein gehalten werden sollten, damit sie auch die verschiedenen Vertragsarten angewendet werden können, wird

nicht ausgeschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt Regeln für Verbraucherverträge einzufügen. Es soll darauf geachtet werden, dass CFR und der Entwurf einer Verbraucherrechte-Richtlinie im angemessenen Maße gleichlaufen. Der Rat betont jedoch, dass es sich um zwei getrennte Projekte handelt, die Ziele verfolgen, die nicht immer gleichartig sind. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme die Entwicklung des CFR grundsätzlich begrüßt.

Bericht zur Evaluierung des Europäischen Haftbefehls

Der Rat hat bei seiner Sitzung der Justiz- und Innenminister am 4./5. Juni 2009 den Abschlussbericht über die vierte Evaluierungsrunde zur praktischen Anwendung des Europäischen Haftbefehls angenommen. Darin hoben die Minister hervor, dass der EAW gut funktioniere und sich als nützliches Werkzeug im Kampf gegen das Verbrechen erwiesen habe. Allerdings habe eine große Anzahl der für den Bericht befragten Praktiker betont, dass weitere Schritte zur Angleichung der Gesetzgebung und zur Identifizierung gemeinsamer Verfahrensstandards gemacht werden müssten, um das gegenseitige Vertrauen zu fördern. Der Bericht führt weiter aus, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Auslieferung 43 Tage betrage. Der Rat drängt die Mitgliedstaaten, Möglichkeiten direkter Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden stärker zu fördern. Insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung von Richtern, Staatsanwälten, Justizbediensteten, aber auch von Anwälten auf dem Gebiet des Europäischen Haftbefehls und der Fremdsprachen sieht der Bericht Defizite. Er regt an, dafür Mittel aus den Finanzprogrammen des Justiz- und Innenressorts der EU zur Verfügung zu stellen.

Stockholm-Programm

Die Kommission hat am 10. Juni 2009 zwei Mitteilungen angenommen, in denen sie die Arbeit der EU im Bereich Justiz und Inneres evaluiert und die zukünftigen Prioritäten präsentiert. Das sogenannte Stockholm-Programm folgt den Programmen von Tampere und Den Haag, die auf die Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechtes zielen. Das neue Programm hat vier Themenbereiche: Bürgerrechte, bessere grenzüberschreitende Rechts-

durchsetzung für Bürger, verbesserte innere Sicherheit, Einwanderungs- und Asylpolitik. Die Kommission nennt als Beispiele für konkrete neue Vorschläge die Schaffung eines lückenlosen Datenschutzes in der EU, Verbesserungen der Verfahrensstrategien im Strafverfahren, besserer Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden der EU-Mitgliedstaaten und Einführung eines Austauschprogramms für Polizeibeamte, Evaluierung der EU-Politik im Bereich Justiz und Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um Verbesserung der Qualität ihres Justizwesens. Außerdem soll das Exequaturverfahren bei der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten abgeschafft werden. Hierzu läuft gegenwärtig eine Konsultation im Rahmen der Überprüfung der Brüssel-I-Verordnung. Das Stockholm-Programm soll im Juli bei einem informellen Treffen des Rates diskutiert werden. Geplant ist, dass der Europäische Rat das Stockholm-Programm im Dezember 2009 annimmt.

Nichtigkeiterklärung von Verbraucherverträgen – EUGH

Muss ein Gericht von Amts wegen einen außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Vertrag für nichtig erklären, wenn der Verbraucher nicht über sein Widerrufsrecht belehrt wurde, selbst wenn er die Vertragsnichtigkeit im Prozess nicht geltend gemacht hat? In der Rechtssache C-227/08 muss der EuGH Art. 153 EG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 lit. t EG und Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 85/577 auslegen. Am 7. Mai 2009 hat die Generalanwältin Verica Trstenjak ihre Schlussanträge in dem Vorlageverfahren vorgelegt und eine derartige Pflicht verneint. Allerdings müsse das Gericht von Amts wegen feststellen, ob der Verbraucher über sein Recht auf Widerruf des Vertrages belehrt worden sei, und ihn anderenfalls, falls dies nicht der Fall sei, über seine Rechte informieren, die ihm in diesem Fall das nationale Recht gewährt. Dies gewährleiste angemessenen Verbraucherschutz und ermögliche gleichzeitig dem Verbraucher, unter Wahrung der Privatautonomie, selbst zu entscheiden, ob er den Vertrag aufrechterhalten wolle. Außerdem könnten so die Mitgliedstaaten selbst geeignete Maßnahmen für den Fall ergreifen, dass der Verbraucher nicht angemessen über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.

Gewinn zugesagt – Verbrauchervertrag geschlossen ? – EUGH

Der EuGH hat am 14. Mai 2009 in dem Urteil C-180/06 die Frage beantwortet, wann eine Gewinnzusage einen Verbrauchervertrag im Sinne der Zuständigkeitsregelung der Brüssel-I-Verordnung (44/2001) darstellt. Dies war im Ausgangsverfahren von Bedeutung, da ein deutscher Versandhändler, der dem in Österreich wohnhaften Kläger eine Gewinnzusage gemacht hatte, vor einem österreichischen Gericht verklagt wurde. Die unteren Instanzen hatten ihre Zuständigkeit auf die Brüssel-I-Verordnung und deren Zuständigkeitsregel bzgl. Klä-

gen bei Verbraucherverträgen gestützt. Danach ist das Gericht am Wohnort des Verbrauchers zuständig. Der EuGH entschied, dass es darauf ankomme, ob der Verbraucher mit der Gewinnzusage des Versandhändlers ein verbindliches Angebot des letzteren angenommen habe und somit ein Vertragsbeziehung entstanden sei. Denn Art. 15 Abs. 1 der Brüssel-I-Verordnung setze nach seinem Wortlaut voraus, dass der Verbraucher einen „Vertrag“ mit einer Person „geschlossen“ habe. Diese Frage sei durch das nationale Gericht zu beantworten. Ohne Bindung an die Gewinnzusage seien die Verbraucherregeln der Verord-

nung nur dann anzuwenden, wenn der Verbraucher tatsächlich eine Bestellung aufgegeben habe.

Quelle: BRAK (Alle Beiträge)

Stellungnahme der BRAK zur Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Blumenberg wegen Streitwertfestsetzung bei PKH

Das AG Jever hatte durch Beschluss den Streitwert eines familienrechtlichen Verfahrens ohne Begründung auf 3.000 € festgesetzt. Das OLG Oldenburg bestätigte die Entscheidung. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

Der Verfassungsrechtsausschuss der BRAK hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Danach liegt ein Verstoß gegen das Willkürverbot vor, da das Gericht seine Entscheidung nicht in dem gebotenen Umfang begründet hat. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist

eine Streitwertfestsetzung in familienrechtlichen Angelegenheiten nur dann willkürfrei, wenn die in § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG benannten Kriterien durch eine konkrete Abwägung der Einzelfallumstände abgearbeitet sind.

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt die Kostenfestsetzung des AG Jever in der Gestalt der Beschwerdeentscheidung durch das OLG Oldenburg nicht. Der Beschluss des AG Jever, der die Einkommensverhältnisse der Parteien des Ausgangsverfahrens

unberücksichtigt lässt, ist nicht begründet. Das genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen schon wegen der fehlenden Begründung nicht. Die Nichtberücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Parteien des Ausgangsverfahrens ist zur Vermeidung des Willkürvorwurfs nur unter Darlegung überzeugender Gründe zulässig.

Die ausführliche Stellungnahme 23/09 finden Sie unter www.brak.de

Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“

In KAMMERaktuell 02/ 2009, Seite 14, informierten wir über das vom Oberlandesgericht Dresden im Jahr 2005 ins Leben gerufene Projekt „Amts- und Landgerichte im Vergleich“.

Der seinerzeit durchgeführte Vergleichsring mit den Amtsgerichten Annaberg, Borna, Eilenburg, Marienberg, Plauen und Zwickau ist nunmehr abgeschlossen. Wegen der erfreulichen Ergebnisse ist ein nächster Vergleichsring gebildet worden, dem die Amtsgerichte Aue, Dippoldiswalde, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau und Riesa angehören. In diesem Vergleichsring finden demnächst die

Nutzerbefragungen als ein bedeutender Baustein des Projekts statt.

Die Direktorinnen und Direktoren der beteiligten Gerichte werden den betreffenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ihres Gerichtsbezirks die entsprechenden Fragebögen samt Ausfüll- und Rücksendehinweisen sowie ein Infoblatt demnächst zukommen lassen.

Hintergrund und Ziel des Projektes sind, durch Vergleich von bestimmten Verfahrenskennzahlen und Befragungsergebnissen einen möglichst optimalen Verfahrensablauf am Gericht bei gleichzeitig hoher Mitarbeiter- und Nutzerzufriedenheit zu erreichen. Dabei werden

die Mitarbeiter aktiv in den Veränderungsprozess eingebunden. Es werden Organisationseinheiten, deren Prozesse und Ergebnisse verglichen, mit dem Ziel die besten Lösungen für eine bestimmte Aufgabenstellung zu entwickeln.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen unterstützt das Projekt und bittet Sie, sich an der Nutzerbefragung zur Erzielung repräsentativer Ergebnisse zu beteiligen. Im Anschluss an die Befragung können die Gerichte Nutzern im Rahmen eines Workshops Gelegenheit geben, die Befragungsergebnisse zu erörtern und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit einzubringen.

Neuregelung des Krankengeldanspruchs für Selbstständige

Das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17.07.2009 wurde am 22.07.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Durch eine in dem Gesetz enthaltene Neuregelung des § 44 Abs. 2 SGB V werden hauptberuflich selbstständig Tätige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, beim Krankengeldanspruch wieder den Arbeitnehmern gleichgestellt. Dies bedeutet, dass sie ab der siebten Krankheitswoche wieder das gesetzliche Krankengeld beziehen können. Allerdings müssen sie hierfür den allgemeinen Beitragssatz von 14,9 % zahlen. Mit dem „Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung“ war ab dem 01.01.2009 der Anspruch auf Krankengeld für Selbstständige entfallen. Dafür wurde ab diesem Zeitpunkt nur der ermäßigte Beitragssatz von 14,3 % erhoben. Um Einkommensausfälle wäh-

rend einer längeren Arbeitsunfähigkeit abzusichern, bestand die Möglichkeit einen sog. „Wahltarif Krankengeld“ mit einer zusätzlichen Prämienzahlung abzuschließen. Nachdem diese Gesetzeslage vielfach als unbefriedigend empfunden worden war, wurde § 44 Abs. 2 SGB V im Zuge des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften korrigiert. Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbstständige bestehen zur Abdeckung ihres Krankheitsrisikos nunmehr folgende Optionen:

- Der Verzicht auf Krankengeld, dafür aber der ermäßigte Beitragssatz von 14,3 %.
- Krankengeld ab der siebten Woche zum gesetzlichen Beitragssatz von 14,9 %.
- Krankengeld ab einem anderen Zeitpunkt durch Absicherung in einem Wahltarif ab dem 01.08.2009.

- oder der Verzicht auf Krankengeld, dafür aber der ermäßigte Beitragssatz und parallel der Abschluss einer privaten Krankentagegeldversicherung.

Wer zur Abdeckung der bisherigen Versicherungslücke eine private Tagegeldversicherung abgeschlossen hat und diese aus Anlass der gesetzlichen Neuregelung wieder aufgeben möchte, muss sich an die gesetzlichen Kündigungsfristen halten. Nach Angaben der Ärztekammer Berlin hätten bislang nur einige Unternehmen der Privaten Krankenversicherung angekündigt, aus Kulanz über verkürzte Kündigungsfristen nachzudenken. Versicherte müssten dies im Einzelfall selbst abfragen. Bislang lägen hierüber jedoch keine verbindlichen Informationen vor.

(Quelle: BRAK)

BERUFS- & GEBÜHRENRECHT 03/2009

Gebührensplitter

Wenn in Vergütungsvereinbarungen eine Zeitvergütung festgelegt wird, ist es regelmäßig sinnvoll, eine Zeittaktklausel vorzusehen. Dies ist aber gefährlich geworden, nachdem das Oberlandesgericht Düsseldorf Zeittaktklauseln von 15 Minuten in anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen für unwirksam erklärt hat (NJW-RR 2007, 1229). Sicherlich lag dem Fall eine sehr exzessive Zeitabrechnung mit wenig substantiiertem Tätigkeitsnachweis zu Grunde. Dennoch kann nicht darüber hinweggesehen werden, dass das OLG Düsseldorf Zeittaktklauseln generell für unwirksam erachtet hat. Die Entscheidung ist mittlerweile rechtskräftig, nachdem der BGH am 05.03.2009 die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig und im Übrigen unbegründet zurückgewiesen hat (IX ZR 144/06).

Anders als das OLG Düsseldorf hat am 19.02.2009 das OLG Schleswig-Holstein entschieden (11 U 151/07): Zeittaktklauseln

von 15 Minuten in anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen sind wirksam. Verwiesen wird u. a. auf § 13 StBGebV der bei anzusetzenden Zeitgebühren von Steuerberatern einen 30-minütigen Takt gesetzlich zulasse. Wenn Zeithonoreare überhaupt gesetzlich zulässig seien, müsse man auch Zeittaktungen gestatten, und schließlich sei ein Fall zu entscheiden gewesen, der, anders als der Sachverhalt, den das OLG Düsseldorf zu entscheiden hatte, keine sittenwidrige Aufblähung des Arbeitsaufwandes zum Gegenstand gehabt habe.

Angesichts der nach wie vor ungeklärten Rechtslage empfiehlt sich im Zweifel eine minutengenaue Abrechnung. Dennoch wird die Auseinandersetzung über eine sinnvolle Zeittaktung zwischen 5 und 15 Minuten weiterzuführen sein. Zeittakte sind ein brauchbares Mittel, um Messungenauigkeiten zu kompensieren und auch um

im Verhältnis mit dem Mandanten nicht jedes Wort, das im Rahmen einer Gebührenerfassung gesprochen wird, auf die Goldwaage legen zu müssen. Man muss sich eben auch im Rahmen eines Telefonats nach dem Wohlbefinden des Anrufers erkundigen können, ohne dass dies in den Ruf der Zeitschinderei gerät.

•••

Familienrechtlicher erfahren durch das FamFG wesentliche Änderungen, insbesondere auch hinsichtlich der Gegenstandswerte. Nach § 76 FamFG tritt an die Stelle der bisherigen Prozesskostenhilfe die Verfahrenskostenhilfe. Die Voraussetzungen sind allerdings ähnlich ausgestaltet wie bei PKH. Als Rechtsmittel ist die sofortige Beschwerde nach § 567 ff ZPO statthaft.

Die Gegenstandswerte werden nun in § 41 ff FamGKG geregelt. Hinzuweisen

ist auf Klarstellungen im RVG infolge der FGG-Reform. So wurde in den Anmerkungen zu Nummern 1000 und 1003 VV RVG klargestellt, dass die Einigungsgebühr in Kindschaftssachen auch für die Mitwirkung an einer Vereinbarung anfällt, über deren Gegenstand nicht vertraglich verfügt werden könne. Außerdem wurde in Nummer 1004 ff RVG ergänzt, dass die Einigungsgebühr für Beschwerdeverfahren, die der Berufung oder Revision gleichstehen, in gleicher Höhe anfallen sollen, wie in Berufungs- oder Revisionsverfahren.

•••

Die Rechtsprechung des BGH hat eine Klarstellung der gesetzgeberischen Intentionen bei der Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr erforderlich gemacht. Diese Klarstellung ist nun mit Einfügung eines neuen § 15 a RVG erfolgt. Wir sind nun wieder beim status quo ante, also vor den einschlägigen Entscheidungen des BGH, wonach eine Gebühr von vornherein nur in gekürzter Höhe entstehe, wenn sie auf eine andere Gebühr angerechnet wird; deshalb habe der unterlegene Prozessgegner sie auch nur in entsprechender Höhe zu erstatten.

§ 15 a Abs. 1 RVG regelt die Anrechnung im Innenverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber und beschränkt dabei die Wirkung der Anrechnung auf den geringstmöglichen Eingriff in den Bestand der betroffenen Gebühren. Beide Gebührenansprüche bleiben grundsätzlich unangetastet erhalten. Der Rechtsanwalt kann also beide Gebühren jeweils in voller Höhe geltend machen. Er hat insbesondere die Wahl, welche Gebühr er fordert und – falls die Gebühren von verschiedenen Personen geschuldet werden – welchen Schuldner er in Anspruch nimmt. Ihm ist lediglich verwehrt, insgesamt mehr als den Betrag zu verlangen, der sich aus der Summe der beiden Gebühren nach Abzug des anzurechnenden Betrages ergibt.

In der Kostenfestsetzung ist nunmehr die **Verfahrensgebühr** wieder in voller Höhe festzusetzen, wenn eine **Geschäftsgebühr** entstanden ist, die auf sie angerechnet wird. Nach Abs. 2 kann sich der Dritte nur auf die **Anrechnung** berufen, wenn beide Gebühren im gleichen Verfahren – etwa in der Kostenfestsetzung – gegen ihn geltend ge-

macht werden. In gleicher Weise ist die Anrechnung zu berücksichtigen, wenn und soweit der Anspruch auf eine der Gebühren bereits gegen den Dritten tituliert oder von ihm selbst bereits beglichen worden ist.

•••

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat im Juli 2009 Hinweise zur Anwendung der Neuregelung des § 15 a RVG im automatisierten Mahnverfahren gegeben, die wegen ihrer Anschaulichkeit und Prägnanz wiedergegeben werden:

Neuregelung des § 15a RVG - Anwendung im Automatisierten Mahnverfahren

Mit der Neuregelung des § 15a RVG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Anrechnungsreihenfolge aufeinander anzurechnender Gebühren grundsätzlich der Wahl des Anwalts obliegt. Damit steht es dem Anwalt frei, die vorgerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anzurechnen oder umgekehrt.

Daran wird deutlich, was sich durch das Inkrafttreten des § 15a RVG in der Praxis des gerichtlichen Mahnverfahrens nach der ZPO ändert, nämlich nichts! Sie müssen an Ihrer bisherigen Antragspraxis nichts ändern, um § 15a RVG zu genügen.

Vertiefend folgt eine Erläuterung, wie welche Anrechnungsreihenfolge durch entsprechende Eintragung im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids erzielt werden kann:

a) Anrechnung der Geschäftsgebühr auf Verfahrensgebühr

Der Gesamtbetrag der Vergütung für vorgerichtliche Tätigkeit ist vom Anwalt zu errechnen, ebenso der anrechenbare Teil.

Der hiernach verbleibende, nicht anrechenbare Teil ist als Nebenforderung bei „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ anzugeben.

Im Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Vergütung aus der Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird ungekürzt in die Bescheide aufgenommen.

b) Nichtentstehen der Verfahrensgebühr in Höhe der Geschäftsgebühr

Der Minderungsbetrag nach Nr. 3305 VV-RVG ist vom Anwalt zu errechnen.

Im Bereich „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ ist die volle vorgerichtliche Vergütung geltend zu machen.

Als „sonstige Nebenforderung“ ist der vom Anwalt errechnete Minderungsbetrag anzugeben.

Im Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird die Geschäftsgebühr wie vom Anwalt unter „Anwaltsverg. für vorgerichtl. Tätigkeit“ angegeben dargestellt, die Verfahrensgebühr wird um den angegebenen Minderungsbetrag gekürzt und in die Bescheide aufgenommen.

(Hinweise des Justizministeriums Baden-Württemberg vom Juli 2009)

•••

Die BRAK-Gebührenreferenten haben in ihrer Sitzung vom 18.04.2009 einstimmig eine gemeinsame Auffassung zum **Rationalisierungsabkommen mit Rechtsschutzversicherern** wie folgt festgestellt:

1. Die Vereinbarung mit dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten mit folgendem Inhalt

„...die Geschäftsgebühr wird mit einer 1,3 Gebühr in Ansatz gebracht. Soweit sich ein gerichtliches Verfahren wegen desselben Gegenstandes anschließt, wird der nicht anrechenbare Teil der Geschäftsgebühr nur beim Gegner, z. B. in Form eines Freistellungsantrages, geltend gemacht. Die 1,3 Geschäftsgebühr wird also nur im Fall der außergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits abgerechnet und von der Rechtsschutzversicherung erstattet.“

ist nach Auffassung der Gebührenreferenten die nicht zulässige Vereinbarung eines Erfolgshonorars.

2. Werden gleichwohl materiell-rechtliche Erstattungsansprüche gegenüber dem Gegner geltend gemacht, kann das im Einzelfall strafrechtlich relevant sein.

•••

Wieder entsteht Unsicherheit, ob auf die **Aktenversendungspauschale Umsatzsteuer** zu erheben ist. Die Aktenversendungspauschale gemäß Nr. 9003 KV GKG schuldet nach der Haftungsregelung des § 28 Abs. 2 GKG nur derjenige, der die Versendung beantragt

hat. Dies ist regelmäßig der Prozessbevollmächtigte. Deshalb ist also der Prozessbevollmächtigte Schuldner der Kosten, nicht der Mandant. Es liegt somit kein „durchlaufender Posten“ vor. Die Aktenversendungspauschale kann daher mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

•••

Durch Entscheidung vom 19.11.2008 zu Az. IV ZR 305/07 hat der BGH eine langjährige Streitfrage zwischen Anwälten und Rechtsschutzversicherern geklärt. Rechtsschutzversicherer müssen für die außergerichtliche Vertretung eines Arbeitnehmers eintreten, dem eine Kündigung zwar noch nicht ausgesprochen, aber angekündigt wurde (vgl. hierzu Arbeitsrechtliche Entscheidungen – AE, Heft 01/2009 Nr. 107). Rechtsschutzversicherer hatten sich bisher regelmäßig darauf berufen, solange die Kündigung nur angedroht bzw. angekündigt sei, liege noch kein Rechtsschutzfall vor. Für den von der Kündigung bedrohten Arbeitnehmer besteht aber bereits in dieser Phase ein erheblicher anwaltlicher Beratungsbedarf, zumal oft zu diesem Zeitpunkt noch Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind. Gelingt es vor Ausspruch der Kündigung oder auch nach deren Ausspruch in der vorgerichtlichen Korrespondenz eine Einigung herbeizuführen, wird letztlich ein langwieriges und kostenaufwendiges Verfahren erspart.

Nun sind Rechtsschutzversicherer sehr kreativ – zu beobachten ist, dass einige Rechtsschutzversicherer nach der BGH-Entscheidung versuchen, den Streitwert zu drücken. Zwar richtet sich der Streitwert nach § 42 Abs. 4 S. GKG, jedoch müsse berücksichtigt werden, dass die Kündigung nicht ausgesprochen, sondern nur angekündigt worden sei. Deshalb handele es sich nicht um eine Bestandsstreitigkeit, weshalb allenfalls der Ansatz eines Bruttomonatsgehalts angemessen sei. Dem ist entschieden entgegenzutreten. Die Androhung einer Kündigung durch den Arbeitgeber begründet im Ergebnis nicht nur einen zur Kostendeckung verpflichteten Versicherungsfall, sondern ist bei der Wertbemessung der bereits ausgesprochenen Kündigung gleichzusetzen.

•••

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) das Gebot einer weitgehenden Angleichung der Situation von bemittelten und unbemittelten Rechtssuchenden im Bereich des Rechtsschutzes abgeleitet und diese Forderung des Weiteren mit dem Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) begründet. Der Unbemittelte ist einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der bei seiner Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftigerweise abwägt (Bundesverfassungsgericht, NJW 2009, 209).

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen ist der Gesetzgeber durch das Beratungshilfegesetz nachgekommen. In verfassungsrechtlicher Hinsicht erscheint die aktuelle Tendenz gerade auch sächsischer Amtsgerichte höchst problematisch, die **Beratungshilfe** zu versagen. So wurde durch Beschluss der 2. Kammer des erstens Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11.05.2009 ein Beschluss des Amtsgerichts Zwickau vom 29.04.2008 aufgehoben, mit dem Beratungshilfe für einen Widerspruch gegen die Kürzung von Leistungen nach SGB II versagt wurde; das Amtsgericht hatte die Beschwerdeführerin darauf verwiesen, sie könne schließlich selbst Widerspruch einlegen und bei der „mit anderem Personal ausgestatteten Widerspruchsstelle der Ausgangsbehörde“ vorsprechen.

In ähnlicher Weise hat beispielsweise das Amtsgericht Leipzig durch Beschluss vom 13.05.2009 zu Az. 199 URll 09840/07 hinsichtlich eines Beratungshilfeantrages in einer Mietrechtsangelegenheit entschieden, die Beschwerdeführerin habe „in keinsten Weise dargelegt und glaubhaft gemacht“, dass sie eigene Anstrengungen unternommen habe, die Angelegenheit zu klären. In einfach gelagerten Fällen sei die Anspruchstellerin auf die Möglichkeit eigenständiger Tätigkeit verwiesen, so dass die direkte Inanspruchnahme von Beratungshilfe ohne vorherige eigenständige zumutbare Tätigkeit mutwillig erscheine. Gegen die Entscheidung wurde Verfassungsbeschwerde erhoben.

Wenn aber der Berechtigungsschein erteilt wird, gibt es nicht selten eine Auseinandersetzung über den Nachweis der angefallenen Gebühren. So hat das Amtsgericht Leipzig in einem Beschluss vom 16.06.2009 zu Az. 199 URll 00310/09 entschieden, dass die eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV RVG auslösende, konkrete anwaltliche Tätigkeit einer Glaubhaftmachung bedürfe, wobei nicht eine anwaltliche Versicherung genüge, sondern zumindest eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen sei. Die eidesstattliche Versicherung des Anwalts, „dass Tätigkeiten nach Nr. 2503 VV RVG erbracht wurden“, sei aber ebenfalls nicht ausreichend, „denn es ist nicht an Eides statt zu versichern, dass etwas entstanden ist – die Prüfung und Entscheidung hierüber obliegt dem Gericht – sondern es ist an Eides statt zu versichern, dass entsprechende Tätigkeiten ausgeübt worden sind“. Gegen die Entscheidung ist Anhörungsgrüge erhoben.

Der Anwalt ist als Organ der Rechtspflege nach seinem Ständerecht gemäß § 49 a Abs. 1 BRAO zur Übernahme der im Beratungshilfegesetz vorgesehenen Beratungshilfe rechtlich verpflichtet. Zugleich ist der Natur der Beratungshilfe und den entsprechenden Regelungen im RVG nach nur mit ermäßigten und regelmäßig im Verhältnis zu durchschnittlichen Mandantschaft erwartungsgemäß niedrigen Vergütungen zu rechnen. Handelt es sich bei der Pflicht zur Übernahme von Beratungshilfe mandaten um einen im Interesse der Herstellung der Rechtswahrnehmungsgleichheit von bemittelten und unbemittelten Rechtssuchenden verfassungsrechtlich gerechtfertigten Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG der Anwälte, so stellt indes die Überspannung der Anforderungen an die Bewilligung von Beratungshilfe und den Nachweis der angefallenen Gebühren eine unverhältnismäßige Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit der Anwälte dar.

*Roland Gross,
Vizepräsident und
Schriftführer,
Vorsitzender der
Vergütungsrechts-
abteilung*



Anrechnung außergerichtlicher Geschäftsgebühr – Inkrafttreten des § 15a RVG – Anwendung auf Altfälle

Mit dem am 05.08.2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht sowie Änderung sonstiger Vorschriften¹ ist der neue § 15a RVG in das Gesetz eingefügt worden. Damit wollte der Gesetzgeber die mit der Rechtsprechung des BGH² zur Anrechnung der außergerichtlichen Geschäftsgebühr auf die gerichtliche Verfahrensgebühr entstandenen Probleme beheben.

Durch die Neuregelung im § 15a RVG wird klargestellt, dass sich die Anrechnung der Gebühr insbesondere gegenüber Dritten im Kostenfestsetzungsverfahren nicht auswirkt. Im Kostenfestsetzungsverfahren ist die Verfahrensgebühr also in vollem Umfang festzusetzen, unabhängig davon, ob die außergerichtliche Geschäftsgebühr entstanden ist.

Nach ersten Entscheidungen ist die Regelung auch auf Altfälle anzuwenden. Das OLG Stuttgart³ geht in seiner Entscheidung vom 11.08.2009 davon aus, dass § 15a RVG keine Gesetzesänderung im Sinne des § 60 Abs. 1 RVG enthalte, sondern lediglich eine Klarstellung zu den bisherigen Anrechnungsregeln, weshalb eine Anwendung auf Altfälle möglich sei. Ebenso hält das LG Berlin⁴ die Anwendbarkeit auf Altfälle für gegeben. Es bestätigt die Rechtsauffassung des OLG

Stuttgart und weist ergänzend in seiner Begründung darauf hin, dass es nicht um die Berechnung der Vergütung als solche gehe, sondern lediglich um die Wirkung der Gebührenanrechnung im Verhältnis zu dem Dritten. In diesem Sinne hat auch das OLG Dresden⁵ entschieden, wonach in § 60 RVG allein das Verhältnis Anwalt/Auftraggeber, nicht jedoch das des letzteren zu einem ersatzpflichtigen Dritten geregelt sei. Eine Regelung, dass auf Altfälle bisheriges Recht anzuwenden sei, finde sich weder im Gesetz vom 23.04.2009 noch in § 60 RVG.

Für eine sofortige Anwendung der Neuregelung spreche nach Ansicht des LG Berlin auch, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung des § 15a RVG lediglich das regeln wollte, was sich schon bisher – nach Auffassung des Gesetzgebers – aus dem Gesetz ergebe.

Ausdrücklich unter Bezug auf die Rechtsprechung des BGH zur Anrechnung der Geschäftsgebühr wird der Gesetzesentwurf⁶ damit begründet, dass diese Rechtsprechung „den Absichten des Gesetzgebers, die er mit dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz verfolgte habe, zuwider laufe“.

Bereits im Mai 2009 hatte das AG Wesel⁷ entschieden, dass die Rechtsprechung des BGH zur Anrechnung der Geschäfts-

gebühr im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung keine Bindungswirkung mehr entfalte⁸.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Rechtsauffassung des OLG Stuttgart und LG Berlin durchsetzt.

*Volker Backs LL.M.
Vorstand, Mitglied
der Berufsrechts-
abteilung*



¹ BGBl 2009 Teil I, S. 2449.

² BGH Urteil vom 07.03.2007, VIII ZR 86/06; BGH Beschluß vom 22.01.2008, VIII ZB 57/07.

³ OLG Stuttgart, Beschluß vom 11.08.2009, 8 W 339/08 (Rechtsbeschwerde zugelassen);

⁴ LG Berlin, Beschluß vom 05.08.2009, 82 T 453/09

⁵ OLG Dresden, Beschluß vom 13.08.2009, 3 W 0793/09.

⁶ BT-Drucksache 16/12717, S. 68.

⁷ AG Wesel, Beschluß vom 26.05.2009, 27 C 125/07.

⁸ A. Hess LAG, Beschluß vom 07.07.2009, 13 Ca 302/09 = RVGreport 2009, 305f..a

Berufsrechtsreferentenkonferenz am 11./12.06.2009 in Stralsund

Die im zweijährigen Turnus stattfindende Konferenz fand in diesem Jahr am 11./12.06.2009 auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in Stralsund statt. Wegen des Turnus von zwei Jahren war der Tagungsinhalt wieder umfangreich, weshalb nachfolgend die wesentlichen Punkte berichtet werden sollen.

1. Tätigkeitsverbot nach § 47 BRAO

Vermehrt werden junge Kolleginnen und Kollegen von der Bundesagentur für Arbeit als Widerspruchs-Sachbearbeiter befristet eingestellt. Diesem gera-

de für junge Kolleginnen und Kollegen in der Gründungsphase einer Kanzlei interessanten Angebot steht aber das Tätigkeitsverbot nach § 47 Abs. 1 S. 1 BRAO entgegen. Anhand verschiedener Entscheidungen der Amtsgerichte wurde die Frage diskutiert, inwieweit das sich aus § 47 Abs.1 S. 2 BRAO ergebende Ermessen auszuüben ist, wobei nach überwiegender Ansicht der Kammern eine restriktive Ausübung, orientiert am Einzelfall, angestrebt wird (vgl. AGH Rheinland-Pfalz, Beschluß vom 06.09.2007, 1 AGH 15/06; Beschluß BGH vom 26.11.2007, ANWZ(B) 99/06;

Beschluss des BGH vom 25.02.2008, ANWZ(B) 23/07).

2. Zweigstellen

Es wurde auf eine Änderung des § 5 BORA hingewiesen, die nachfolgend am 15.06.2009 auch von der Satzungsversammlung der BRAK beschlossen wurde. Danach hat § 5 BORA nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 5 BORA

1. § 5 enthält folgende neue Überschrift: „Kanzlei und Zweigstelle“.

2. § 5 S. 2 enthält folgende Fassung:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.“

In der Änderung des § 5 BORA zeigt sich der wesentliche Kern der Diskussion um die Problematik Zweigstelle. Es ist immer noch nicht ganz klar, welche Anforderung an die Ausstattung und Kenntlichmachung der Zweigstelle zu stellen sind. Diskutiert wurde insbesondere auch die Problematik, wie wechselseitig zwischen Hauptsitz der Kanzlei und Zweigstelle auf dem Briefkopf zu verweisen ist. Überwiegende Meinung der Konferenzteilnehmer war, dass auf dem Briefkopf auf die Zweigstelle hinzuweisen sei. Allerdings ergibt sich aus § 10 Abs. 3 BORA nicht zwingend, wie die Angaben zu gestalten sind, insbesondere ob auf dem Briefkopf am Hauptsitz der Kanzlei auf die Zweigstelle hinzuweisen ist oder aber die Zweigstelle einen eigenen Briefkopf verwenden darf. Überwiegende Meinung der Konferenzteilnehmer war, dass aus Gründen der Klarheit und zur Vermeidung von möglichen Wettbewerbsverstößen als Mindestforderung gelten müsse, bei Verwendung des Briefkopfes der Zweigstelle einen Hinweis auf die Hauptkanzlei aufzunehmen.

Nach Berichten einiger Teilnehmer ist die Einrichtung von Zweigstellen insbesondere deshalb problematisch, weil in einigen Kammerbezirken Einmannkanzleien diverse Zweigstellen unterhalten und so nach außen quasi als Großkanzlei auftreten. Soweit die Voraussetzungen des § 5 BORA erfüllt sind, wäre dies wohl als zulässig zu erachten, allerdings bliebe es möglicherweise ein wettbewerbsrechtlicher Verstoß. Würden allerdings Verstöße gegen § 5 BORA festgestellt, so beabsichtigen die betroffenen Kammern, dieses Vorgehen gerichtlich überprüfen zu lassen.

3. Masseninkasso durch Rechtsanwältin

Das Thema Masseninkasso wurde umfassend diskutiert, wobei mehrere Fallgestaltungen im Vordergrund stehen. Zum einen betroffen sind die Rechtsanwältin, die Anbieter von Internetportalen vertreten und Gebührenforderungen einziehen. Den Betreibern solcher Inter-

netportale werden regelmäßig Betrugsvorwürfe entgegen gehalten, die aber bislang nicht ihren Niederschlag in entsprechenden Verurteilungen gefunden haben. Dies kann also im Hinblick auf das Masseninkasso kein Ansatzpunkt sein. Problematisiert von den Kammern wird allerdings, dass hier der das Inkasso betreibende Anwalt die Forderungen anhand von Namenslisten betreibt und mit einfachen Schreiben eine 1,3 Geschäftsgebühr auf jeden Einzelfall ansetzt. Solche Tätigkeiten werden dann auch nicht immer im Büro des Anwalts, sondern auch von Bürodienstleistern erledigt, die mitunter auch mit den Betreibern der Internetportale zusammenarbeiten.

Andere Fälle stellen sich so dar, dass entweder der betreibende Anwalt pauschal honoriert wird, gleichwohl den Schuldner eine 1,3 Geschäftsgebühr in Rechnung gestellt wird, oder aber von vornherein feststeht, dass die geltend gemachte 1,3 Geschäftsgebühr im Innenverhältnis nicht geltend gemacht werden soll.

Problematisch sind die Fallgestaltungen deshalb, weil möglicherweise - so denn der Betrugsvorwurf bezüglich der Betreiber der Onlineportale nachgewiesen wird - sich auch als Vorwurf der Beihilfe gegenüber dem betreibenden Anwalt verwirklichen kann. Dies betrifft den Umfang der Pflichten, die der Anwalt im Masseninkasso hat (vgl. BGH Beschluss vom 09.06.2008, AnwSt (R) 5/05), insbesondere die Verpflichtung des Anwaltes, im Einzelfall die Berechtigung der Forderung zu prüfen, wobei berufsrechtlich letztlich nur die Frage relevant ist, ob wider besseres Wissen Forderungen als berechtigt durchgesetzt werden sollen.

Die in diesem Zusammenhang auftretende Frage, welche Gebühr für die Inkassodienstleistung auch in kleinerem Umfang angemessen ist, wird unterschiedlich beantwortet. Ziel muss es jedoch sein, durch geeignete Tätigkeitsnachweise im Hinblick auf § 14 Abs. 2 RVG eine durchschnittliche Tätigkeit nachzuweisen, die eine 1,3 Geschäftsgebühr im Regelfall rechtfertigt. (Der Unterzeichner erlaubt sich an dieser Stelle aus gegebenem Anlass den Hinweis, dass es bei der Durchsetzung von Gebührenforderungen bei Rahmengebühren im Sinne des § 14 RVG eines geeigneten Sachvortrages bedarf.)

Hinsichtlich der weiteren geschilderten Fälle beim Masseninkasso erweist es sich als problematisch, dass bei Vereinbarung einer Nicht-Vergütung oder Pauschalvergütung, die dann im Rahmen der geltend gemachten 1,3 Geschäftsgebühr bezifferte Schadensposition in dieser Höhe gar nicht entstanden ist.

4. Qualifizierende Zusätze - Verwechslungsgefahr mit Fachanwaltsbezeichnungen

Unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des AGH Schleswig-Holstein zu § 7 Abs. 2 BORA, Beschluss vom 05.02.2009, 2 AGH 6/07, wurde die Verwendung qualifizierender Zusätze diskutiert. Nach wohl überwiegender Meinung der Kammern sind die Verwendung der Bezeichnungen „Kanzlei für ...“ in Verbindung mit einem Fachanwaltsgebiet, die Bezeichnung „Spezialist für ...“ oder „Experte für ...“ in Verbindung mit einem Fachanwaltsgebiet eher ein wettbewerbsrechtliches als ein berufsrechtliches Problem. Ohne besondere Qualifizierungen werden derartige Bezeichnungen mehrheitlich für wettbewerbswidrig angesehen. Hinsichtlich der Verwendung von Formulierungen, wie „Kanzlei für ...“, bei einem Einzelanwalt ist unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 2 BORA die Verwendung als qualifizierender Zusatz möglich.

5. Mitteilungspflicht des Vorstands gemäß § 73 Abs. 3 n. F. BRAO

Mit dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.07.2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2009 I Nr. 50, 2449 ff., welches zum 01.09.2009 in Kraft tritt, wird § 73 Abs. 3 der BRAO wie folgt geändert:

„Im Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 76 BRAO bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.“

In diesem Zusammenhang wird der Vorbehalt des § 76 BRAO diskutiert und die wohl überwiegende Auffassung vertreten, dass die Vorschrift restriktiv zu handhaben sei. Auch nach den Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren sei wohl davon auszugehen, dass die Verschwiegenheitspflicht des § 76 BRAO gegenüber der Mitteilungspflicht vorrangig sei und eine gesonderte Interessenabwägung zu erfolgen habe.

Weiterer Diskussionspunkt war die Frage, ob von der Neuregelung nur die Rügeverfahren oder auch die Verfahren betroffen sind, bei denen das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben wird. Die Regelung ist soweit unklar, zumal es die Mitteilungsverpflichtung erst für den Abschluss des Verfahrens vorsieht. Mit der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft ist das Verfahren für die Kammer jedoch nicht abgeschlossen, so dass auch die Meinung vertreten wird, dass eine Mitteilung erst danach zum Abschluss des Verfahrens erfolgen kann. Dem steht allerdings entgegen, dass die Neuregelung des Gesetzgebers die Transparenz des Beschwerdeverfahrens befördern will, weshalb die reine Abgabenaussage ohne Begründung als überwiegend angezeigte Maßnahme angesehen wird. Hier wird die Entwicklung bei den einzelnen Kammern abzuwarten sein.

6. § 3 Abs. 2 BORA - Vertretung durch einen Rechtsanwalt bei Zustimmung beider (gegnerischen) Parteien

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, trotz des Verbots widerstreitender Interessen mehrere Mandanten nach umfassender Information zu vertreten, wenn diese mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden sind und die Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Diskutiert wurde hier insbesondere die Frage, inwieweit, gerade auch bei einem Einzelanwalt, nicht die Gefahr des Parteiverrats nach § 356 StGB gegeben sei. Diesbezüglich existiere keine Dispositionsbefugnis. Nach überwiegender Ansicht der Kammervertreter liege wohl in allen Fällen die Gefahr eines latenten Interessenwiderstreites vor, welcher dazu

führe, dass zum einen eine sehr eingehende und ausdrückliche Aufklärung im Sinne des § 3 Abs. 2 BORA zu erfolgen habe, wie in Folge die Verpflichtung, gegebenenfalls beide Mandate niederlegen zu müssen. (vgl. hierzu auch Grunewald, Die Vertretung mehrerer Erben durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Sozietät in ZEV 2006, 386 ff.)

7. Auskunftserteilung an Haftpflichtversicherungen gemäß § 56 BRAO

In der Regel werden in den einzelnen Kammerbezirken von dem Auskunftsbegehrenden genauere Angaben zu dem Sachverhalt abgefordert und sodann der betroffene Anwalt angehört. Je nach Kammer unterschiedlich wird bereits dann die Auskunft nicht mehr erteilt, wenn die entsprechende Berufshaftpflichtversicherung informiert worden ist oder aber erst dann, wenn seitens des Anwalts die besonderen Umstände vorgetragen sind, die einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen handhabt die Auskunftserteilung im Sinne ihrer Mitglieder eher restriktiv.

8. Belehrung über Berufspflichten und Verschwiegenheit für Hilfspersonal u. a.

Auf Initiative der Rechtsanwaltskammer Sachsen wurde das Thema der Verschwiegenheitsverpflichtung für Servicefirmen und Hilfspersonal diskutiert. Es stellte sich heraus, dass diese Problematik aufgrund der technischen Entwicklungen derzeit erheblich im Fluss ist und auch bereits im Datenschutzausschuss der BRAK diskutiert worden sei. Es werde derzeit an einem Papier gearbeitet, dass sich mit diesen Themen befasst unter Berücksichtigung eines Entwurfes des BMJ für einen neuen Paragraphen 203 StGB. Grundsätzlich reiche nach Ansicht der Kammern eine einfache Belehrung über die Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber externen Dienstleistern nicht aus, wobei hinsichtlich der Personengruppen zu differenzieren sei. Insbesondere bezüglich der in aller Regel für die Kanzleien notwendigen EDV-Dienstleister und die Tätigkeit externer

Schreibbüros und Call-center seien erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die nächste Berufsrechtsreferendenkonferenz wird in der ersten Jahreshälfte 2011 im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm stattfinden.

*Volker Backs LL.M.
Vorstand, Mitglied
der Berufsrechts-
abteilung*



Unterlassungserklärungen

**Heidi Nebel,
c/o Flexi-Office
09120 Chemnitz**

Frau Nebel hat es zu unterlassen, in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern, entgeltlich tätig zu sein, soweit sie nicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz, insbes. dessen § 10, oder nach anderen Gesetzen hierzu befugt ist. Sie hat es ferner zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr eine Vollmacht zu verwenden, die sie wörtlich oder sinngemäß zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Vollstreckungsangelegenheiten) zum Tätigwerden berechtigt.

**Frank Parche,
04107 Leipzig**

Herr Parche hat es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken auf seinem Briefkopf mit der Bezeichnung „zugelassen an allen deutschen Sozialgerichten“ zu werben.

Fachwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der RAK Sachsen bestellte in zwei Sitzungen folgende Mitglieder der Fachwaltsausschüsse wieder bzw. neu:

am 19.08.2009

Fachwaltsausschuss Agrarrecht - Neubestellung -

RA Alexander Wagner, Leipzig
RA Mario Looke, Hoyerswerda
RA Falk Schüttig, Leipzig
RA Dr. Thomas Rincke, Dresden

Fachwaltsausschuss Strafrecht - Wiederbestellung -

RA Ines Kilian, Dresden
RA Frank Wilhelm Drücke, Crimmitschau

Fachwaltsausschuss Verwaltungsrecht - Wiederbestellung -

RA Prof. Dr. Bernd Dammert, Leipzig
RA Bernd Zloch, Dresden
RA Prof. Dr. Martin Maslaton, Leipzig

Fachwaltsausschuss Arbeitsrecht I - Wiederbestellung -

RA Joachim Grünert, Dresden
RA In Gabriele Wagner, Kamenz

Fachwaltsausschuss Insolvenzrecht - Wiederbestellung -

RA In Katrin Bringezu, Leipzig

am 13.05.2009

Fachwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht - Neubestellung -

RA Volker Hafkesbrink, Leipzig

Fachwaltsausschuss Sozialrecht - Wiederbestellung -

RA Matthias Herberg, Dresden

Fachwaltsausschuss Versicherungsrecht - Wiederbestellung -

RA Joachim Borck, Leipzig

Fachwaltsausschuss Strafrecht - Wiederbestellung -

RA Stefan Bonell, Leipzig

Anwaltliche Fortbildung – Last oder Vorteil?

Die anwaltliche Fortbildung ist nicht nur in der Fachanwaltsordnung für die Fachanwälte vorgeschrieben, sondern auch in der Bundesrechtsanwaltsordnung verankert.

§ 43 a BRAO lautet:

„ Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden.“

Fortbildung kann auf verschiedene Arten betrieben werden: Selbststudium von Fachzeitschriften, Seminarbesuche, eigene Dozententätigkeit usw. Doch seien wir ehrlich: Wer hat die Zeit, regelmäßig pro Woche ein oder zwei Stunden für das Selbststudium in seinem Termin kalender einzuplanen? Diese Zeit wäre bereits für das Studium der NJW von Nöten, um eine Aufnahme im Langzeitgedächtnis zu gewährleisten. Aus diesem Grund erscheint die „kommunikative“ Fortbildung durch Seminare effektiver. Keine plötzlichen Telefonate, keine unvorhergesehenen Termine stören die Wissensaufnahme. Durch den direkten Austausch mit dem Dozenten werden Verständnisprobleme in die richtigen Bahnen gelenkt. Der Austausch mit anderen Seminarteilnehmern dient der Festigung. Eigene Problemfälle können entwirrt und mit neuem Engagement für den Mandanten weiter betrieben werden. Regelmäßige Fortbildung zahlt sich also auch für die Mandanten aus. Kompetenz durch Sicherheit im Rechtsgebiet und effektive Mandatsbearbeitung optimieren die Fallbearbeitung und erhöhen nebenbei auch den Umsatz.

Natürlich ist dieser Artikel Werbung in eigener Sache. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bietet im Jahr 2009 insgesamt 78 Seminare an, darunter 15 Mitarbeiterseminare. 11 Seminare mussten bereits wegen mangelnder Teilnehmerzahlen

storniert werden. Wieso? Wir sind 4.615 zugelassene Rechtsanwälte in Sachsen. Rein rechnerisch wäre also jedes Seminar mit mindestens 60 Teilnehmern besucht.

Natürlich werden - lobenswerterweise - viele Seminarangebote von anderen Anbietern wahrgenommen. Aber gerade die regionale Alternative - kostengünstiger und schneller erreichbar - sollte ebenfalls angenommen werden. Aufgrund der vorhandenen Räumlichkeiten der Geschäftsstelle finden viele Seminare in Dresden statt. So können die Kosten niedrig gehalten werden.

Um das Seminarangebot auch in 2010 stetig auszubauen und zu verbessern, haben wir zwei Fragebögen (beiliegend) entwickelt. In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, diese auszufüllen und an die Geschäftsstelle zurückzusenden, um auch Ihren Fortbildungswunsch berücksichtigen zu können. Bitte halten Sie Ihre Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen ebenfalls zur Teilnahme an der Umfrage an.

Unser Fortbildungsprogramm für 2010 ist in der Planungsphase. Die bereits jetzt feststehenden Termine haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst. Sie finden den ausführlichen Veranstaltungsplan und die Seminarbeschreibungen unter www.rak-sachsen.de. Auf Ihre Kritik und Ihre Anmerkungen sind wir gespannt!

*Uta Modschiedler,
Vorstand, Mitglied
Abteilung Fachanwaltschaften*



Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitsatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsatz:

Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nach dem Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (hier: Art. 17 Abs. 1, Abs. 4 LugÜ)

Urteil des 10. Zivilsenats des OLG Dresden vom 07.05.2009

Aktenzeichen: 10 U 1816/08
1 O 675/08 LG Chemnitz

Leitsatz:

Ein vor Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes und vor Verkündung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.04.2006 – XII ZR 240/03 – FamRZ 2006, 1006, geschlossener Prozessvergleich zum nachehelichen Ehegattenunterhalt ist nicht allein wegen der geänderten Rechtslage abzuändern, wenn die Vereinbarung auch nach heutigem Recht einen gerechten Interessenausgleich darstellt.

Endurteil des 23. Zivilsenats des OLG Dresden vom 11.03.2009

Aktenzeichen: 23 UF 626/08
306 F 1259/08 AG Dresden

Leitsätze:

1. Das Transparenzgebot des § 307 BGB gilt auch für die Satzungsvorschriften eines Kommunalen Schadensausgleichs im Verhältnis zu seinen Mitgliedern.

2. Lässt sich der Satzung nicht eindeutig entnehmen, welche Maßstäbe für die Berechnung der anlässlich des Ausscheidens eines Mitglieds zu zahlenden Umlage heranzuziehen sind, ist die zugrundeliegende Satzungsregelung unwirksam. Dass die nähere Bestimmung einem Verwaltungsorgan zugewiesen wurde, reicht nicht aus.

Urteil des 4. Zivilsenats des OLG Dresden vom 19.02.2009

Aktenzeichen: 4 U 1721/08
5 O 1387/07 LG Chemnitz

Leitsatz:

Die Rechtsverfolgung einer bedürftigen Partei erscheint mutwillig, wenn sie für eine streitige entscheidungserhebliche Tatsache, deren Vorliegen sie mangels eigener Wahrnehmung lediglich vermutet, mit Hilfe von Zeugen oder Urkunden beweisen will, die sie nicht selbst zuvor mit positivem Ergebnis befragt bzw. eingesehen hat, obwohl ihr ein entsprechendes Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht zusteht. Dementsprechend ist einem die Insolvenzanfechtung betreibenden Verwalter Prozesskostenhilfe zu versagen, der zum Beweis für eine von ihm vermutete mittelbare Zuwendung des Schuldners allein diesen als Zeugen benennt, bevor er dessen Auskunft eingeholt hat, um die Stichhaltigkeit seiner Vermutung zu prüfen.

Beschluss des 13. Zivilsenats des OLG Dresden vom 03.07.2007

Aktenzeichen: 13 W 0665/06
10 O 3626/05 LG Dresden

Leitsatz:

Im PKH-Verfahren kann ein Antragsteller nicht geltend machen, er zahle seinem Lebensgefährten Unterhalt. Er kann aber als besondere Belastung den Betrag geltend machen, mit dem sein Einkommen nach SGB II herangezogen wird, um den Bedarf des Lebensgefährten zu decken.

Beschluss des 24. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 02.03.2009

Aktenzeichen: 24 WF 0116/09
1 F 678/08 (PKH) AG Freiberg

Leitsatz:

Einem Rechtsanwalt steht die Einigungsgebühr nach VV 1000 Abs. 1 Satz 1 zum RVG zu, wenn ein Scheidungsfolgenvergleich sich nicht darin erschöpft, dass bei festgestellten Versorgungsanwartschaften die danach ausgleichsberechtigte Partei mit Zustimmung der anderen auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet, sondern die Gesamteinigung darüber hinaus weitere zwischen den Parteien offene Rechtsprobleme regelt (hier: wechselseitiger Verzicht auf Zugewinnausgleich).

Beschluss des 20. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 10.02.2009

Aktenzeichen: 20 WF 0080/09
305 F 0642/07 AG Dresden

Leitsatz:

Keine Absenkung des notwendigen Selbstbehaltes wegen Ersparnissen durch Bestehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, wenn der Partner des Unterhaltspflichtigen ausschließlich über Erziehungsgeld in Höhe des Sockelbetrages verfügt.

Urteil des 24. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 29.09.2008

Aktenzeichen: 24 UF 450/07
309 F 2343/06 AG Dresden

Leitsatz:

Der im Hauptsacheverfahren nach § 121 ZPO beigeordnete Rechtsanwalt ist für ein späteres Prozesskostenhilfeüberwachungsverfahren nicht allein aufgrund des gesetzlichen Umfangs der ihm früher erteilten Vollmacht mandatiert; ein nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens ergehender Aufhebungsbeschluss nach § 124 Nr. 2 ZPO ist deshalb grundsätzlich an die Partei und nicht an deren vormaligen Rechtsanwalt zuzustellen.

Beschluss des 20. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 13.01.2009
 Aktenzeichen: 20 WF 0003/09
 330 F 2933/04 AG Leipzig

Leitsätze:

1. Erledigen die Parteien das Berufungsverfahren vor Eingang der Berufungsbegründung durch einen Vergleich, fällt nur eine Gerichtsgebühr an, Nr. 1221 des Kostenverzeichnisses zu § 3 GKG.

2. Das gilt auch, wenn der Vergleich Ergebnis einer gerichtlichen Mediation im Berufungsverfahren ist.

§§: Nr. 1221 des Kostenverzeichnisses zu § 3 GKG

Beschluss des 15. Zivilsenats des OLG Dresden vom 18.02.2009
 Aktenzeichen: 15 U 0849/08
 1 O 435/08 LG Leipzig

Leitsätze:

1. Bei der Bürgschaft eines Verbrauchers handelt es sich nicht um ein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312 b BGB.

2. Grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO kommt auch einer noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Rechtsfrage, die erhebliche praktische Bedeutung für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen hat, dann nicht zu, wenn sie in der Literatur praktisch einhellig beantwortet wird und gegenläufige Gerichtsentscheidungen nicht bekannt sind.

Urteil des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 30.01.2009
 Aktenzeichen: 8 U 1540/08
 2 O 1245/09 LG Leipzig

(Der PKH-Antrag für die beabsichtigte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist beim BGH unter Az: XI ZA 6/09 anhängig.)

Leitsätze:

§ 121 Abs. 3 ZPO

1. Will das Gericht, das Prozesskostenhilfe bewilligt, zugleich die Bedingungen, zu denen der vom Antragsteller benannte auswärtige Rechtsanwalt beigeordnet wird, im Hinblick auf absehbar entstehende Anwaltskosten und deren Erstattung aus der Staatskasse einschränkend regeln, muss es dies regelmäßig im Beibrordnungsbeschluss tun.

2. Ohne Verlautbarung im Tenor oder in den Gründen des Beibrordnungsbeschlusses kommt eine Beschränkung der Bedingungen nur ausnahmsweise in Betracht.

Beschluss des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 01.10.2008
 Aktenzeichen: 8 W 0958/08
 5 O 3209/07 LG Dresden

Leitsätze:

§§ 280, 281, 498 BGB

1. Hat der während der Vertragslaufzeit verzögerte Verbraucherleasingnehmer auf Zahlungsverzug gestützte Kündigungsandrohung und Kündigung nicht erhalten und den Leasinggeber hierauf im Zuge des Versuchs einer Sicherstellung hingewiesen, ohne dass dieser vom Rückgabeverlangen abrückt, scheidet ein Schadensersatzanspruch des Leasinggebers statt der Leistung nicht zwangsläufig aus.

2. Ein solcher Anspruch besteht vielmehr dann, wenn der Leasingnehmer das Fahrzeug weiter nutzt, obwohl er zu vertragsgerechten Zahlungen weder bereit noch in der Lage ist, und nunmehr seinerseits eine unberechtigte fristlose Kündigung wegen angeblich überhöhten Kraftstoffverbrauchs samt einer Aufforderung zur Rückzahlung aller geleisteten Beträge ausspricht, in deren Folge er das Fahrzeug zurückgibt. In einem solchen Fall kann er dem Leasinggeber eine relevante eigene Vertragsuntreue nicht anlasten.

Beschluss des 8. Zivilsenats des OLG Dresden vom 08.10.2008
 Aktenzeichen: 8 U 1232/08
 5 O 3209/07 LG Dresden

(Berufungsverfahren anschließend durch Rücknahme des Rechtsmittels erledigt.)

Leitsatz:

§ 535 BGB

Befinden sich in dem Gebäude, in dessen Erdgeschoss die zur Nutzung als Anwaltskanzlei gemieteten Räume liegen, in den darüber liegenden Stockwerken mehrere Wohnungen, gehören Geräuschmissionen aus diesen Wohnungen zum vertragsgemäßen Gebrauch des gewerblich genutzten Objekts. Der Mieter kann dabei erwarten, dass sich die Nutzer der anderen Räume im Wesentlichen im Rahmen des ihnen zustehenden und der Verkehrssitte entsprechenden Gebrauchs halten. Er hat auch Anspruch darauf, dass durch die Beschaffenheit des Mietobjekts selbst das gewöhnliche Nutzungsverhalten der anderen Bewohner nicht zu einer unangemessenen Beeinträchtigung der vertraglichen Nutzung des Mietobjekts führt.

Nicht rkr. Urteil des 5. Zivilsenats des OLG Dresden vom 10.02.2009
 Aktenzeichen: 5 U 1336/08
 5 O 1147/08 LG Leipzig

Leitsatz:

Zur Überstellung eines Verurteilten gegen seinen Willen in seinen Heimatstaat (hier: Rep. Polen) zur Vollstreckung einer in der Bundesrepublik Deutschland verhängten Gesamtfreiheitsstrafe.

Beschluss des 2. Strafsenats des OLG Dresden vom 04.05.2009
 Aktenzeichen: OLG Ausl 41/09

Leitsatz:

§ 57 Abs. 5 Satz 2 StGB kann wegen des Rückwirkungsverbotes des § 2 Abs. 1 und 3 StGB nicht auf Fälle angewendet werden, in denen die Anlasstat vor Inkrafttreten des 2. Justizmodernisierungsgesetzes (31. Dezember 2006) begangen worden ist.

Beschluss des 2. Strafsenats des OLG Dresden vom 08.07.2009
 Aktenzeichen: 2 Ws 277/09
 5 StVK 48/09 LG Bautzen
 22 VRs 12220/00 StA Ingolstadt
 23 G Ws 356/09 GenStA Dresden

Leitsätze:

1. Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe gemäß § 40 Abs. 2 StGB sind auch die Sachbezüge dem Einkommen hinzuzurechnen.

2. Bei nahe am Existenzminimum Lebenden kann es geboten sein, vom Nettoeinkommenprinzip abzuweichen und die Tagessatzhöhe zu senken.

3. Die Feststellung des Einkommens aufgrund strikter Regelungen ist mit der Ausübung tatrichterlicher Strafzumessung nicht zu vereinbaren.

Urteil des 2. Strafsenats des OLG Dresden vom 03.07.2009

Aktenzeichen: 2 Ss 163/09
3 Ns 850 Js 599/08 LG Chemnitz

Leitsätze:

1. Die von § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB vorausgesetzte Kenntnis von einem Vergabeverstöß liegt vor, wenn der Wissensstand des Bieters einen solchen Grad an Gewissheit erreicht hat, dass sein gleichwohl nicht sicheres Wissen darauf beruht, dass er sich ihm mutwillig verschlossen hat.

2. Die Rüge einer Regelung in einem abzuschließenden Vertrag als vergaberechtswidrig mag darauf schließen lassen, dass der Bieter den Vertragstext auch im Übrigen zur Kenntnis genommen hat, ohne Hinzutreten weiterer Um-

stände aber nicht, dass er dessen Vergaberechtswidrigkeit im Übrigen ebenfalls erkannt hat. Dann ist das Recht, in einem anderen Vergabeverfahren zunächst ungerügt gebliebene Vertragsklauseln zu beanstanden, weder nach § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB noch unter dem Gesichtspunkt einer Verwirkung ausgeschlossen.

3. Ob eine vertragliche Regelung ein ungewöhnliches Wagnis i.S.d. § 8 Nr. 1 Abs. 3 VOL/A beinhaltet, folgt nicht schon aus einer Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen. Es kommt darauf an, ob dem Bieter ein Risiko auferlegt worden ist, das normale unternehmerische Gefahren übersteigt.

4. Eine Scheinausschreibung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Auftragswert von der Vergabestelle zu niedrig angesetzt worden ist.

5. Im Beschwerdeverfahren sind die Beigeladenen kostenrechtlich wie Antragsteller oder Antragsgegner zu behandeln, wenn sie sich am Verfahren beteiligen.

Beschluss des Vergabesenats des OLG Dresden vom 23.04.2009

Aktenzeichen: WVerg 0011/08
1 SVK 0045-08 Regierungspräsidium Leipzig

Leitsätze:

1. § 642 ZPO begründet die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts am

allgemeinen Gerichtsstand des unterhaltsberechtigten Kindes nur, wenn jedenfalls auch die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Minderjährigenunterhalt schlüssig vorgetragen sind; fehlt es bereits hieran, so ist die (daneben auf Volljährigenunterhalt gerichtete) Klage im besonderen Gerichtsstand des § 642 ZPO nicht unbegründet, sondern schon zulässig.

2. Ein Anspruch auf Minderjährigenunterhalt kann auch dann verwirkt sein, wenn die Vaterschaft des Unterhaltspflichtigen erst nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes festgestellt wird.

Beschluss des 20. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 24.06.2009

Aktenzeichen: 20 UF 0311/09
2 F 0776/08 AG Chemnitz

Leitsatz:

Der Unterhaltsbedarf eines volljährigen Kindes, das bei einem Elternteil lebt, dessen Einkommen den eigenen angemessenen Selbstbehalt nicht erreicht, ist grundsätzlich allein nach dem unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen des anderen Elternteils zu ermitteln.

Beschluss des 20. Zivilsenats – Familiensenat – des OLG Dresden vom 15.07.2009

Aktenzeichen: 20 WF 0577/09
31 F 0668/08 AG Pirna

Weitere Rechtsprechung

Gerichtsmediation hemmt nicht die Frist zur Berufungsbegründung

- a) Ein als besondere Ausgestaltung des gerichtlichen Güteverfahrens durchgeführtes Mediationsverfahren hemmt nicht den Lauf der Berufungsbegründungsfrist.
- b) Die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist durch den Mediationsrichter ist unwirksam, wenn sie nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist erfolgt ist und bis dahin kein Verlängerungsantrag gestellt worden ist.
- c) Der in einem gerichtlichen Informationsblatt zur Mediation erteilte

Hinweis: „Während des Mediationsverfahrens soll die Berufung nicht begründet werden. Die Frist zur Begründung der Berufung wird auf Antrag entsprechend verlängert.“ erzeugt kein Vertrauen darauf, dass die Berufungsfrist während des Mediationsverfahrens nicht läuft.

BGH, Beschluss vom 12.02.2009 – VII ZB 76/07, AnwBl. 09, 384

Zur Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA – Benennung auf dem Briefbogen

- 1. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA, nach der mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden müssen, begegnet keinen berufsrechtlichen Bedenken.
- 2. § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA dient der Information der Rechtsuchenden über die personelle Zusammensetzung der Kanz-

lei, indem er bei zulässigen Kurzbezeichnungen unabhängig von der internen Gesellschafterstellung zur namentlichen Angabe weiterer Berufsträger verpflichtet, sofern aus der Kurzbezeichnung hervorgeht, dass in der Kanzlei mehrere Berufsträger tätig sind. Damit werden dem Rechtsuchenden weitere Informationen zur Abschätzung eines potentiellen Interessenkonflikts verschafft.

BVerfG Beschluss vom 24.03.2009 – 1 BvR 144/09
BRAK-Mitt. 2009, 126; NJW 09, 2587

Rechtsprechung zu Rundfunkgebühren für internetfähige PCs

Eine Übersicht der Rechtsprechung finden Sie unter www.freie-berufe.de/feiladmin/freie-berufe.de/pdf/UEbersicht_gerichtsurteile.pdf.

BaFin kann einen RA verpflichten, Auskünfte zu erteilen

Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Rechtsanwalt in Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen einbezogen ist oder war, die ohne die nach dem Kreditwesengesetz erforderliche Erlaubnis getätigt wurden, muss er Auskunft gegenüber der BaFin erteilen. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht stehe dem nicht entgegen. Zwar sei der Anwalt im Hinblick auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden sei, zur Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht diene jedoch nicht den Interessen des Rechtsanwaltes, sondern denen des Mandanten. Der Rechtsanwalt sei deshalb in dem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet, wie auch sein Mandant selbst keine Auskünfte geben müsse. Umgekehrt folgt nach Ansicht des Gerichtes daraus, dass ein Rechtsanwalt nicht zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten berechtigt sei, in denen der Mandant selbst einer Auskunftspflicht unterliege.

Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit beziehe sich im Übrigen nur auf das, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes bekannt wird. Nicht unter die anwaltliche Berufsausübung fielen reine Vermögensverwaltung, Anlageberatung und ähnliche Tätigkeiten. Auch eine treuhänderische Tätigkeit als solche stelle keine anwaltliche Berufstätigkeit dar.

Nur wenn der Gegenstand der treuhänderischen Beratung eine Rechtsberatung sei, könne diese von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht umfasst sein. Deshalb dürfe es sich nicht um eine Treuhandeltätigkeit handeln, die ausschließlich wirtschaftlich geprägt sei oder bei der Rechtsberatung weitgehend hinter die wirtschaftlichen Geschäftsabwicklung zurücktrete. Das VG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Sprungrevision und Berufung zugelassen.

VG Frankfurt/Main, Urteil vom 16.06.2009 – 1 K 3874/08.F(2)
Pressemitteilung des VG Frankfurt/Main vom 16.06.2009

Angebot des Internetsuchservice „Vereinigung deutscher Prädikatsanwälte GmbH“ irreführend und wettbewerbsrechtlich unzulässig

Das OLG Nürnberg sieht eine irreführende Werbung in der Verwendung des Begriffs „Prädikatsanwalt“. So stehe die Erwartung des Rechtsverkehrs, die mit dem Begriff „Prädikatsanwalt“ verbunden ist, im Widerspruch zu den Anforderungen, die die Gesellschaft mit der Aufnahme von „Prädikatsanwälten“ verbindet. Weder ein Prädikatsexamen, noch die Fachanwaltsprüfung und eine fünfjährige Berufserfahrung rechtfertigen es, dass sich ein RA mit dem äußerst positivem Begriff „Prädikatsanwalt“ bezeichne.

Wir hatten bereits in der Ausgabe 2/2009 von „Kammer aktuell“ auf die erstinstanzliche Entscheidung des LG Nürnberg vom 14.02.2009 hingewiesen. Das OLG Nürnberg hat nunmehr die Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

OLG, Beschluss vom 13.07.2009 – 3 U 525/09

Terminsgebühr für gerichtliche Mediation

Die Terminsgebühren gem. Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG, die dadurch entstehen, dass die Parteien im Rahmen einer Güterverhandlung Einigungsgespräche vor einem Richtermediator durchführen, zählen jedenfalls dann zu den Kosten des Rechtstreites, wenn der Richtermediator aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses gem. § 278 Abs. 5 ZPO zum ersuchten Richter für die Güterverhandlung bestimmt worden ist.

OLG Celle, Beschluss vom 05.12.2009 – 2 W 261/08
AGS 09, 267

Unzulässige Deckelung der Strafverteidigervergütung auf das Fünffache der gesetzlichen Vergütung

1. Wird an eine Stundenhonorarvereinbarung die Grenze des Fünffachen angelegt, so setzt sich der richterliche Gestaltungsakt über den für die Parteien bestimmenden Zeitfaktor hinweg, auf den die gesetzlichen Gebühren gerade nicht abheben. Vielmehr wird durch die Kappung des Honoraranspruches auf das Fünffache der gesetzlichen Gebühren das Stundenhonorar der Sache nach in ein Pauschalhonorar umgestaltet.
2. Die Stellung des RA als Organ der Rechtspflege kann für sich allein weder Grundlage noch Maßstab einer Reduzierung des Honoraranspruches sein.
3. Da die gesetzlichen Gebühren eine adäquate Vergütung des konkreten Mandats nicht anstreben, beinhalten sie auch keine ökonomische Bewertung der Anwaltsleistungen im einzelnen Fall. Daraus, dass die gesetzliche Vergütung im Rahmen der Mischkalkulation angemessen ist, lässt sich deswegen nicht herleiten, der fünf-fache Satz sei – nur bezogen auf ein konkretes Mandat – unangemessen.
4. Die Grenze des Fünffachen belastet nicht nur den Anwalt, sondern kann sich im Einzelfall auch zum Nachteil des Mandanten auswirken.

BVerfG, Beschluss vom 15.06.2009 – 1 BvR 1342/07
BRAK-Mitt. 09, 172

Unzulässige Verweigerung der Festsetzung der Vergütung eines Pflichtverteidigers

1. Mit der Berufsausübungsfreiheit unvereinbar ist es, den aus § 45 Abs. 3 Satz 1 RVG i.V.m. Nr. 4100 ff VV RVG resultierenden eigenen Vergütungsanspruch eines Pflichtverteidigers mit dem Hinweis auf die von der Staatskasse gegen den Kostenerstattungsanspruch des freigesprochenen Angeklagten erklärte Aufrechnung zu kürzen.
2. Mit § 43 RVG hat der Gesetzgeber eine Vorschrift geschaffen, die zugun-

sten des RA eine von § 406 BGB abweichende, die Aufrechnung hindernde Regelung trifft und somit dem Vergütungsanspruch des RA einen besonderen Schutz zukommen lässt.

BVerfG Beschluss vom 04.05.2009 – 1 BvR 2251/08
BRAK-Mitt. 09, 176

Unzulässige Versagung von Beratungshilfe

1. Die Auslegung des Beratungshilfegesetzes dahingehend, dass es einem Rechtssuchenden zumutbar sei, selbst kostenlos Widerspruch einzulegen und dabei die Beratung derjenigen Behörde in Anspruch zu nehmen, die zuvor den Ausgangsverwaltungsakt erlassen hat, wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht.
2. Allein die Durchführung eines kostenlosen Widerspruchsverfahrens von Amts

wegen und das Fehlen einer Begründungspflicht lassen nicht den Schluss zu, dass ein Rechtssuchender von seinem Recht, sich durch einen RA seiner Wahl beraten und vor der Widerspruchsbehörde vertreten zu lassen, keinen Gebrauch machen würde.

BVerfG Beschluss vom 11.05.2009 – 1 BvR 1517/08
BRAK-Mitt. 09, 176
(siehe auch Gebührensplitter, Seite 20)

AUS- & WEITERBILDUNG 02/2009

Vorstand beschließt neue Vergütungsempfehlung für Auszubildende

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in seiner Sitzung am 13.05.2009 eine neue Vergütungsrichtlinie für die Auszubildenden Rechtsanwaltsfachangestellten beschlossen.

Für alle Auszubildenden, die im Jahr 2010 und darauf folgend beginnen, ist die neue Vergütungsrichtlinie verbindlich. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen empfiehlt die Vereinbarung folgender Bruttovergütungen:

1. Ausbildungsjahr: € 410,-

2. Ausbildungsjahr: € 480,-
3. Ausbildungsjahr: € 550,-

Ausbildungsvergütungen, die mehr als 20 % unter dieser Empfehlung liegen, verstoßen gegen § 17 Abs. 1 BbiG und können nicht in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden. Auf das Urteil des BAG vom 30.09.1998 (Az: 5 AZR 690/ 97) wird verwiesen.

Die Richtlinie gilt für alle im Jahr 2010 und darauf folgend beginnenden Aus-

bildungsverhältnisse. Der Abschluss des Vertrages ist hierbei nicht maßgebend. Für Auszubildende, die während der Ausbildung die Ausbildungskanzlei wechseln und einen neuen Ausbildungsvertrag im Jahr 2010 mit dem Ausbilder abschließen, gelten ebenfalls die neuen Vergütungssätze.

Die erhöhte Vergütungsempfehlung gilt nicht für Verträge mit der bisher gültigen Vergütungsempfehlung, die auf einen neuen Ausbilder übergeleitet werden.

Ergebnisse Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten 2009

Berufsschulen Gesamt

Prüflinge insgesamt: 209
davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 7 (3,3 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	4	42	86	66	11	0	3,18
Rechnungswesen	32	87	55	32	2	1	2,46
Fachbezogene Informationsverarbeitung	47	101	40	16	4	1	2,20
Zivilprozessrecht	3	34	74	76	19	3	3,40
Rechtsanwaltsgebührenrecht	24	105	69	10	1	0	2,33
Mündliche Prüfung	27	84	61	28	3	0	2,49
Gesamtergebnis	3	86	87	26	0	0	2,65

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge insgesamt: 62

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (4,8 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	3	19	22	15	3	0	2,94
Rechnungswesen	12	20	18	12	0	0	2,48
Fachbezogene Informationsverarbeitung	25	26	8	3	0	0	1,82
Zivilprozessrecht	2	22	18	13	6	1	3,03
Rechtsanwaltsgebührenrecht	7	34	18	2	1	0	2,29
Mündliche Prüfung	5	22	19	11	3	0	2,80
Gesamtergebnis	3	27	18	11	0	0	2,59

Berufsschule Dresden

Prüflinge insgesamt: 68

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 3 (4,4 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	1	14	30	20	3	0	3,15
Rechnungswesen	9	32	18	7	1	1	2,44
Fachbezogene Informationsverarbeitung	7	29	16	11	4	1	2,69
Zivilprozessrecht	0	7	21	31	7	2	3,65
Rechtsanwaltsgebührenrecht	6	38	20	4	0	0	2,32
Mündliche Prüfung	3	27	22	13	0	0	2,57
Gesamtergebnis	0	22	35	8	0	0	2,66

Berufsschule Görlitz

Prüflinge insgesamt: 11

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 0 (0 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	3	5	1	2	0	3,18
Rechnungswesen	0	5	4	2	0	0	2,73
Fachbezogene Informationsverarbeitung	4	6	1	0	0	0	1,73
Zivilprozessrecht	0	2	5	4	0	0	3,18
Rechtsanwaltsgebührenrecht	1	3	6	1	0	0	2,64
Mündliche Prüfung	1	6	3	1	0	0	2,36
Gesamtergebnis	0	5	5	1	0	0	2,60

Berufsschule Leipzig

Prüflinge insgesamt: 68

davon nach schriftlichen Prüfungen nicht bestanden: 1 (1,5 %)

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde	0	6	29	30	3	0	3,44
Rechnungswesen	11	30	15	11	1	0	2,43
Fachbezogene Informationsverarbeitung	11	40	15	2	0	0	2,12
Zivilprozessrecht	1	3	30	28	6	0	3,51
Rechtsanwaltsgebührenrecht	10	30	25	3	0	0	2,31
Mündliche Prüfung	18	29	17	3	0	0	2,07
Gesamtergebnis	0	32	29	6	0	0	2,57

Statistik oder schon Tradition? Zeugnisübergabe für die Rechtsanwaltsfachangestellten des Abschlussjahrganges 2009



Die besten Absolventen der Abschlussprüfung, gemeinsam mit RAK-Präsident Dr. Abend (l.) und Vizepräsident Dr. Möllers (r.)

Am 15.08.2009 war es zum dritten Mal soweit. Zur Zeugnisübergabe für die Absolventen des Abschlussjahrgangs 2009 fanden sich fast ein Drittel der Absolventinnen/Absolventen im Beruf der/ des Rechtsanwaltsfachangestellten mit Angehörigen zur Übergabe der Abschlusszeugnisse in der Aula des St.-Benno-Gymnasiums in Dresden ein. Begleitet

wurde die Feier von der dem Gymnasium zugehörigen Big Band, welche durch ihr variables und stimmungsvolles Spiel begeisterte.

Vizepräsident Dr. Möllers eröffnete die Feier. Präsident Dr. Abend begrüßte die Anwesenden im Namen der Rechtsanwaltskammer Sachsen und unterstrich

das positive Abschneiden der Absolventinnen und Absolventen in diesem Jahr, wonach von 209 angemeldeten Prüflingen immerhin 202 bestanden haben. 10 der Absolventen haben so gute Ergebnisse erzielt, dass diese das Stipendium der Begabtenförderung Berufliche Bildung – eine Stiftung des Bundesmini-



Big Band des St. Benno Gymnasiums



Absolventin Maria Lange

steriums für Forschung und Bildung – in Anspruch nehmen können.

Auch aus der Abschlussrede der Absolventin Maria Lange wurde die Einstellung deutlich, dass Fleiß nicht nur notwendig ist, sondern Spaß macht und - insoweit bestand Kongruenz zu den Ausführungen des Präsidenten – ein Leben lang andauert.

Spürbar war die Freude bei den Anwesenden, besonders geehrt und (auf dem Podium) herausgehoben zu werden. Nach dem Wunsch der Auszubildenden findet im nächsten Jahr die vierte Veranstaltung traditionsgemäß statt.



Präsident Dr. Abend bei seiner Ansprache



Dr. Christoph Möllers, Vizepräsident



Grußwort von Uta Modschiedler, Mitglied des Prüfungsausschusses

Erfahrungsaustausch beim Workshop „Ausbilder für Ausbilder“

Mit den diesjährigen Workshops „Ausbilder für Ausbilder“ führte die Rechtsanwaltskammer Sachsen die erfolgreiche Reihe der Schulungen für zukünftige Ausbilder von Rechtsanwaltsfachangestellten fort. Die im Juni dieses Jahres in Dresden, Chemnitz, Leipzig und erstmalig in Görlitz im Rahmen des JOBSTAR-

TER-Projekts „BerufStart ReFA“ stattfindenden Veranstaltungen ermöglichten einen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zwischen langjährig tätigen und erstmaligen Ausbildern. 35 Teilnehmer nahmen rege die Möglichkeit wahr, die praxiserfahrenen Referenten und Referentinnen zu den Anforderungen bei der Ausbildung zu befragen.

gern und so die Ausbildungsbereitschaft erhöhen. Nebenbei erhielten die bereits tätigen Ausbilder hilfreiche Tipps und Lösungsvorschläge zu Problemen, die im täglichen Umgang mit Auszubildenden auftreten.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen dankt herzlich den sich ehrenamtlich engagierenden Referentinnen Bärbel Lehmann aus der Rechtsanwaltskanzlei Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner, Dresden, Anja Flechsig aus der Kanzlei Stitz und Adler, Zwickau und Nadine Czyfczynski aus der Kanzlei gross::rechtsanwaelte, Leipzig.



Gute Gründe für die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten

1. Sie bilden Nachwuchs nach Maß für Ihren eigenen Bedarf aus

Jede Kanzlei funktioniert anders. Lernen am Arbeitsplatz wird immer wichtiger. Es ist schwierig, Fachkräfte am Markt zu finden, die genau auf die Bedingungen in Ihrer Kanzlei vorbereitet sind. Die Ausbildung in Ihrer Kanzlei erlaubt die gezielte Vorbereitung für die Arbeit in Ihrer Kanzlei bei vertretbarer finanzieller Belastung.

2. Sie vermeiden Fehlbesetzungen

Sie lernen den Auszubildenden während der drei Jahre dauernden Ausbildung genau kennen. Sie können die Motivation und Eignung des Auszubildenden überprüfen. Fehlbesetzungen sind deutlich seltener als bei Einstellung externer Fachkräfte.

3. Mitarbeiterbindung durch gute Ausbildung

Betreuen Sie den Auszubildenden gut, identifiziert er sich mit Ihrer Kanzlei. Der Nutzen für Ihre Kanzlei ist eine bedeutend geringere Fluktuation.

4. Auch ein Auszubildender ist eine Arbeitskraft

Nutzen Sie die Arbeitskraft Ihres Auszubildenden schon während der Ausbildung! Fordern Sie Ihren Auszubildenden und Sie werden sehen, dass er mehr Erträge erwirtschaftet als er Kosten verursacht.

5. Verringern Sie die Kosten für die Eingliederung von Fachkräften

Wollen Sie ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte einstellen, müssen Sie diese aussuchen, einarbeiten und qualifizieren. Das ist teuer und aufwendig. Wenn Sie selbst ausbilden, sparen Sie sich diese Kosten, denn die Einstellung geeigneter Auszubildender ist deutlich günstiger.

6. Ihr Ruf eilt Ihnen voraus

Der Ruf als Ausbildungsbetrieb verbessert das Image Ihrer Kanzlei und Ihre Erfolgchancen beim Wettbewerb um die knappen Talente. Da sich die Zahl der geeigneten Bewerber aufgrund der demografischen Entwicklung verringert, wird dieser Wettbewerbsvorteil für Sie von entscheidender Bedeutung sein.

7. Sichern Sie sich qualifizierte Fachkräfte

Qualifizierte Fachkräfte sind begehrt und schwer zu bekommen. Die Ausbildung ermöglicht es Ihnen, den Nachwuchs sehr gezielt auf die Aufgaben in Ihrer Kanzlei vorzubereiten. Gerade in Krisenzeiten ist verstärkte Ausbildung ein wichtiger Weg, die qualifizierten Mitarbeiter von morgen schon heute bei geringen Kosten an Ihre Kanzlei zu binden.

Wie unterstützt Sie die Rechtsanwaltskammer?

Die Kammer unterstützt Sie mit kompetentem Rat und steht Ihnen als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

Mit unserem Projekt „BerufStart ReFA“ bieten wir Ihnen Dienstleistungen rund um das Ausbildungsplatzmanagement an. Wir richten uns nach Ihren persönlichen Bedürfnissen - sprechen Sie uns an!

Sie haben kostenlosen, unkomplizierten Zugriff auf unsere Bewerberdatenbank. Sie können Ihr Ausbildungsplatzangebot in unserer Ausbildungsplatzübersicht kostenfrei veröffentlichen.

Jeder Erstausbilder erhält einen Gutschein mit einer Ermäßigung der Teilnahmegebühr von 50 % auf ein Seminar der Kammer.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Förderung ESF: Ausbildungsplätze für besondere Zielgruppen

Gefördert werden können:

- Berufsausbildungsverhältnisse mit Absolventen des BVJ/ BGJ
- Berufsausbildungsverhältnisse mit jungen Müttern und Vätern in der Kanzlei
- Ausbildungsprojekte für alleinerziehende ALG-II-Empfänger ohne abgeschlossene Berufsausbildung.
- Ausbildung im Verbund im In- und Ausland
- Auslandsaufenthalte Auszubildender bei ausländischen Betrieben
- Unternehmen, die ihre Auszubildenden zum Zwecke des Erwerbs von Sprachkenntnissen oder interkulturellen Kompetenzen im Inland zu Qualifizierungen entsenden

Ausbildungsbonus der Arbeitsagentur: Förderung von zusätzlichen Auszubildenden mit sog. „Altbewerbern“

Einzelplatzschulungsmaßnahme der Arbeitsagentur: zweijährige Ausbildung von Umschülern mit kaufmännischem Berufsabschluss

Sprechen Sie uns an!

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Herrn Rechtsanwalt
Tobias Grund
Glacisstraße 6
01099 Dresden

www.rak-sachsen.de

0351 / 31 85 9 31



Ergebnisse Prüfung Rechtsfachwirte Februar 2009

Prüflinge insgesamt:	42
Prüflinge mündliche Prüfung:	32
durchgefallen nach schriftlicher Prüfung:	3
durchgefallen nach Ergänzungsprüfung:	7
durchgefallen nach mündlicher Prüfung:	2
Prüflinge bestanden:	30

	1	2	3	4	5	6	Ø
Büroorganisation und-verwaltung	0	3	16	22	3	0	3,74
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	0	4	15	25	1	0	3,76
Mandatsbetreuung im Kosten-,Gebühren- und Prozessrecht	0	0	12	26	4	2	4,10
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	0	2	11	22	8	1	4,07
mündliche Prüfung	0	2	15	13	2	0	3,47
Gesamtergebnis	0	0	13	17	0	0	

Aufstiegsfortbildung „Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Die Aufstiegsfortbildung wird von folgenden Bildungsträgern angeboten:

- IAW – Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig GmbH
 Querstraße 18, 04103 Leipzig
 Ansprechpartnerin: Frau Enders
 Tel.: 03 41/86 29 209
 Fax: 03 41/87 80 303
 E-Mail: info@iaw-leipzig.de
 Beginn: 27. Mai 2009 in Leipzig
 Ende: 24. April 2011
- Volkshochschule im Landkreis Meißen e.V.
 Bernhard-Voß-Straße 27
 01445 Radebeul
 Tel. 0351/ 83 97 97 71
 Fax: 0351/ 83 01 476
 E-Mail: tarnowski@vhs-lkmeissen.de
 Beginn: 28. August 2009 in Radebeul
- Euro Education Chemnitz– carrière GmbH, Fachbereich für Recht
 „Falke Forum“, Zwickauer Straße 16
 09112 Chemnitz,
 Tel. 0371/6313-76, -79
 Fax: 0371/6313-78
 E-Mail: bildung@euro-education.net
 Beginn: 31. August 2009 in Chemnitz
- Weiterbildungsakademie Dresden
 Blasewitzer Straße 82
 01307 Dresden
 Tel. 0351/ 46 67 88 0
 Fax: 0351/ 46 67 86 1
 E-Mail: haertel@wad.de
 Kosten: 130,00 € monatlich – Meister
 Bafög möglich
 Beginn: 04.02.2010 in Dresden
 Ende: 26.01.2012

Patientenverfügung – endlich gesetzlich geregelt, seit 01. September 2009 in Kraft

„Die Ärzte werden sich genau überlegen müssen, ob sie überhaupt einen Behandlungsvertrag eingehen, wenn eine Patientenverfügung vorliegt. Der Gesetzgeber hat ja überhaupt nicht bedacht, dass ein Behandlungsvertrag eine beiderseitige Angelegenheit ist“, so der Präsident der Bundesärztekammer, Prof. Dr. med. Hoppe gegenüber der Kölner Rundschau vom 25.6.2009.

Und wir hatten gedacht, dass die ab 1.9.2009 geltenden neuen gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung (v. a. §§ 1901a, 1901b, sowie 1904) eigentlich lediglich die bisherige BGH-Rechtsprechung in praktikable und transparente Formen gegossen hätten und damit nun endlich Rechtssicherheit herrschen würde.

So ist es natürlich auch – doch nicht jeder will oder kann das nach heftigem Streit um die Regelungen akzeptieren. Insbesondere Vertretern der Kirchen und den Anhängern des stark paternalistisch geprägten Entwurfs des CDU-Abgeordneten Bosbach fällt es zunächst schwer, die den liberalsten Vorschlag des SPD-Abgeordneten Stünker umsetzende gesetzliche Regelung zu begrüßen.

Was ist beachtenswert an den neuen Regelungen?

Einwilligungsfähige Volljährige können in einer schriftlichen Patientenverfügung formfrei im Voraus für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit festlegen, ob und wie sie später medizinisch behandelt werden wollen. Die Betreuer/Bevollmächtigten haben zukünftig eine besondere Verantwortung. Niemand darf zum Abschluss einer Patientenverfügung gezwungen werden, kein Vertragsabschluss darf vom Bestehen einer Patientenverfügung abhängig gemacht werden (sog. Koppelungsverbot). Gibt es keine Patientenverfügung oder passen deren Bestimmungen nicht zur aktuellen medizinischen Lage, muss der Betreuer/Bevollmächtigte den mutmaßlichen Willen des Patienten feststellen. Eine Reichweitenbegrenzung gibt es nicht. Das heißt: es gibt keinen Zwang zur regelmäßigen Aktualisierung der Patientenverfügung. Die gesetzlichen Regelungen

enthalten des weiteren Bestimmungen zur Abstimmung und zum Umgang bei Konfliktfällen zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und Arzt. Sie sehen zudem für besonders schwerwiegende Fälle die Einbeziehung des Betreuungsgerichts (bisher Vormundschaftsgericht) bei Nichteinwilligung bzw. Widerruf der Einwilligung durch Betreuer/Bevollmächtigten bei medizinisch indizierten Massnahmen vor (§ 1904, II BGB).

Was folgt für uns daraus?

Zunächst sollten wir erkennen, dass nach dieser gesetzlichen Regelung alle bisher benannten Hinderungsgründe eine Patientenverfügung abzufassen, weggefallen sind. So stellte eine repräsentative Befragung von TNS Infratest 2005 fest, dass für 54% die rechtliche Lage, für 52% der Inhalt und für 46% die Form unklar seien. Je 35% meinten, die Ärzte würden sich nicht dran halten bzw. eine Patientenverfügung sei nicht nötig, da die Angehörigen entscheiden würden.

Mit Ausnahme des letzten, die Angehörigen betreffenden rechtlich falschen Arguments sind durch die erfolgte gesetzliche Regelung alle Vorbehaltsgründe weggefallen. Nun müssten eigentlich alle eine Patientenverfügung erstellen wollen und auch können.

Doch es gibt weiterhin oder gerade jetzt erheblichen Aufklärungs- und Beratungsbedarf. Hierdurch eröffnen sich für unsere Mandantenbetreuung und -gewinnung erhebliche Chancen mit hoher Bindungskraft für die Zukunft.

Vor allem sollten wir überlegen, in welchen Bereichen wir gefragt sind. Die häufigste Variante wird wahrscheinlich die Beratung im Rahmen der Erstellung einer neuen bzw. rechtlichen Überprüfung einer bestehenden Patientenverfügung sein. Daneben eröffnen sich weitere Beratungsfelder einerseits von Ärzten und medizinischem Personal von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen eher zu Fragen der praktischen Umsetzung im medizinischen Alltag, oftmals für ihre eigenen Fällen. Grosses Interesse am richtigen Umgang mit den Regelungen des sog. Patientenverfü-

gungsgesetzes werden auch Leitungen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen haben (müssen). Einen besonderen Schwerpunkt werden zukünftig auch die Konfliktfälle bilden.

Die nicht zuletzt wirtschaftliche Tragweite der neuen gesetzlichen Regelungen zeigt ein Auszug des Schreibens des AOK-Bundesverbandes vom 9.8.2005 an die DVZ AG, Dresden noch zur Rechtsprechung des BGH: „...Insoweit teilen wir Ihre Meinung, dass eine wesentliche Aufdrängung von Leistungen gegen den Patientenwillen dazu führen muss, dass die Vergütungsverpflichtung der Patienten bzw. die der Krankenkasse entfällt.“ Allein in diesem Bereich erwarten unsere Mandanten spannende Auseinandersetzungen um wichtige finanzielle Konsequenzen. Wenn allein nur ca. 3 % der Behandlungsfälle unter die von der AOK benannten Fallkonstellationen fallen sollten, kann dadurch das wirtschaftliche Ergebnis eines Gesundheitsunternehmens stark beeinträchtigt werden.

„Für Ärztinnen und Ärzte ist der Beschluss (das Gesetz) ein Signal, die Bindungskraft von Patientenverfügungen anzuerkennen und die Dokumente im Rahmen der Therapiezielfindung als erklärten Patientenwillen einzubeziehen. Problematisch ist, dass existierende Patientenverfügungen unabhängig von ihrer Form nun mit erheblicher rechtlicher Reichweite versehen sind. Oftmals sind Dokumente – auch wenn sie unter anwaltlicher oder notarieller Beratung erstellt wurden – für eine klinische Anwendung nicht hinreichend differenziert, deutungs offen oder widersprüchlich“, so Prof. Dr. med. Norbert W. Paul von der Universität Mainz im vorjurlife-Expertenforum (www.vorjurlife.de).

Allein in dieser Aussage eines Mediziners ist genügend dringender Handlungsbedarf für uns begründet, wenn wir denn die ganzheitliche Betreuung unserer Mandanten ernst meinen.

Die Kammer bietet dankenswerter Weise Fortbildungsangebote zu diesen Themen an.

Um diese und andere Fragen zum Thema Vorsorgeverfügungen mit Experten auf noch breiterer Basis zu diskutieren und zu praktikablen Lösungen zu kommen, veranstalten wir (die Stiftung Vorsorge-datenbank, Dresden) in Zusammenarbeit

mit der Messe Frankfurt Ausstellungen GmbH, der Deutschen Diabetes Stiftung und Panamedia Communications am 27. und 28. November den ersten Bundeskongress für immaterielle Lebensvorsorge in Darmstadt.

Rechtsanwalt
Christoph v. Mohl,
Dresden



Gewährung von Beratungshilfe im Freistaat Sachsen

Viele Kolleginnen und Kollegen sind regelmäßig auf dem Gebiet der Beratungshilfe tätig, um dem Bedarf der rechtssuchenden Bürger gerecht zu werden sowie deren wirtschaftlichen Verhältnissen zu entsprechen.

Dabei spüren wir zunehmend, dass die Grenzen des Erträglichen im Zusammenhang mit der Bewilligung und späteren Abrechnung in diesen Angelegenheiten für Bürger und für die Anwälte erreicht sind.

Es beginnt bereits bei der Ausstellung des Beratungshilfescheins, wo durch die Amtsgerichte gegen Regelungen des Beratungshilfegesetzes und andere Rechtsvorschriften grundlegend verstoßen wird. Das Beratungshilfegesetz regelt im § 6 Abs. 1 BHG: „...dass dem beratungsbedürftigen Bürger ein Beratungshilfeschein erteilt wird unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit.“. Daraus entnehmen wir, dass das Gesetz von einer Angelegenheit ausgeht. Es geht also nicht davon aus, dass – so wie es vielfach durch die Amtsgerichte erfolgt – auf dem Beratungshilfeschein eine ganze Reihe von Angelegenheiten vermerkt werden soll, die unter einem Begriff zusammengefaßt sind wie z. B. Trennung oder Scheidungs- und Folgesachen.

Diese Angaben erfüllen nicht die Anforderungen des Beratungshilfegesetzes. Sie führen aber dazu, dass der Anwalt das gesamte Kostenrisiko bei Übernahme der Beratungshilfe tragen muss, weil es für ihn völlig offen ist, welche Angelegenheit darunter zu verstehen ist und, ob er diese Angelegenheit überhaupt später vom Amtsgericht vergütet bekommt. Dies stellt nicht nur den Anwalt vor ein unklares Problem, sondern auch den Bürger.

Hinsichtlich der dahinterstehenden Haftung bleibt die Verantwortung voll bei ihm.

Dabei kommt hinzu, dass der Umfang der Haftung genauso offen ist, wie es an der konkret bezeichneten Angelegenheit fehlt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 14.10.2008 zu Az.: I-10W85/08 (veröffentlicht in AGS 2/09) eine Entscheidung getroffen, die dem Anwalt Recht gab und ihm bei einer unklaren Bezeichnung durch das Amtsgericht wie „Ehe- und Folgesachen“, eine Vergütung für mehrere Angelegenheiten zusprach. Die Begründung ergab sich für das OLG daraus, dass es erst nach Erhebung des Scheidungsantrages von einer Angelegenheit ausgegangen werden kann und zwar im Hinblick auf die Ehe- und die Folgesachen, nicht jedoch vorher zum Zeitpunkt, zu dem erst zur Trennung, Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Umgang und anderes oder Ehescheidung beraten werden muss. Zu diesem Zeitpunkt muss der Anwalt mit dem Mandanten prüfen, welchen Weg er beschreitet. Zu diesem Zeitpunkt verbergen sich also unter diesem Begriff eine ganze Vielzahl von Angelegenheiten, die durch das Amtsgericht völlig falsch bezeichnet werden als Ehe- und Folgesache. In gleicher Weise entschied das LG Mönchengladbach mit Beschluss vom 28.11.2008, Az.: 5 T 313/08 (veröffentlicht AGS 2/09).

Im Beratungshilfegesetz ist weiterhin im § 6 Abs. 1 BHG enthalten, dass eine genaue Bezeichnung verlangt wird. Dies bezieht sich auf den vorhergehenden Absatz des Gesetzestextes. Dies bedeutet für die Amtsgerichte im Beratungshilfeschein, die Angelegenheit (Einzahl) genau zu bezeichnen. Die Aufnahme des

Begriffs „Trennung“ erfüllt somit nicht diese Anforderung des Gesetzes.

Wir stellen also fest, das Gesetz verlangt, dass ein Beratungshilfeschein für eine genau bezeichnete Angelegenheit ausgestellt wird. Diesem Maßstab müssen die Gerichte entsprechen. Indem sie nun dazu übergehen, die Rechtshilfesuchenden an die Anwaltschaft zu verweisen, die für sie den Antrag zur Bewilligung der Beratungshilfe beim Amtsgericht stellen soll, verlagern sie ihre Verantwortung und das gesamte Kosten- und Haftungsrisiko auf die Anwaltschaft. Wenn der Anwalt die nachträgliche Beratungshilfe beantragt, nachträglich bedeutet dem Wort gemäß nach der Beratung, dann wird durch die Mehrheit der Rechtspfleger die Vergütung wiederum abgelehnt mit der Begründung, die Beratungshilfe hätte vorher beantragt werden müssen.

Eine weitere Unzulänglichkeit, die auf Rechtsverweigerung gegenüber bedürftigen Bürgern hinausläuft ist die Tatsache, dass den Bürgern dann keine Beratungshilfe gewährt wird, wenn sie nicht vorher z. B. das Jugendamt oder andere staatliche Stellen konsultiert haben. Diese Stellen sind aber oftmals gerade die Gegenpartei. Dies kann nicht mehr hingenommen werden. Damit werden zugleich sehr wesentlich die Rechte der Bürger eingeschränkt, ohne dass es gleich offenkundig ist.

Gabriele Wagner,
Mitglied des
Vorstands



Ereignisreiche Tage in Berlin

Unter der Schirmherrschaft des RENO-Bundesverbandes hatten die RENO Berlin-Brandenburg e. V. und das Forum Deutscher Rechtsfachwirte e. V. vom 7. bis 9. Mai 2009 zum mittlerweile 2. FORUM für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher, Office-Manager und erfahrene Renos nach Berlin eingeladen. 91 Kolleginnen und Kollegen waren dieser Einladung gefolgt und nutzten die Möglichkeit der Teilnahme an den verschiedensten Veranstaltungen. Den Schwerpunkt bildete wie bereits 2008 die Fortbildung, weshalb insgesamt sechs verschiedene Seminare zur Auswahl standen. Aber auch das Rahmenprogramm bot Interessantes.

Den Auftakt bildete am 7. Mai ein Besuch im Deutschen Bundestag, wo Mitarbeiter der Linksfraktion einen Einblick in die Arbeit des Parlaments und den Gang der Gesetzgebung gaben und sich den Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellten. Von besonderem Interesse waren dabei natürlich aktuelle Beschlüsse und Gesetzgebungsvorhaben, die für unsere tägliche Arbeit Bedeutung haben, wie z.B. der kürzlich beschlossene § 15a RVG und das geplante Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Eine Führung durch die verwinkelten und zum Teil unterirdischen Gänge des Bundestages und der Besuch der Reichstagskuppel schlossen den ersten Programmpunkt ab.

Danach wurden wir in den Räumen der RENO zum Begrüßungsimbiss erwartet und diskutierten dort die Frage „Was soll ich mit 'nem Rechtsfachwirt?“. Auch einige wenige Rechtsanwälte waren der Einladung zu dieser Gesprächsrunde gefolgt und machten deutlich, dass leider nach wie vor für die meisten Anwälte zunächst einmal die Frage zu beantworten ist, was ein Rechtsfachwirt überhaupt ist, bevor man darüber redet, welche Vorzüge es hat, einen solchen in seiner Kanzlei zu beschäftigen. Die besonderen Fähigkeiten eines Rechtsfachwirts/einer Rechtsfachwirtin gegenüber einer/s Fachangestellten brachte eine Teilnehmerin wie folgt auf den Punkt: „Die/der ReNo weiß, wie sie etwas macht; der/die Rechtsfachwirt/in weiß, warum er/sie es so macht.“ In der Diskussion wurde deutlich, dass die von den Anwälten formulierten Erwartungen an eine sol-

che hochqualifizierte Kraft sich mit dem deckten, was die anwesenden Rechtsfachwirte als ihre besonderen Stärken herausgearbeitet hatten. Einig war man sich aber auch darüber, dass es noch ein gutes Stück Arbeit ist, dem Beruf zu seiner verdienten Anerkennung in der Anwaltschaft zu verhelfen. Hierzu wollen alle beteiligten Vereine weiter ihren Teil beitragen.

Am Freitag standen dann vier Seminare auf dem Programm. Am Vormittag musste man sich entscheiden zwischen „Steuerrecht aktuell“ bei Frau Andrea Rumpelt oder „RVG aktuell“ bei Frau Rechtsanwältin Ingeborg Asperger; und am Nachmittag hatte man die Wahl zwischen „Zwangsvollstreckung aktuell“ bei Herrn Bernhard Gutschmidt oder „Neues aus der Gesetzgebung“ mit Herrn Rechtsanwalt Harald Stroeck. Wofür man sich auch entschied: Wissenszuwachs war in jedem Falle garantiert.

Nach den Seminaren trafen sich die Vertreter der RENO-Ortsverbände zum Erfahrung- und Meinungsaustausch und die Mitglieder des Forums Deutscher Rechtsfachwirte zu ihrer Jahresmitgliederversammlung. Unter den Vorständen der anwesenden Ortsvereine wurde über die Möglichkeiten der Auftritte der einzelnen Ortsvereine in der neu überarbeiteten RENOpraxis diskutiert. Frau Arnau vom ZAP Verlag machte nochmals darauf aufmerksam, dass nunmehr neben den Berichten Bilder veröffentlicht werden können, sie würde sich ebenso über Buchbesprechungen freuen. Die Diskussion verlief angeregt und für beide Seiten informativ.

Die organisierten Rechtsfachwirte diskutierten derweil sehr kontrovers über Ziele und Formen ihrer weiteren Vereinsarbeit und beschlossen, diese Diskussion im Rahmen einer Umfrage unter den Mitgliedern weiterzuführen. Die nächste Mitgliederversammlung des Vereins wird im Rahmen eines Jahrestreffens vom 6. bis 8. Mai 2010 in Würzburg stattfinden. Nach den guten Erfahrungen aus 2008 und 2009 will sich der Verein aber auch wieder gemeinsam mit der RENO-Berlin-Brandenburg und dem RENO Bundesverband für ein 3. FORUM für Rechts- und Notarfachwirte in Berlin engagieren.

Gemeinsam ließen alle Forums-Teilnehmer den Abend dann mit einem leckeren Abendessen in angenehmer Atmosphäre im Bistro des Deutschen Architekturzentrums ausklingen.

Trotz der für Manche kurzen Nacht wurden auch die am folgenden Samstag ab 9 Uhr angebotenen Seminare aufmerksam verfolgt. Diesmal hatte man die Wahl zwischen einem Englisch-Kurs bei Frau Janet Kuhn oder einem Büroorganisations-Seminar bei Frau Ulrike George. Die meisten hatten sich dafür entschieden, mit Frau George zu erörtern, was bei der Anschaffung von Anwaltssoftware abzuwägen ist und auf welche Kriterien hin man die verschiedenen Programme prüfen sollte. Darüber hinaus gab das Seminar einen interessanten Überblick über die Rechtsprechung zu den verschiedensten Haftungsfragen. Die Zeit verflog dabei so schnell, dass wir aufpassen mussten, unseren letzten Programmpunkt nicht zu verpassen: Nach der Stadtrundfahrt per Dampfer im letzten Jahr erkundeten wir Berlin diesmal aus einer ganz anderen Perspektive, nämlich mit der Panorama-S-Bahn, die uns am Nachmittag zur Rundfahrt „Das neue Berlin“ erwartete. Wir nahmen in gemütlichen, breiten Polstersesseln Platz, ließen uns Getränke servieren und genossen durch die großflächigen Fenster einen einmaligen Panoramablick auf Berlin, während wir den Erläuterungen und Anekdoten eines freundlichen S-Bahn-Mitarbeiters lauschten.

Es wird schwer werden, dieses Angebot im kommenden Jahr zu toppen. Doch wir wollen es angehen. Vom 30.9. – 2.10.2010 wird es ein 3. FORUM für Rechts- und Notarfachwirte, Bürovorsteher, Office-Manager und erfahrene Renos in Berlin geben. Derzeit werden Ideen für interessante Seminarthemen und ein ansprechendes Rahmenprogramm gesammelt; entsprechende Vorschläge nehmen die Vorstände gerne entgegen. Nähere Informationen und die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie zu gegebener Zeit auf unseren Internetseiten und in der RENOpraxis.

*Irena Strobach (Forum Dt. Rechtsfachwirte)
Monika Wiesner (RENO Berlin-Brandenburg)
Marlies Stern (Dt. Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e. V.)*

Ehrenzeichen des DAV für Dr. Günter Kröber

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) verlieh beim 60. Deutschen Anwaltstag in Braunschweig das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft an den ehemaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Herrn Rechtsanwalt Dr. Günter Kröber.

Dr. Kröber hat sich in besonderen Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht. Schon 1946 stellte er sich für den Versuch eines demokratischen Neubeginns nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches zur Verfügung und zog für die damalige LDPD in den Sächsischen Landtag ein. Die DDR hinderte ihn später fast 30 Jahre lang an der Ausübung seines



Dr. Günter Kröber

Berufes. Seine Anwaltszulassung wurde ihm wegen staatsfeindlichen Verhaltens entzogen. Das Ende der DDR führte zu

seiner beruflichen und strafrechtlichen Rehabilitierung, so dass er 1990 seinen Beruf als Rechtsanwalt wieder aufnahm und sich auch in den Dienst der demokratischen Erneuerung stellte.

Als Mitglied des Sächsischen Landtags und Fraktionsvorsitzender der FDP wirkte er intensiv an der Erarbeitung der Verfassung und weiterer bedeutender gesetzlicher Regelungen für den Freistaat Sachsen mit. 1994 schied er aus dem Landtag aus und arbeitete seither wieder als Rechtsanwalt. Er war von 2001 bis 2007 Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, deren Ehrenpräsident er heute ist.

Neuzulassungen / Aufnahmen

RA-in		Adler	Sabine	Rechtsanwälte Vietze & Rudolf	09117	Chemnitz
RA-in		Bauer	Madeleine	Utecht Ponath Reitemeyer	09112	Chemnitz
RA-in		Becher	Anja	Sammler Volhard Bren Lange Usinger	04109	Leipzig
RA-in		Bellmann	Peggy	Derckx & Kollegen	04105	Leipzig
RA-in		Bethke	Christina	Dr. Rehborn & Partner	04109	Leipzig
RA-in		Beyer	Berit	Rechtsanwälte Neumann	01069	Dresden
RA		Blaudeck	Martin	Fahr-Becker & Kollegen	09111	Chemnitz
RA		Bock	Alexander	Treeck, Stephan & Partner	08209	Auerbach
RA-in		Börner	Annika		01069	Dresden
RA		Brachmann	Alexander		02708	Großschweidnitz
RA-in		Breiden	Monika		01259	Dresden
RA-in		Bunda	Melanie	Reinheldt Kispert Krause Mosig	01157	Dresden
RA		Collini	Carsten		04668	Grimma
RA-in		Daldrop	Eva	Kahlert & Padberg	04275	Leipzig
RA-in		Degen	Birgit	Degen & Scholz	04109	Leipzig
RA-in		Dietz	Gudrun	Stapper & Korn	04229	Leipzig
RA		Doege	Niels	Aderhold RA-GmbH	04317	Leipzig
RA		Eichler	Florian		04299	Leipzig
RA-in		Fabian	Sabine		09337	Hohenstein-Ernstthal
RA-in		Fischer	Lisa	Schenderlein Rechtsanwälte	04109	Leipzig
RA		Frenzel	Ronny Jens	Deiters Rechtsanwälte	08523	Plauen
RA	Dr.	Fritzsche	Steffen	Petersen Gruendel Rechtsanwälte Steuerberater	04109	Leipzig
RA-in	Dr.	Gaebel	Ulrike		04317	Leipzig
RA-in		Götz	Vanessa		09456	Annaberg-Buchholz
RA	Dr.	Gräff	Günther		01099	Dresden
RA-in		Grasselt	Susan	Kulitzscher & Ettelt	04720	Döbeln
RA		Grundmann	Thomas		01127	Dresden

RA-in		Hahnemann	Catrin	Dr. Schreiner + Partner GbR	01277	Dresden
RA		Haupt	Konrad	Röber & Hess	04105	Leipzig
RA-in		Heide	Cornelia	Schubert & Kollegen	04107	Leipzig
RA		Hloucal	Joachim		09113	Chemnitz
RA-in		Hollmann	Uta	Frauenheim-Enzmann & Coll.	01640	Coswig
RA		Holtmeyer	Jan	Kahlert & Padberg	04107	Leipzig
RA-in		Jagielska	Marzena Rita		04155	Leipzig
RA-in		Janta	Hanna		04105	Leipzig
RA-in		Jeske	Isabell		04317	Leipzig
RA		Junge	Oliver Jürgen	Ebersberger Meisen & Coll.	08056	Zwickau
RA-in		Jurisch	Kristin-Ingrid		01454	Ullersdorf
RA		Kahnt	Christian		04105	Leipzig
RA		Kessler	Hans Wolfram	Redeker Sellner Dahs & Widmaier	04107	Leipzig
RA-in		Kraus	Sabine		08344	Grünhain-Beierfeld
RA		Kröttsch	Holger		04279	Leipzig
RA-in		Krüger	Kirstin		04229	Leipzig
RA		Kürten	Christian		01309	Dresden
RA-in		Lattke	Marie-Katharina Constanze		04277	Leipzig
RA-in		Leuschke	Diana		01589	Riesa
RA		Lewkowitz	Peter		04680	Colditz
RA		Liebscher	Marc	Thierhoff Illy + Partner	04109	Leipzig
RA-in		Löbmann	Birgit	Frings & Höhne	02625	Bautzen
RA-in		Löcher	Tina	Bullin + Weißbach	01099	Dresden
RA		Loszynski	David		01097	Dresden
RA-in		Martinelli	Alexandra		04155	Leipzig
RA		Meyer	René	Redeker Sellner Dahs & Widmaier	04107	Leipzig
RA		Müller	Stefan		04105	Leipzig
RA		Müller	Kay		04416	Markkleeberg
RA		Müller	André		09131	Chemnitz
RA-in		Müller	Karla	Kucklick, Wilhelm, Börger, Wolf & Söllner	01097	Dresden
RA		Neldner	Martin		01067	Dresden
RA	Dr.	Nicht	Matthias	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
RA		Obermüller	Daniel		01309	Dresden
RA		Oprzalski	Szymon		01307	Dresden
RA		Philipp	Ortwin	Petersen Gruendel	01099	Dresden
RA	Dr.	Reinhold	Danny		08523	Plauen
RA-in		Richter	Dina	Swoboda, Schlegel & Richter	04155	Leipzig
RA		Richter	Mirko		04275	Leipzig
RA		Röhrich	André		04229	Leipzig
RA		Rudlof	Andreas	HWW Wienberg Wilhelm	01219	Dresden
RA		Scheffler	Markus	Handschumacher Krug Merbecks	09113	Chemnitz
RA		Schmeling	René	Wallner Weiß	04229	Leipzig
RA		Schmidt	Volker	Nörr Stiefenhofer & Lutz	01097	Dresden
RA		Schöne	Steffen	Kübler GbR	01097	Dresden
RA		Schöne	Stefan	Anwaltskanzlei Arnold	01069	Dresden
RA-in		Schönfeld	Jana	Sommerfeld & van Suntum	04109	Leipzig

RA		Schreiber	Alexander	Kahlert & Padberg	04103	Leipzig
RA		Schurz	Alexander	Alfes & Partner	01309	Dresden
RA-in		Simon	Carla	HERMANN Rechtsanwälte	04317	Leipzig
RA		Soult	Steffen	Soult Dahmen Tutte	04109	Leipzig
RA-in		Symann	Janet	CMS Hasche Sigle	04109	Leipzig
RA		Uhlherr	Jens		04325	Leipzig
RA-in		Vojts	Veronika		01847	Lohmen
RA-in		Wiederhold	Veronika		01067	Dresden
RA-in		Wießner	Marit		01309	Dresden
RA		Winkler	Steve	Menke Voß Sandhop	04107	Leipzig
RA-in		Wirth	Judith Maria		04107	Leipzig
RA		Zeibig	Markus	Nörr Stiefenhofer & Lutz	01097	Dresden
Doris Pinkus Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)					01099	Dresden

Löschungen

RA		Allnoch	Franz-Leopold		01099	Dresden
RA		Beuermann	Birk		00000	kein Kanzleisitz
RA		Beyer	Olaf		04347	Leipzig
RA		Böhm	Heinz		01307	Dresden
RA		Bonnke	Torsten	MHP Martin Herrmann & Partner	09116	Chemnitz
RA-in		Brezinski	Michèle		09600	Oberschöna
RA	Dr.	Burckhardt	Arnulf	Skoruppa, Artmann, Zimmermann & Partner GbR	04277	Leipzig
RA		Fehlberg	Reinhard		09235	Burkhardtswald
RA		Fiedler	Karsten		04159	Leipzig
RA-in		Fiedler	Marit	Anwaltskanzlei Walter	01324	Dresden
RA		Fleischhauer	Rudi		08525	Plauen
RA-in		Freudenberg	Ingrun		00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Fritsche	Ilka		04107	Leipzig
RA-in		Fütterer	Katrin		00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Geißler	Isolde		01445	Radebeul
RA		Gottwald	Reinhard	Pieper + Becker	08412	Werdau
RA-in		Hahnemann	Barbara	Hahnemann & Rühle	04207	Leipzig
RA		Held	Gunter		08056	Zwickau
RA-in		Herpich	Nicole			Madrid
RA-in		Hilbert	Christine		04107	Leipzig
RA		Hölscher	Bernd		01445	Radebeul
RA	Dr.	Horn	Wolfgang	Dr. Horn - Rechtsanwälte	01445	Radebeul
RA		Jänig	Ulf		09111	Chemnitz
RA		Jaschke	Udo	Pfnür und Partner	00000	kein Kanzleisitz
RA		Kadner	Wilfried	Kadner Nicol Illig	01097	Dresden
RA-in		Knaul	Juliane		00000	kein Kanzleisitz
RA	Dr.	Krämer	Martin		01277	Dresden
RA-in	Dr.	Kretschmer	Silke	Abend & Hausö	01307	Dresden
RA		Kunath	Thomas		01279	Dresden
RA		Lehnik	Thomas		01069	Dresden

RA		Methner	Frank		04463	Großpösna
RA		Mikulín	Frank		01069	Dresden
RA-in	Dr.	Mischke	Astrid		04105	Leipzig
RA-in		Mocker-Leikauf	Jana		01159	Dresden
RA		Orschulok	Egon		01277	Dresden
RA		Petrausch	Christian		09111	Chemnitz
RA		Plank	Knut		08523	Plauen
RA-in		Poguntke	Juliane	Nörr Stiefenhofer & Lutz	01097	Dresden
RA		Pröhl	Alexander	Schöne Braun Laßmann	04107	Leipzig
RA-in		Reß	Christiane		09427	Ehrenfriedersdorf
RA		Richter	Gerd	Anwaltskanzlei Kandler	09221	Neukirchen
RA-in	LL.M.Eur. Integ	Rosin	Romy		00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Schäfer	Diana		01187	Dresden
RA		Schaller	Olrik		00000	kein Kanzleisitz
RA-in		Schiller	Jana		01445	Radebeul
RA-in		Schmidt	Ulrike		04249	Leipzig
RA-in		Schmidt	Sybille		04177	Leipzig
RA-in		Schmidt	Corinna Bettina	Rechtsanwaltskanzlei Neie	04107	Leipzig
RA		Schönfelder	Jörg	Schade & Schönfelder	08112	Wilkau-Haßlau
RA		Steiner	Tim		04229	Leipzig
RA		Taschke	Thomas	Heuking Kühn Lüer Wojtek	09112	Chemnitz
RA		Voigtmann	Jan		01069	Dresden
RA-in		Völzing	Ellen		09116	Chemnitz
RA-in		von Seggern-Mattheis	Monika		04105	Leipzig
RA-in		Weber	Anett	Schoch, Arlt, Topel & Meckel	04109	Leipzig
RA-in		Will	Karina		01796	Pirna

Löschungen (Wechsel)

RA		Ahlbach	Marcus		04103	Leipzig
RA		Albrecht	Volker		04425	Taucha
RA		Berger	Thomas	esb Rechtsanwälte Emmert, Strewe, Buck, Bücking, Meier-Garweg Partnerschaft	04109	Leipzig
RA	Dr.	Braun	Oliver		04105	Leipzig
RA		Carstens	Arne		01277	Dresden
RA	Dr.	Degen	Stephan	Degen & Scholz	04109	Leipzig
RA-in	Prof. Dr.	Federhoff-Rink	Gerlind		04105	Leipzig
RA		Grafen	Wilfried	Grafen & Meißner	04552	Borna
RA-in		Hartmann	Janett		04299	Leipzig
RA		Hussels	Björn	Burtin & Hebestadt	01309	Dresden
RA		Jacob	Frank		02708	Löbau
RA	Dr.	Jennißen	Georg	Jennißen Harren Lützenkirchen	02826	Görlitz
RA-in		Jorga	Franziska		01945	Ruhland
RA-in		Könnecke	Ortrun		04109	Leipzig

RA-in	Dr.	Polzer	Anne-Dorothea		04109	Leipzig
RA-in		Teubner	Juliane	Petersen Gruendel Rechtsanwälte Steuerberater	04109	Leipzig
RA-in		Tews	Michaela	Dr. Kreuzer & Kollegen	01309	Dresden
RA-in		Trautewig	Saskia	von Olnhäuser & Kollegen	01309	Dresden
RA-in	Dr.	Vorwerk	Sabine		01097	Dresden
RA	Dr.	Waßmann	Horst		09112	Chemnitz
RA		Will	Thomas		08056	Zwickau
RA-in		Windisch	Dagmar		01187	Dresden
RA-in		Zettl	Sabine		01109	Dresden

Neue Fachanwälte

Verkehrsrecht						
RA		Erik	Cegiëlka	Chemnitz	Häußler & Cegiëlka	
RA		Jörg	Dänzer	Dippoldiswalde	Dr. Rinke Heine & Partner	
RA		Marcel	Kühn	Chemnitz	Hoffmann & Franken	
RA		Joachim	Schmidt	Weißwasser	Schmidt & Konietzka	
RA		Christian	Setzpfandt	Hohenstein-E.	Rechtsanwaltskanzlei Weise	
Insolvenzrecht						
RA	Dr.	Dirk	Herzig	Chemnitz	Schultze & Braun	
Gewerblicher Rechtsschutz						
RA		Steffen	Niesel	Dresden	BSKP Rechtsanwälte	
Erbrecht						
RA		Jörg	Hofmann	Kamenz	Hofmann & Hofmann	
RA		René	Noack	Döbeln	Kulitzscher & Ettelt	
Versicherungsrecht						
RAin		Kerstin	Hartwig	Leipzig	Kahlert & Padberg	
Miet- und Wohnungseigentumsrecht						
RA		Michael	Knoch	Leipzig		
RA		Kai	Rosenstengel	Weißwasser	Schmidt & Konietzka	
RAin		Noreen	Walther	Chemnitz	Strunz Alter Rechtsanwälte	
Medizinrecht						
RAin		Manuela	Kreibich	Hohenstein-Ernstthal		
Strafrecht						
RA		Christian	Janeczek	Dresden	Roth Partner Rechtsanwalts-gesellschaft	
RA		Axel	Kaufmann	Leipzig	Bonell & Kollegen	
Familienrecht						
RA		Reiner	Bruns	Chemnitz	Kanzlei Lipp & Bruns	
RAin		Claudia	Dietrich	Werdau		
RAin		Tülay	Kocer	Leipzig		
RA		Jörg	Seifert	Lauter	Schönherr & Seifert	
RA		Roland	Wübbeke	Borna	Baehr, Wübbeke & Partner	
Handels- und Gesellschaftsrecht						
RAin	Dr.	Anja	Anders	Dresden	CSC Rechtsanwälte	
RA		Eckhart	Braun	Leipzig	CMS Hasche Sigle	

RA		Thomas	Emer	Dresden	Tiefenbacher Rechtsanwälte
RA		Stefan	Ettelt	Döbeln	Kulitzscher & Ettelt
RA		Stefan	Mai	Leipzig	
RAin		Noreen	Loepke	Plauen	iovos Loepke & Partner Partnerschaftsge- sellschaft
RA		Michael	Putze	Leipzig	HERMANN Rechtsanwälte
Sozialrecht					
RA		Olaf	Gutsche	Leipzig	
RAin		Skadi	Haedicke	Zwenkau	
RA		Marcel	Jüngel	Zwickau	
RAin		Christina	Trescher	Lößnitz	Anwaltskanzlei Ullmann
Arbeitsrecht					
RAin		Nicole	Böhmer	Coswig	Frauenheim-Enzmann & Coll.
RAin		Constanze	Dahmen	Leipzig	Soult Dahmen Tutte
RA		Alexander	Fieber	Leipzig	Lässig Fieber Landgraf Seiffert & Hanke
RAin		Tina	Lorenz	Dresden	Graf von Westphalen
RA		Adrian	Peters	Chemnitz	Stroh Rechtsanwälte
RA		Michael	Sadlo	Dresden	
RA		Ronny	Schirmer	Plauen	
RA		Martin	Stolpe	Leipzig	Stolpe & Walter
RAin		Manuela	Wolfram	Dresden	Anwaltskanzlei Friese
Bank- und Kapitalmarktrecht					
RA		Henning	Brühl	Dresden	Derra Meyer & Partner
RA		Olaf	Dietz	Chemnitz	Dr. Bock & Collegen Rechtsanwälte
RAin		Ramona	Lange	Nossen	
RA		Jens	Reime	Bautzen	
Bau- und Architektenrecht					
RA		Rainer	Fahrenbruch	Dresden	Heimann Hallermann Rechtsanwälte
RAin	Dr.	Ulrike	Golbs	Coswig	Dr. Zielfleisch & Partner
RAin		Andrea	Kirberger	Dresden	Kirberger & Partner
RA		Karsten	Koch	Chemnitz	Sittig Schertgens Koch
RA		Marko	Lurtz	Chemnitz	Krauß Mäckler Schöffel
RA		Peter	Meilke	Leipzig	Zwanzig Hacke Meilke Debelius
RA		Andreas	Voigt	Leipzig	
RA		Jörg	Vollard	Dresden	Münzer & Collegen
Steuerrecht					
RAin		Annett	Veith	Scheibenberg	

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Rechtsanwalt
Jürgen Beck
04277 Leipzig

† 27.07.2009

Rechtsanwältin
Antje Rexhaus
01279 Dresden

† 29.05.2009

Rechtsanwältin
Dr. Gertraud Stieler
04107 Leipzig

† 28.06.2009

Fortbildungszertifikate



RA		Barran	Wolfgang		09623	Frauenstein
RA		Dalitz	Hannes		04860	Torgau
RA-in		Frank	Beate		01454	Radeberg
RA-in		Kirberger	Andrea		01277	Dresden
RA		Knappe	Christoph		04425	Taucha

TERMINE & VERANSTALTUNGEN 03/2009

Seminare der RAK Sachsen

Arbeitsrecht

Kurs-Nr.: 30956 Schnittstelle Arbeits- und Sozialrecht	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 25.09.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Peter Weinholtz, Richter am Landessozialgericht, Chemnitz
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
Das Seminar beschäftigt sich mit dem Beschäftigungsverhältnis im Arbeitsförderungsrecht sowie arbeitsförderungsrechtlichen Folgen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Arbeitslosengeld, Ruhen, Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe)	
Lohnklage bei „Hartz IV“-Bezug - lohnt sich diese?	

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt.

Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

Die Anmeldung zu den Seminaren ist möglich mit beiliegenden Anmeldeformularen oder online unter www.rak-sachsen.de Bereich „Für Mitglieder“!

Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

Kurs-Nr.: 30958 Personalvertretungsrecht	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 09.10.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Heinrich Rehak, Präsident Verwaltungsgericht Dresden a.D., München
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 6 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
Das Seminar bespricht allgemeine Entwicklungen und Tendenzen bzgl.:	
<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsrechte (u.a. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, Eingruppierungsfragen, Mitbestimmung bei Arbeitszeitregelungen) • Folgen unterbliebener Personalratsbeteiligung • Kosten des Personalrats (Anspruch auf Freistellung, Schulungen, Fahrtkosten, Anwaltskosten) • Verfahrensfragen • Beschlussverfahren 	

Kurs-Nr.: 30966 Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht und Probleme des besonderen Kündigungsschutzes	
Ort	Chemnitz
Termin	Freitag, 20.11.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Michael Borowski, Vorsitzender Richter am Sächsischen Landesarbeitsgericht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 6 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
Das Seminar bespricht die aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht.	
Des Weiteren werden die besonderen Probleme des Kündigungsschutzes, insbesondere die verhaltensbedingte Kündigung behandelt.	

Kurs-Nr.: 30968 Insolvenzarbeitsrecht	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 21.11.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz, Dresden, Fachanwalt für Arbeits- und In- solvenzrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 6 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
Das Seminar behandelt insbesondere:	
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf das Arbeitsverhältnis • Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der Insolvenz • Betriebsänderungen in der Insolvenz einschließlich Interessenausgleich und Sozialplan • Betriebsübergang in der Insolvenz • Insolvenzgeld einschließlich Insolvenzgeldvorfinanzierung • Arbeitsvertragliche Ansprüche in der Insolvenz. 	

Bau- und Architektenrecht

Kurs-Nr.: 30970 Das selbstständige Beweisverfahren in baurechtlichen Streitfällen	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 28.11.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Rainer Fahrenbruch, Dres- den, Fachanwalt für Bau- und Architekten- recht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<ul style="list-style-type: none"> • Strategie und Taktik im selbstständigen Beweisverfahren • Verfahrensverlauf: Antrag, Ortstermin, Gutachtenergänzung • Streitverkündung • Kosten, Streitwert, Rechtsanwaltsgebühren • Aktuelle Rechtsprechung 	

Berufsrecht

Kurs-Nr.: 30963 Seminar zum Berufsrecht - Datenschutz, Verschwiegenheit, Interessenkollision in der Anwaltskanzlei -	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 07.11.2009, 10.00 - 17.00 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Dr. Ralph Wagner LL.M. Eur. Integ., Dresden, Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul II	
Das Seminar gibt zu den Themen Berufsverschwiegenheit und Interessenkollision konkrete Handlungsempfehlungen. Einschlägige Probleme aus dem Arbeitsalltag des Anwalts werden	

behandelt. Die Beantwortung von Fragen der Teilnehmer und die Ermöglichung einer Diskussion im Kollegenkreis sind wesentliche Bestandteile des Seminars. Nach einer Darstellung der verschiedenen rechtlichen Grundlagen (Berufsregeln auf europäischer und nationaler Ebene, strafrechtliche Regelungen) werden - rechtlich unverbindliche - Nuancen des kollegialen Umgangs diskutiert.

Das Datenschutzrecht gewinnt - auch angesichts wachsender Kontrollintensität - für den traditionell durch Berufsverschwiegenheit geprägten Anwaltsstand weiter an Bedeutung. Der Referent - auch Mitglied des Arbeitskreises Datenschutz bei der Bundesrechtsanwaltskammer - stellt die aktuelle Rechtslage dar. Daraus werden konkrete Anforderungen für den Kanzleibetrieb abgeleitet. Die Teilnehmer erhalten Empfehlungen und Orientierungen gerade zu den - im Bereich des Datenschutzes zahlreichen - umstrittenen Fragen.

Familienrecht

Kurs-Nr.: 30967 Die Immobilie im Familienrecht unter Einbeziehung der neuen Güterrechtsreform	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 20.11.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Frank Simon, Dresden, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
Die Auseinandersetzung um das Vermögen im Rahmen von Trennung und Scheidung wird oft hochumstritten und emotional geführt. Die Vorstellung der Parteien über die Bewertung gehen oft auseinander. Umso bedeutsamer ist für die anwaltliche Beratung der sichere Umgang mit dieser schwierigen Materie. Behandelt werden daher:	
<ul style="list-style-type: none"> • der Einfluss von Immobilien auf das Unterhaltsverfahren (z.B. Anrechnung des Wohnvorteils, Berücksichtigungsfähigkeit von Kreditzahlungen als Abzugsposten) • Immobilien im Rahmen des Zugewinnausgleiches nach altem und neuem Recht (Probleme der Bewertung von Immobilien, Bewertung von Investitionen ins Haus des Partners, Rückforderungsansprüche, Übertragung von Miteigentumsanteilen zum Schutz von Insolvenzgläubigern eines selbstständig tätigen Ehepartners, Bewertung von Zuwendungen mit Rückfallklausel, vorzeitiger Zugewinnausgleich als Schutz vor § 1378 II BGB, Doppelverwertungsverbot) • die Immobilie im Rahmen der Wohnungszuweisung (Berücksichtigung und Berücksichtigungsfähigkeit von Eigentumsverhältnissen bei gerichtlicher Zuweisung, GewaltschutzG, Geltendmachung von Nutzungsentgelt) • die Immobilie in der ehevertraglichen Praxis (z.B. modifizierter Zugewinnausgleich durch Eheverträge und ehevertragliche Regelungen im Einzelnen) 	

Kurs-Nr.: 30922 Neues Recht im Familienverfahren, im Zugewinnausgleich sowie in Sachen Ehewohnung und Hausrat ZUSATZTERMIN!!!	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 19.12.2009, 09.00 - 15.00 Uhr
Referent	Dr. Rüdiger Söhnen, Vorsitzender Richter am OLG Dresden
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
Dieses Seminar befasst sich mit den Neuerungen des FamFG seit 01.09.2009.	

Kurs-Nr.: 30974 Rechtsprechung des OLG Dresden zum Familienrecht	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 12.12.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Wolfgang Piel, Richter am OLG Dresden
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, Fortbildungszertifikat - BRAK - Modul I	
In der Veranstaltung wird die aktuelle Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden in Familiensachen besprochen.	

Gebührenrecht / Vergütungsrecht

Kurs-Nr.: 30960 RVG Intensiv-Training	
Ort	Leipzig
Termin	Montag, 02.11.2009, 09.00 - 16.00 Uhr
Referent	Frau Karin Scheungrab, Dipl. Rpfl. (FH) Leipzig
Teilnahmegebühr	150,00 €
BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul II	
Übung macht den Meister - das ist der Grundgedanke dieses Seminars! Das RVG verlangt in der täglichen Praxis sowohl Sicherheit in der Anwendung als auch detaillierte Kenntnisse. Diese Veranstaltung vermittelt nicht nur aktuelle Rechtsprechung, sondern auch qualifiziertes Wissen anhand von vielen Beispielen.	

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt.

Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

Kurs-Nr.: 30972 Aktuelle Probleme bei der Vergütungsabrechnung unter Berücksichtigung des neuen Rechts der Vergütungsvereinbarung	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 05.12.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg, Fachanwalt für Verkehrsrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul II	
Das Seminar richtet sich sowohl an junge Kolleginnen und Kollegen als auch an „alte Hasen“. Mit Einführung des RVG hat das anwaltliche Gebührenrecht für Rechtsanwälte eine größere Bedeutung erlangt, da die außergerichtliche Geschäftsgebühr aufgrund der neuen Anrechnungsregeln praktisch ständig einer gerichtlichen Überprüfung unterworfen ist. Die Rechtsprechung des BGH zur Auslegung der Anrechnungsregelung hat neue Probleme geschaffen, die letztendlich nur durch den Gesetzgeber gelöst werden können. Das Seminar gibt Tipps für die ersten Gespräche mit dem Mandanten, für die Gestaltung von Gebühren- und Vergütungsvereinbarung und verarbeitet die aktuelle Rechtsprechung. Auch auf Strafrechtsfällen, die weitgehend unbekannt sind, wird im Zusammenhang mit dem aktuellen Gebührenrecht hingewiesen. Anhand von Fällen aus der täglichen Praxis wird aufgezeigt, wie man durch Fehler Vergütungsansprüche vollständig verlieren kann, aber auch, wie solche Fehler zu vermeiden sind.	

Gesellschaftsrecht

Kurs-Nr.: 30945 Gesellschaftsrecht für Einsteiger	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 04.12.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers, Dresden, FA für Bau- und Architektenrecht
Teilnahmegebühr	100,00 €
BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
Gesellschaftsrecht mit neuem GmbHG zum Einsteigen und Auffrischen für Rechtsanwälte, Rechtsreferendare, Freiberufler und Selbstständige. Dieses Seminar soll Sie nicht zum Gesellschaftsrechtsexperten machen, sondern Ihr Verständnis und Ihre Kenntnis des deutschen Gesellschaftsrechts und seiner Einbettung in den rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmen fördern. Denn: Wissen ist gut (aber überall erhältlich), nützt aber nichts ohne Verständnis der Zusammenhänge. Inhalt: • Systematik des deutschen Gesellschaftsrechts • Aktuelle Gesetzesentwicklungen (MoMiG) • Einzelne Gesellschaftstypen • Gründung einer Gesellschaft • Handelsregister (Aufbau und Bedeutung) • Auftritt im Geschäftsverkehr • Alltagsprobleme einer Gesellschaft: - Sitz - Haftung der Vertretungsorgane (auch Aufsichtsrat/Beirat) - Vollstreckung - Insolvenz usw. • und noch etwas Bilanz- und Steuerrecht	

Insolvenzrecht

Kurs-Nr.: 30929 Anfechtung und Aufrechnung in der Insolvenz	
Ort	Chemnitz
Termin	Freitag, 23.10.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Dr. Nils Freudenberg, Dresden
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die als Gläubigervertreter, Insolvenzverwalter oder Insolvenzsachbearbeiter tätig sind und sich mit insolvenzspezifischen Anfechtungs- und Aufrechnungssachverhalten auseinandersetzen.</p> <p>Die Veranstaltung stellt die wichtigsten ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen zum Anfechtungs- und Aufrechnungsrecht dar.</p> <p>Aufgrund stetig sinkender Insolvenzmassen gewinnen die Insolvenzanfechtung und über die gemeinsame Schnittstelle des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO auch die Aufrechnung eine zunehmend wichtigere Bedeutung, und zwar zum Einen für den Insolvenzverwalter als zusätzliches Mittel der Massegenerierung und zum Anderen für Gläubiger, die sich verstärkt Anfechtungsansprüchen ausgesetzt sehen.</p> <p>Daneben beginnt der Gesetzgeber wieder mit ersten Änderungen außerhalb der InsO, die jedoch Auswirkungen auf die Insolvenzanfechtung besitzen.</p>	

Kurs-Nr.: 30964 Aktuelle Rechtsprechung des BGH und BFH im Insolvenzrecht	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 13.11.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Dr. Onusseit, Vorsitzender Richter am OLG Dresden
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Die Veranstaltung bespricht die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesfinanzhofs im Insolvenzrecht.</p>	

Die Anmeldung zu den Seminaren ist möglich mit beiliegenden Anmeldeformularen oder online unter www.rak-sachsen.de Bereich „Für Mitglieder“!

Stornogeühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

Kurs-Nr.: 30968 Insolvenzarbeitsrecht	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 21.11.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Dr. Christoph Munz, Dresden Fachanwalt für Arbeits- und Insolvenzrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 6 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Das Seminar behandelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf das Arbeitsverhältnis • Beendigung von Arbeitsverhältnissen in der Insolvenz • Betriebsänderungen in der Insolvenz einschließlich Interessenausgleich und Sozialplan • Betriebsübergang in der Insolvenz • Insolvenzgeld einschließlich Insolvenzgeldvorfinanzierung • Arbeitsvertragliche Ansprüche in der Insolvenz. 	

Kommunikation

Kurs-Nr.: 30939 „Klare Formulierungen statt Wortschwall“	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 05.12.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Dr. Christoph Möllers, Dresden, FA für Bau- und Architektenrecht
Teilnahmegebühr	135,00 €
BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul IV	
<p>Das Seminar hat zum Ziel, Aufbau, Methodik und Stil schriftlicher Korrespondenz mit Mandanten, Gegnern bzw. Gerichten und Behörden zu verbessern. Dabei geht es nicht um Rechtschreibung („richtiges Deutsch“), sondern um gutes, stilsicheres Deutsch. Einprägsame Fallbeispiele und die Analyse eigener Schriftstücke der Teilnehmer vermitteln Bedeutung von Stil und Methodik für den Anwalt. Stilregeln, Stilmittel und Stilfragen werden erläutert.</p> <p>Lassen Sie sich von vielen Tipps und Tricks überraschen, damit Sie erfolgreiche, adressatenbezogene Korrespondenz führen können.</p> <p>Wer klar schreibt, denkt auch klar!</p>	

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt.

Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

Medizinrecht

Kurs-Nr.: 30989 Patientenverfügung - Vertiefungsseminar	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 10.10.2009, 09.00 - 15.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Dr. Henning Rothe, M.L.E., Fachanwalt für Medizinrecht, Hannover
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Der Referent betrachtet als Ausgangspunkt des Vortrages die als ethische Konfliktfälle bezeichneten medizinischen Fälle unter strafrechtlichen Aspekten. Vor diesem Hintergrund wird aufgezeigt, was aus strafrechtlicher Sicht den Ärzten - ungeachtet der zum Teil widersprüchlichen Rechtsprechung zur Sterbehilfe - rechtlich erlaubt und was verboten ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang steht die Patientenautonomie, die mithilfe der neuen Rechtslage zur Patientenverfügung einerseits eine Aufwertung erfuhrt, andererseits nach Ansicht des Referenten nur unter erschwerten Bedingungen zur Geltung kommen wird. So wird im Anschluss an die Sterbehilfethematik die neue Rechtslage zur Patientenverfügung und die Rolle des Vormundschaftsgerichts aufgezeigt.</p> <p>Der Referent möchte die hierdurch entstehenden neuen Problemlagen für die betroffenen Parteien (Arzt, Pfleger und Patient, Betreuer und Angehöriger) deutlich werden lassen. Unter anderem wird auf das Einverständnis von Weiterbehandlung und Behandlungsabbruch beim einwilligungsfähigen bzw. einwilligungsunfähigen Patienten eingegangen.</p>	

Kurs-Nr.: 30961 Aktuelles im Arzthaftungsrecht	
Ort	Leipzig
Termin	Freitag, 06.11.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	PD DR. Adrian Schmidt-Recla, Leipzig
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 6 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Ausgehend von einer gründlichen Repetition der wesentlichen Grundlagen der Haftung für Behandlungsfehler und Aufklärungspflichtverletzungen werden mit den Teilnehmern aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte zu Einzelheiten der vertraglichen und deliktischen ärztlichen Haftung besprochen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die beweisrechtlichen Besonderheiten des Arzthaftungsprozesses gelegt.</p>	

Mietrecht

Kurs-Nr.: 30957 Aktuelles zum WEG	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 26.09.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Michael Sadlo, Dresden Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 6 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Das neue WEG-Recht hat zum Teil rechtlich und praktisch sehr komplizierte Fragen aufgeworfen, von denen nicht wenige zur Zeit als ungeklärt betrachtet werden können. Vor diesem Hintergrund wird das Seminar die Neuregelungen, ihre Probleme, Lösungsansätze sowie die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung darstellen.</p>	

Kurs-Nr.: 30962 Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht	
Ort	Dresden
Termin	Freitag 06.11.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Thomas Gebhard, Richter am AG Dresden
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 6 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Das Seminar erläutert die aktuelle Rechtsprechung und die aktuellen Tendenzen im Wohnraummietrecht.</p>	

Kurs-Nr.: 30975 Gewerbliches Mietrecht	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 19.12.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Dr. Peter Lames (vormals Richter am OLG Dresden)
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Die Veranstaltung betrifft Rechtsfragen der Miete von Grundstücken und Räumen zu gewerblichen Zwecken. Die Darstellung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (VIII. und XII. Zivilsenat) und des für Mietrecht zuständigen 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Dresden.</p> <p>Schwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsschluss beim Mietvertrag • Beteiligung von BGB-Gesellschaften • Auslegung typischer Mietvertragsklauseln • Schriftform des Mietvertrags • Aufklärungspflichten 	

- Miete, Umsatzsteuer, Wertsicherung, Sittenwidrigkeit
- Gewährleistung des Vermieters
- Konkurrenzschutz und Betriebspflicht
- Betriebskosten
- Kündigung, Räumung und Kündigungsfolgeschaden
- Schäden an der Mietsache
- Schönheitsreparaturen
- Verwendungen des Mieters

Mitarbeiterseminare

Kurs-Nr.: 30982	
Professionelle Arbeitstechniken mit MS Word und MS Outlook Modul 1 - MS Word 2003 - Serienbriefe erstellen, Adress- Schnittstellen zu „Kanzlei-Software“	
Ort	Dresden
Termin	Dienstag, 29.09.2009 , 14.00 - 17.15 Uhr
Referent	media project academy GmbH
Teilnahmegebühr	50,00 €
Dieser Teil der Seminarreihe befasst sich mit der Erstellung von Serienbriefen und der Schnittstelle zur Kanzlei-Software in MS-Office 2003.	

Kurs-Nr.: 30983	
Professionelle Arbeitstechniken mit MS Word und MS Outlook Modul 2 - MS Word 2003 - automatische Gliederung, Absätze, Tabulatoren	
Ort	Dresden
Termin	Dienstag, 06.10.2009 , 14.00 - 17.15 Uhr
Referent	media project academy GmbH
Teilnahmegebühr	50,00 €
Dieser Teil der Seminarreihe befasst sich mit der Erstellung von automatischen Gliederungen, Absätzen sowie Tabulatoren in MS-Word 2003.	

Kurs-Nr.: 30984	
Professionelle Arbeitstechniken mit MS Word und MS Outlook Modul 3 - MS Outlook 2003 - Adressverwaltung, Terminpla- nung, E-Mail	
Ort	Dresden
Termin	Dienstag, 27.10.2009 , 14.00 - 17.15 Uhr
Referent	media project academy GmbH
Teilnahmegebühr	50,00 €
Dieser Teil der Seminarreihe befasst sich mit MS Outlook 2003, insbesondere der Adressverwaltung, der Terminverwaltung sowie der Erstellung von E-Mails (Betreff, Signatur, Anhänge, Le-sebestätigung, Form und Etikette).	

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ver-
anstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist be-
grenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei
der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt.
Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine
Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine
Teilnahme nicht möglich.

Kurs-Nr.: 30960	
RVG Intensiv-Training	
Ort	Leipzig
Termin	Montag, 02.11.2009, 09.00 - 16.00 Uhr
Referent	Frau Karin Scheungrab, Dipl. Rpfl. (FH), Leipzig
Teilnahmegebühr	150,00 €
BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul II	
Übung macht den Meister - das ist der Grundgedanke dieses Seminars! Das RVG verlangt in der täglichen Praxis sowohl Si- cherheit in der Anwendung als auch detaillierte Kenntnisse. Die- se Veranstaltung vermittelt nicht nur aktuelle Rechtsprechung, sondern auch qualifiziertes Wissen anhand von vielen Beispielen.	

Kurs-Nr.: 30985	
Professionelle Arbeitstechniken mit MS Word und MS Outlook Modul 4 - Umstellung von MS Word 2003 auf 2007	
Ort	Dresden
Termin	Dienstag, 10.11.2009 , 14.00 - 17.15 Uhr
Referent	media project academy GmbH
Teilnahmegebühr	50,00 €
Dieser Teil der Seminarreihe befasst sich mit der Umstellung von MS Word 2003 auf MS Word 2007.	

Kurs-Nr.: 30986	
Professionelle Arbeitstechniken mit MS Word und MS Outlook Modul 5 - Umstellung von MS Outlook 2003 auf 2007	
Ort	Dresden
Termin	Dienstag, 17.11.2009 , 14.00 - 17.15 Uhr
Referent	media project academy GmbH
Teilnahmegebühr	50,00 €
Dieser Teil der Seminarreihe befasst sich mit der Umstellung von MS Outlook 2003 auf MS Outlook 2007.	

Kurs-Nr.: 30987	
Professionelle Arbeitstechniken mit MS Word und MS Outlook Modul 6 - Umstellung von MS PowerPoint 2003 auf 2007	
Ort	Dresden
Termin	Dienstag, 24.11.2009 , 14.00 - 17.15 Uhr
Referent	media project academy GmbH
Teilnahmegebühr	50,00 €
Dieser Teil der Seminarreihe befasst sich mit der Umstellung von MS PowerPoint 2003 auf MS PowerPoint 2007.	

Kurs-Nr.: 30988	
Professionelle Arbeitstechniken mit MS Word und MS Outlook Modul 7 - Umstellung von MS Excel 2003 auf 2007	
Ort	Dresden
Termin	Dienstag, 01.12.2009, 14.00 - 17.15 Uhr
Referent	media project academy GmbH
Teilnahmegebühr	50,00 €
Dieser Teil der Seminarreihe befasst sich mit der Umstellung von MS Excel 2003 auf MS Excel 2007.	

Sozialrecht

Kurs-Nr.: 30956	
Schnittstelle Arbeits- und Sozialrecht	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 25.09.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Peter Weinholtz, Richter am Landessozialgericht, Chemnitz
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
Das Seminar beschäftigt sich mit dem Beschäftigungsverhältnis im Arbeitsförderungsrecht sowie arbeitsförderungsrechtlichen Folgen bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Arbeitslosengeld, Ruhen, Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe). Lohnklage bei „Hartz IV“-Bezug - lohnt sich diese?	

Kurs-Nr.: 30973	
2. Sächsischer Sozialrechtstag	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 11.12.2009, 10.00 - 19.00 Uhr
Referenten	Peter Weinholtz, Richter am Landessozialgericht, Chemnitz Silvio Salomo, Richter am Sozialgericht, Chemnitz Carina Habelt, Richterin am Landessozialgericht, Chemnitz
Teilnahmegebühr	175,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 7 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I, II, III	
Rechtsprechung zum SGB II und XII (RiLSG Peter Weinholtz) Dieser Vortrag hat folgenden Inhalt : <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Unterkunft und Heizung • Bedarfsgemeinschaft, insbes. bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft • Einsatz von Vermögen • Einkommensanrechnung 	
Aktuelle Probleme zum Arbeitsförderungsrecht, Elterngeldgesetz und sozialgerichtlichen Verfahren (RiSG Silvio Salomo) Trotz des Auslaufens der Arbeitslosenhilfe zum 31. Dezember 2004 und Inkrafttreten des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Erwerbssuchende - im Jahre 2005 hat das Arbeitsförderungsrecht des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch in	

anwältlicher Praxis und Rechtsprechung seinen wichtigen Stellenwert beibehalten. Anhand aktueller - vor allem höchstrichterlicher - Rechtsprechung sollen ausgewählte Probleme mit ihren Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis besprochen werden. Das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, das für ab dem 1. Januar 2007 geborene Kinder gilt, setzte das Elterngeld an die Stelle des Erziehungsgeldes. Das Elterngeld stieß auf eine überwiegend positive Resonanz, hat gleichwohl aber auch zu einigen Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten geführt. Eingegangen werden soll daher auf einige wesentliche Problembereiche.

Kenntnisse des sozialgerichtlichen Prozessrechts gehören zum unerlässlichen Handwerkszeug des mit sozialrechtlichen Mandaten betrauten Rechtsanwalts, auch wenn die Prozessordnung vergleichsweise wenig streng formalisiert scheint. Zudem führte der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444) eine Vielzahl von Maßnahmen ein, die die Sozialgerichtsbarkeit nachhaltig entlasten und die sozialgerichtlichen Verfahren straffen sollten. Nicht zuletzt aufgrund des unmittelbaren Einflusses des Prozessrechts auf die Bearbeitung sozialrechtlicher Mandate sollen einzelne prozessuale Konstellationen näher beleuchtet werden.

Kostenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren (Riin LSG Habelt)
Das Seminar beschäftigt sich mit den Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren, insb. der Rahmengebühr, Gebühren für das Beschwerdeverfahren, Mutwillenskosten, Kosten für Gutachten nach § 109 SGG sowie Beratungshilfe und PKH.

Steuerrecht

Kurs-Nr.: 30942	
Aktuelles Steuerrecht	
Ort	Dresden
Termin	Freitag 11.12.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referenten	Rechtsanwältin Kerstin Bonschev, Dresden, Fachanwältin für Steuerrecht Rechtsanwalt und Steuerberater Torsten Nihof, Fachanwalt für Steuerrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
Insbesondere sollen die Änderungen im Umsatzsteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht und Einkommensteuerrecht hinsichtlich der wesentlichen Punkte, die bei der Mandatsbetreuung zu berücksichtigen sind, besprochen werden. In diesem Zuge ergibt sich die Notwendigkeit, die gesetzlichen Änderungen zum Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht und die damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten zur Erhaltung erbschaftsteuerlicher Freibeträge zu besprechen. Wir werden gemeinsam mit dem Steuerberater das Seminar so gestalten, dass aktuelle steuerrechtliche Fragestellungen im Rahmen der Mandatsbeziehung besprochen werden, aber auch Fragen, die für den Anwalt als Unternehmer steuerrechtlich relevant sein könnten. Das Seminar ist dann folglich für Kollegen bestimmt, die schnell einen aktuellen Überblick erhalten wollen.	

Strafrecht

Kurs-Nr.: 30959 Aktuelle Entwicklungen und Probleme im Rahmen der Pflichtverteidigung	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 24.10.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Rechtsanwältin Ines Killian, Dresden, Fachanwältin für Strafrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul III	
<p>Das Institut der Pflichtverteidigung dient der Durchführung eines fairen, rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Dazu gehört die Gewährleistung einer effektiven sachgerechten Verteidigung. Die Teilnehmer des Seminars erhalten einen umfassenden Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zu einzelnen Problemen im Rahmen der Pflichtverteidigung.</p> <p>Es werden die folgenden Schwerpunkte bearbeitet: Verfahren der Bestellung (Zuständigkeit, Auswahlverfahren, Anhörung des Beschuldigten, Ablehnung des Wunsches des Beschuldigten aus wichtigem Grund), die unterbliebene Bestellung, die Bestellung im Ermittlungsverfahren, der Wahl-Pflichtverteidiger zur Verfahrenssicherung, die Zurücknahme bzw. Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung, Vergütungs- und Kostenfragen. Zudem wird die Rechtsprechung zu den Voraussetzungen für eine Bestellung nach § 140 StPO sowie hinsichtlich der außerhalb von §§ 140, 141, 145 StPO liegenden Fälle (§ 117 Abs. 4 StPO, § 118 a Abs. 2 StPO, §§ 117 Abs. 4, 118 a Abs. 2 i. V. m. § 126 a Abs. 2 StPO, § 138 c Abs. 3 StPO, § 231 a Abs. 4 StPO, § 350 Abs. 3 StPO, §§ 364 a, 364 b StPO, § 404 Abs. 5 S. 1, 2 StPO, § 408 b StPO, § 418 Abs. 4 StPO, §§ 434 Abs. 2, 440 Abs. 3 i. V. m. §§ 442, 444 Abs. 2, 3 StPO) aufgezeigt. Ferner werden die außerhalb der StPO geregelten Fälle einer Beiordnung (JGG etc.) sowie der beigeordnete anwaltliche Beistand nach §§ 68 b, 397 a StPO sowie weitere Möglichkeiten der Beiordnung als Beistand erörtert.</p>	

Kurs-Nr.: 30971 Die Strafbarkeit des Strafverteidigers	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 04.12.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Michael Stephan, Dresden, Fachanwalt für Strafrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 6 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Immer wieder ergibt sich für Strafverteidiger die Konfliktsituation: Darf ich dem Mandanten diesen Rat erteilen bzw. mich so verhalten oder ist dies schon strafbar. Diese Frage ist so alt, wie die Institution der Verteidigung selbst und gerade ein „aktiver Verteidiger“ wird mit ihr im beruflichen Alltag immer wieder konfrontiert werden.</p> <p>So wichtig diese Frage für den Verteidiger ist, so gering ist manchmal das Wissen um das, was noch erlaubt und schon verboten ist. Das Seminar soll dazu beitragen, die Berufsrisiken für den Strafverteidiger zu erkennen und Strafbarkeit für diesen zu vermeiden.</p>	

Verkehrsrecht

Kurs-Nr.: 30965 Aktuelles im Verkehrsrecht	
Ort	Dresden
Termin	Samstag, 14.11.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Rechtsanwalt Stephan Stock, Leipzig, Fachanwalt für Verkehrsrecht
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Aktuelle Gesetzgebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue BKatVO 09 • Entwicklung und Tendenzen im BMVerk • Auswirkung der Vw-Reform und Kgb-Reform Sachsen zum 01.08.2008 • Aktuelle Rspr. zum Verkehrszivilrecht • Angriff auf „Porsche Urteil“ (Fachwerkstatt und höhere Kosten bei fiktiver Abrechnung nach Gutachten) • Autokauf, Gewährleistung kein pauschaler Ausschluss zwischen Verbrauchern/Unternehmern • AGB Geltung, Garantie, pauschale Ausschlüsse bei Inspektion nur bei Vertriebspartner-Werkstatt • Ort der Nacherfüllung • Unfallschaden/Sachmangel, Abgrenzung Bagatelle • Aktuelle RSpr. z. Verkehrsstrafrecht, u. a. Räub. Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a StGB. <p>Die Teilnehmer erhalten konkrete Arbeitshilfen - wie Muster-schriftsätze (Fachwerkstatt; Porsche Urteil) - ausgeteilt, die sich bisher in der Rechtspraxis bewährt haben.</p>	

Verwaltungsrecht

Kurs-Nr.: 30958 Personalvertretungsrecht	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 09.10.2009, 10.00 - 17.30 Uhr
Referent	Heinrich Rehak, Präsident Verwaltungsgericht Dresden a.D., München
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 6 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>Das Seminar bespricht allgemeine Entwicklungen und Tendenzen bzgl.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsrechte (u. a. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden, Eingruppierungsfragen, Mitbestimmung bei Arbeitszeitregelungen) • Folgen unterbliebener Personalratsbeteiligung • Kosten des Personalrats (Anspruch auf Freistellung, Schulungen, Fahrtkosten, Anwaltskosten) • Verfahrensfragen • Beschlussverfahren 	

Kurs-Nr.: 30969 Rechtsprechung des OVG zum Abgabenrecht	
Ort	Dresden
Termin	Freitag, 27.11.2009, 10.00 - 16.30 Uhr
Referent	Michael Raden, Vorsitzender Richter am OVG, Bautzen
Teilnahmegebühr	150,00 €
Nachweis gem. § 15 FAO über 5 Zeitstunden, BRAK- Fortbildungszertifikat - Modul I	
<p>In dem Seminar werden die neuesten Entscheidungen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts im Sächsischen Kommunalabgabenrecht besprochen. Dabei werden jeweils über diese Entscheidungen hinaus die rechtlichen Probleme vertieft. Hierzu werden auch Entscheidungen anderer Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe herangezogen, soweit die darin entwickelten Grundsätze auf das sächsische Kommunalabgabenrecht übertragen werden können.</p> <p>Die Schwerpunkte des Seminars werden liegen im:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwasserbeitragsrecht • Abwassergebührenrecht • Abfallgebührenrecht • Erschließungsbeitrags- und Ausbaubeitragsrecht 	

Für alle von der Rechtsanwaltskammer Sachsen veranstalteten Seminare gilt: Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen berücksichtigt.

Vor der Durchführung des Seminars erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

Die Anmeldung zu den Seminaren ist möglich mit beiliegenden Anmeldeformularen oder online unter www.rak-sachsen.de Bereich „Für Mitglieder“!

Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn.

Seminarvorschau für das Jahr 2010

Folgende Seminartermine im Jahr 2010 stehen bereits fest. Buchungen sind möglich unter www.rak-sachsen.de bzw. per Fax. Auf unserer Homepage finden Sie auch die Seminarbeschreibungen.

I. Seminare für Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Bau- und Architektenrecht

Die Entwicklungen des Bau- und Architektenrechts im Jahr 2009

Termin: Freitag, 19.03.2010 von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr
 Referent: RA Dr. Wolfgang Kau, Dresden, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 Ort: Dresden
 Preis: 150,00 €
 § 15 FAO: FA für Bau- und Architektenrecht (6 Stunden)

Familienrecht

Aktuelle Fragen des Familienrechts

Termin: Samstag, 08.05.2010 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 Referent: Dr. Wolfram Viefhues, Richter am AG Oberhausen
 Ort: Dresden
 Preis: 150,00 €
 § 15 FAO: FA für Familienrecht (6 Stunden)

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht

Termin: Freitag, 26.11.2010 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Referent: Kathrein Maciejewski, Richterin am OLG Dresden
 Ort: Dresden

Preis: 150,00 €
 § 15 FAO: FA für Familienrecht (5 Stunden)

Gesellschaftsrecht

Europäisches Gesellschaftsrecht

Termin: Samstag, 30.10.2010 von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Referent: RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf, Fachanwalt für Steuerrecht, Mitglied des Europa-Ausschusses der BRAK
 Ort: Dresden
 Preis: 150,00 €
 § 15 FAO: FA für Gesellschaftsrecht oder FA für Insolvenzrecht (5,5 Stunden)

Insolvenzrecht

Sicherheiten und Sicherheitsverwertung im Insolvenzverfahren

Termin: Freitag, 23.04.2010 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Referent: Dr. Dietmar Onusseit, Vors. Richter am OLG Dresden
 Ort: Dresden
 Preis: 150,00 €
 § 15 FAO: FA für Insolvenzrecht (5 Stunden)

Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzrecht

Termin: Freitag, 05.11.2010 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Referent: Dr. Dietmar Onusseit, Vors. Richter am OLG Dresden
 Ort: Dresden
 Preis: 150,00 €
 § 15 FAO:FA für Insolvenzrecht (5 Stunden)

Mietrecht

Gebühroptimierung in Mietsachen

Termin: Freitag, 22.01.2010 von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
 Referent: RA Anton Braun, Bonn, Hauptgeschäftsführer der BRAK a.D.
 Ort: Dresden
 Preis: 130,00 €
 § 15 FAO:FA für Miet- und WEG-Recht (4 Stunden)

Steuerrecht

FGO - Der Steuerprozess

Termin: Freitag, 12.02.2010 von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Referent: Dr. Wolf-Dieter Butz, Celle, Vorsitzender Richter a.D. FG Hannover
 Ort: Dresden
 Preis: 160,00 €
 § 15 FAO:FA für Steuerrecht (6 Stunden)

Sozialrecht

Europäisches Sozialrecht (genauer Titel wird noch benannt)

Termin: Samstag, 24.04.2010 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 Referent: RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf, Fachanwalt für Steuerrecht, Mitglied des Europa-Ausschusses der BRAK
 Ort: Dresden
 Preis: 160,00 €
 § 15 FAO:FA für Sozialrecht (6 Stunden)

Strafrecht

Workshop – Aktuelle Änderungen im Untersuchungshaftrecht, Strafverfahrensrecht und materiellen Recht

Termine: Samstag, 30.01.2010 ab 09.00 Uhr oder
 Samstag, 06.02.2010 ab 09.00 Uhr
 voraussichtlich 8 Zeitstunden zzgl. 2 Stunden Pause,
 Referenten: Martin Uebele, Leitender Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Görlitz
 RA Michael Stephan, Dresden, Fachanwalt für Strafrecht
 Ort: Dresden oder Leipzig (wird noch bekanntgegeben)
 Preis: € 230,00
 § 15 FAO:FA für Strafrecht (vorauss. 8 Stunden)

II. Seminare für Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

RVG / Kosten

Aktuelle Probleme der Kostenfestsetzung in zivilrechtlichen Verfahren

Termin/Ort: Freitag, 29.01.2010 (Leipzig) oder
 Montag, 22.02.2010 (Dresden)
 13.00 bis 18.00 Uhr
 Referent: Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig
 Preis: 75,00 €

Workshop: RVG für (Wieder-) Einsteiger – Zivilrecht

Termin/Ort: Montag, 15.03.2010 (Dresden) oder
 Freitag, 22.10.2010 (Leipzig)
 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Referent: Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig
 Preis: 75,00 €

Workshop: RVG für Fortgeschrittene – Zivilrecht

Termin/Ort: Montag, 19.04.2010 (Dresden) oder
 Freitag, 29.10.2010 (Leipzig)
 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Referent: Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig
 Preis: 75,00 €

Aktuelles zu Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Termin/Ort: Freitag, 24.09.2010 (Leipzig) oder
 Montag, 18.10.2010 (Dresden)
 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Referent: Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig
 Preis: 75,00 €

Zwangsvollstreckung

Zwangsvollstreckung ins Grundbuch

Termin/Ort: Freitag, 16.04.2010 (Leipzig) oder
 Montag, 16.08.2010 (Dresden)
 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr
 Referent: Katrin Hartmann, Dipl.-Rpfl. OLG Dresden
 Preis: 75,00 €

Effektive Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen – Tipps und Tricks

Termin/Ort: Freitag, 07.05.2010 (Leipzig) oder
 Montag, 06.09.2010 (Dresden)
 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Referent: Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig
 Preis: 75,00 €

Besonderheiten der Zwangsvollstreckung – vorläufige Sicherungsmaßnahmen und effektive Räumung

Termin/Ort: Freitag, 04.06.2010 (Leipzig) oder
 Montag, 27.09.2010 (Dresden)
 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Referent: Katrin Hartmann, Dipl.-Rpfl. OLG Dresden
 Preis: 75,00 €

Weitere Seminare sind in Planung und werden laufend auf unserer Homepage www.rak-sachsen.de aktualisiert.

Seminare anderer Anbieter

Seminar der ICC zur Umsetzung von Fällen nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung

Das dreitägige Seminar der Internationalen Handelskammer (ICC) Deutschland zur Internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit am 14. Oktober 2009 vermittelt theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung von Fällen nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung.

Die Veranstaltung in Berlin bietet die Möglichkeit, auf der Basis von Fallstudien ein ICC-Schiedsverfahren von der Schiedsklage an bis zum Erlass des Schiedsspruchs, einschließlich einer mündlichen Verhandlung, aktiv umzusetzen. Die Teilnehmer erhalten dabei einen Einblick in die verfahrenstechnischen Herangehensweisen.

Informationen und Kontakte finden Sie unter: [www.icc-deutschland.de/index.php?id=66&no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=148&tx_ttnews\[backPid\]=61](http://www.icc-deutschland.de/index.php?id=66&no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=148&tx_ttnews[backPid]=61)

Intensivkurs Verkehrsrecht am 20.11.2009 in Dresden

Pflichtfortbildung an einem Tag: „INTENSIVKURS VERKEHRSRECHT“ am 20.11.2009 von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr in Dresden – noch freie Plätze verfügbar! Kosten: 190,00 € zzgl. Ust; Information und Anmeldung: Rechtsanwälte Molsbach, Fertig & Kollegen, Frau Wagner, Tel.: 0351/ 479 61 88 oder rechtsanwaelte@molsbach-fertig.de.

Der Bautzener Anwaltverein bietet folgendes Seminar an:

„BGH-Rechtsprechungsübersicht im Mietrecht“

Dozent: Herr RiLG aD Klaus Schach, Berlin

Termin: 04.11.2009, 14:00 – 18:00 Uhr

Kosten: 70,00 € für Mitglieder, 90,00 € für Nichtmitglieder

Ort: Bautzen, genauer Seminarort wird noch bekanntgegeben

Die Anmeldung kann über info@anwaltsverein-bautzen.de erfolgen.

Zusatzqualifikation Mediation, 10. Interdisziplinäre Mediationsausbildung in Sachsen

Das Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement München (IMS) mit dem Schwesterninstitut in Dresden startet am 11. März 2010 in Dresden Pillnitz erneut einen Ausbildungsgang für Mediatoren, mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien- und Wirtschaftsmediation.

Für weitere Informationen - insbesondere auch zu Programm und Kosten - wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsleiterin Ines Pokern, Tel.: 0351-6502061, e-mail: info-dresden@mediation-ims.de, Homepage: www.mediation-ims.de

PRESSEMITTEILUNGEN 03/2009

Pressemitteilung vom 03.06.2009

Rechtsanwaltskammer: Berufsgeheimnis schützen! Gemeinsame Wahlprüfsteine der Kammern der Freien Berufe in Sachsen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen kritisiert Vorhaben der Politik, das Berufsgeheimnis auszuhebeln. Gemeinsam mit zehn weiteren Kammern der Freien Berufe in Sachsen fordert sie in zentralen Wahlprüfsteinen einen Kurswechsel in der Gesetzgebung. „Die Gewährleistung der Vertraulichkeit von Gesprächen zwischen Anwalt und Mandanten gehört zu den Grundprinzipien des Rechtsstaates. Das BKA-Gesetz erlaubt jedoch erstmals das Abhören von Berufsgeheimnisträgern wie Anwälten, Ärzten oder Steuerberatern. Damit wird das besondere

Vertrauensverhältnis mit unseren Mandanten, Patienten und Auftraggebern massiv untergraben“, kritisiert Martin Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen. „Der Schutz des Berufsgeheimnisses ist deshalb die zentrale Forderung aller Vertreter der Kammern der Freien Berufe in Sachsen.“

Daneben fordert die Rechtsanwaltskammer Sachsen gemeinsam mit den Vertretern der anderen Freien Berufe das hohe Niveau der deutschen Hochschulbildung und die international anerkannten Abschlüsse beizubehalten, die Gebühren- und Honorarordnungen zu modernisieren sowie die Abgabenlasten zu reduzieren.

Zum ersten Mal legen zehn berufsständische Kammern der Freien Berufe in Sachsen gemeinsam Wahlprüfsteine

für die Landtags- und Bundestagswahl vor. Die Kammern vertreten insgesamt 43.500 Mitglieder im Freistaat, unter ihnen Apotheker, Architekten, Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte und Steuerberater. Die sächsischen Freiberufler beschäftigen rund 100.000 Mitarbeiter und fördern mit ihren Leistungen die sächsische Wirtschaft und die öffentliche Hand.

Pressemitteilung vom 10.06.2009

Offene Lehrstellen bei sächsischen Rechtsanwälten Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten in vielen Regionen möglich

Sächsische Rechtsanwälte bieten landesweit offene Lehrstellen für die Aus-

bildung von Rechtsanwaltsfachangeestellten. Wie die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) am Mittwoch (10. Juni 2009) in Dresden mitteilte, können sich interessierte Jugendliche bei der Kammer registrieren lassen. Die Kammer vermittelt den Kontakt zu den ausbildenden Rechtsanwaltskanzleien.

„Wir sind froh, dass es uns in diesem Jahr gelungen ist, viele Anwaltskanzleien für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu gewinnen. Dank des hohen Engagements können wir in vielen Regionen Sachsens noch Ausbildungsmöglichkeiten anbieten. Die sächsischen Rechtsanwälte kommen mit den Angeboten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung zur Stärkung der dualen Berufsausbildung nach“, so Kammerpräsident Martin Abend.

Die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten dauert in der Regel drei Jahre. Bewerber sollten über einen guten Mittelschulabschluss oder Abitur verfügen und die deutsche Rechtschreibung sicher beherrschen. Zum Anforderungsprofil gehören weiterhin Organisations-talent und kommunikative Fähigkeiten.

Ein Verzeichnis der ausbildenden Kanzleien in Sachsen ist bei der Rechtsanwaltskammer erhältlich, an die sich ausbildungsinteressierte Jugendliche unter E-Mail info@rak-sachsen.de oder per Telefon 0351-318590 wenden können.

Pressemitteilung vom 19.06.2009

BVerfG-Urteil zur Gewährung der Beratungshilfe stärkt Rechtsstaat

Auch finanziell bedürftige Menschen können anwaltlichen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Sie brauchen sich nicht darauf verlassen lassen, dass sie Rechtsrat von der Behörde erlangen könnten. Für die anwaltliche Unterstützung ist ihnen staatliche Beratungshilfe, also Kostentragung durch die Staatskasse, zu gewähren. Der Staat muss Hartz-IV-Empfängern staatliche Beratungshilfe zahlen. Das entschied das Bundesverfassungsgericht am 18.6.2009 (Az. 1 BvR 1517/08). Damit bekam eine arbeitslose Zwickauerin Recht, der die Beratungshilfe durch das Amtsgericht Zwickau verweigert worden war.

Dazu erklärte Martin Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer:

„Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts bestätigt unsere Position, dass die staatliche Beratungshilfe nicht aus Kostengründen versagt werden darf. Vor dem Gesetz sind alle Bürger gleich. Der Zugang zu qualifizierter Rechtsberatung darf nicht eine Frage des Geldbeutels sein. Dies ist eine elementare Frage der Chancengleichheit und der rechtsstaatlichen Grundprinzipien. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts stärkt den Rechtsstaat und die Rechte der Bürger in Auseinandersetzungen mit staatlichen Behörden.“

Die Zwickauer Hartz-IV-Empfängerin wollte gegen die Kürzung ihres Arbeitslosengeldes II Einspruch einlegen und dafür einen Anwalt einschalten. Das Amtsgericht verwies auf die kostenfreie Beratungsmöglichkeit durch die Arbeitsgemeinschaft (ARGE). Das Bundesverfassungsgericht erklärte, dass Personen, die sich gegen den Bescheid einer Behörde zur Wehr setzen wollen, nicht auf das Fachpersonal derselben Behörde verwiesen werden dürfen. Auch das Anliegen, staatliche Beratungshilfekosten zu sparen, sei kein legitimer Grund für eine Verweigerung der Beratungshilfe.

Pressemitteilung vom 24.06.2009

Staatsanwaltschaften bei Ordnungswidrigkeiten-Verfahren im Straßenverkehr nicht ausklammern Rechtsanwaltskammer lehnt Gesetzentwurf der Justizministerkonferenz ab

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) lehnt die Herausnahme der Staatsanwaltschaften aus den Verfahren um Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ab. Die RAK reagiert damit auf einen entsprechenden Gesetzentwurf der heutigen Justizministerkonferenz in Dresden, in der Sachsen durch Staatsminister Geert Mackenroth (CDU) vertreten wird. Dieser sieht vor, dass die Staatsanwaltschaften grundsätzlich nicht mehr an sämtlichen Verfahrensabschnitten bei Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr beteiligt werden sollen.

Dr. Martin Abend, Präsident der RAK, weist auf die bisherige Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaften hin. „Diese

Prüfung verhindert, dass Gerichte mit unzureichend aufgeklärten Sachverhalten belastet werden.“ Zudem führten die geplanten Veränderungen zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen: „Sachbearbeiter in der Verwaltungsbehörde sind in der Regel keine Volljuristen. Sie müssten also entsprechend fortgebildet werden, wofür die Kommunen aufkommen müssen.“ Im Ergebnis würde die geplante Reform die Gerichte nicht entlasten, sondern die Wahrscheinlichkeit von fehlerhaften Verfahren erhöhen.

Die aktuellen Regelungen bieten unterdessen ausreichend Möglichkeiten, um die Staatsanwaltschaften zu entlasten. So sind sie nicht zwingend verpflichtet, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Nicht zuletzt würde mit dem neuen Gesetz die Funktion der Staatsanwaltschaften als „Widerspruchsbehörde“ wegfallen, womit Ausgangsbehörde und Widerspruchsbehörde identisch wären. Dies wäre unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ein klarer Systembruch.

Pressemitteilung vom 24.06.2009

Erstes Sächsisch-Wiener Anwalts-symposium Mediation als alternative Konfliktlösung zu Gerichtsverfahren

Rechtsexperten der Anwaltskammern Wien und Sachsen kommen am 26. und 27. Juni in Dresden zusammen, um sich über die Mediation als alternative Konfliktlösung bei Rechtsstreitigkeiten auszutauschen. Wie der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Martin Abend, im Vorfeld erklärte, sei dies die erste gemeinsame Fachveranstaltung dieser Art.

„Lange Entscheidungszeiten, hohe Gerichtskosten und häufige Anfechtungen von Urteilen in erster Instanz belasten Gerichte und Streitparteien. Wir wollen erörtern, wie Mediationsverfahren helfen können, in Sachsen aufwändige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden. In Österreich gibt es bereits langjährige Erfahrungen mit der außergerichtlichen und gerichtsnahen Konfliktlösung. Deshalb suchen wir den Austausch mit den Experten unserer Partnerkammer“, erläutert Abend.

Zu dem zweitägigen Symposium werden rund 50 Rechtsanwälte erwartet, darunter auch der Wiener Kammerpräsident Michael Auer. Journalistengespräche am Rande der Veranstaltung können im Vorfeld telefonisch unter 0351-318590 vereinbart werden.

Bei der Mediation (lateinisch für „Vermittlung“) handelt es sich um ein strukturiertes freiwilliges Verfahren zur Beilegung eines Rechtsstreits. Die Konfliktparteien gelangen dabei mit Unterstützung eines unabhängigen Vermittlers zu einer einvernehmlichen Lösung. Anders als ein Richter trifft der Mediator (Vermittler) keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für das Verfahren verantwortlich.

Pressemitteilung vom 26.06.2009

Schnellere Entscheidungen, geringere Gerichtskosten durch Mediation

Rechtsanwaltskammer setzt auf Alternative zu langwierigen Gerichtsverhandlungen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) will Rechtsstreitigkeiten durch Mediationsverfahren schneller lösen. Wie Kammerpräsident Martin Abend auf einem gemeinsamen Symposium mit der Rechtsanwaltskammer Wien am Freitag (26. Juni) in Dresden sagte, werden die Möglichkeiten der Mediation im Freistaat bisher kaum genutzt: „Wie die positiven Erfahrungen unserer Kollegen aus Österreich zeigen, können Mediationen langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren ersparen. Wenn Streitfälle durch einen Mediator in einem kurzen Verfahren einvernehmlich gelöst werden, steigt auch die Zufriedenheit aller Beteiligten.“ Voraussetzung für eine erfolgreiche Konfliktlösung ist die Zustimmung aller am Rechtsstreit beteiligten Parteien. Die Aufgabe des Mediators (Vermittlers) übernehmen in diesem außergerichtlichen Verfahren dafür ausgebildete Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.

Wie Kammerpräsident Martin Abend weiter betonte, wolle man entsprechende Weiterbildungsangebote für sächsische Anwälte ausweiten: „Rechtsanwälte verfügen bereits über wichtige fachliche und kommunikative Fähigkeiten für die Mediation. Unsere Auf-

gabe ist es, dafür zu sorgen, dass diese Form der Streitschlichtung an Akzeptanz gewinnt. Die mögliche Zeitersparnis, eingesparte Gerichtskosten und eine höhere Zufriedenheit unter den Streitparteien sprechen für die Nutzung der Mediation als Alternative zu einer langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzung.“

Rechtsanwälte der Anwaltskammern Wien und Sachsen treffen sich am 26. und 27. Juni erstmalig in Dresden, um sich über die Mediation als alternative Konfliktlösung bei Rechtsstreitigkeiten auszutauschen. An dem zweitägigen Symposium nehmen 50 Rechtsanwälte teil.

Pressemitteilung vom 02.07.2009

Rechtsanwaltskammer fordert angemessene Sicherheitskontrollen

Nach dem tödlichen Angriff auf eine Zeugin im Dresdner Landgericht am Mittwoch (1. Juli) fordert die Rechtsanwaltskammer Sachsen bessere Sicherheitsvorkehrungen in sächsischen Gerichten. Dazu erklärt Kammerpräsident Dr. Martin Abend: „Der dramatische Vorfall in Dresden zeigt, dass die Öffentlichkeit und die Organe der Rechtspflege in den sächsischen Gerichten nicht ausreichend geschützt sind. Wir brauchen sichere Gerichte, in denen alle -Öffentlichkeit, Organe der Rechtspflege, Parteien und Zeugen- frei und unabhängig agieren können und gleichzeitig vor Angriffen geschützt sind.“ Daher plädiert die Rechtsanwaltskammer Sachsen für angemessene Sicherheitsvorkehrungen. Sachsen sollte hier dem Beispiel anderer Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen und Hessen folgen, in denen bereits der Zugang zu Gerichten durch sogenannte Sicherheitsschleusen erfolgt, ohne zugleich den freien Zugang für die Öffentlichkeit und Rechtsanwälte zu den Gerichten unangemessen zu beschränken.

Pressemitteilung vom 23.07.2009

Qualitätsbefragungen für alle sächsischen Gerichte gefordert Rechtsanwaltskammer begrüßt Bewertung des Oberlandesgerichts Dresden

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat die erstmals durchgeführte Anwaltsum-

frage des Oberlandesgerichts Dresden begrüßt und spricht sich für eine Ausweitung von Qualitätsbefragungen auf alle sächsischen Gerichte aus. „Wir unterstützen ausdrücklich, dass sich ein Gericht unter Servicekriterien bewerten lässt. Dies unterstützt die Verbesserung von Organisation und Abläufen. Andere sächsische Gerichte können sich von der Qualitätsbefragung des OLG Dresden eine Scheibe abschneiden“, sagt Martin Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

Laut dem Kammerpräsidenten existieren zwischen den einzelnen sächsischen Gerichten erhebliche Unterschiede bei der Verfahrensorganisation, der Erreichbarkeit und den Verfahrensdauern: „Auch unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Gerichte im Rechtsstaat muss die Justiz daran interessiert sein, die Zusammenarbeit mit allen Prozessbeteiligten reibungslos zu gestalten und Verfahrensdauern zu verkürzen.“

Das Oberlandesgericht Dresden hatte gemeinsam mit 15 weiteren Oberlandesgerichten aus 12 Bundesländern an einem Pilotprojekt zur Anwaltsbefragung teilgenommen. Bei der generellen Zufriedenheit und Freundlichkeit, Organisation und Erreichbarkeit konnte das Sächsische Gericht einen Spitzenplatz unter allen Teilnehmern erreichen.

Pressemitteilung vom 24.07.2009

Harmonisierungsdruck im europäischen Zivilrecht

„Die Versteigerung einer sächsischen Immobilie über Losverfahren ist ein Beispiel für die rechtlich gegensätzliche Behandlung gleicher Sachverhalte in einzelnen Mitgliedstaaten der europäischen Union“ äußert Dr. Martin Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Er reagiert damit auf die erste Hausverlosung einer Immobilie in Sachsen, die derzeit von einem österreichischen Staatsangehörigen von seinem Heimatland aus durchgeführt wird. Dieser Fall mit Binnenmarktbezug zeige, wie dringend notwendig die Harmonisierung des europäischen Schuldrechts für Verträge und des Sachenrechts ist. „Es ist schwer einzusehen, dass Deutsche ihre in Österreich und anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union, etwa in Spanien, Griechenland und England, gelegenen Immobilien über eine Verlosung ver-

äußern können, dies aber in Deutschland derzeit nicht möglich sein soll“, so Abend. Es sei daher zu hoffen, dass die Bestrebungen der EU für die Vereinheitlichung des Schuld- und Sachenrechts zügig voranschritten, insbesondere für den gemeinsamen Referenzrahmen.

Hausverlosungen fallen in Deutschland nach herrschender Ansicht noch immer unter das Glückspielgesetz und sind danach verboten. Die sächsische Immobile wird in Österreich verlost. Dort sind Hausverlosungen erlaubt. Österreichische Rechtsanwälte organisieren nicht nur Hausverlosungen in Österreich, sondern auch für Anwesen auf Mallorca, in Griechenland, England und anderswo.

Pressemitteilung vom 31.07.2009

Rechtsanwaltskammer für Online-Offensive in der sächsischen Justiz Elektronische Anwaltssignaturkarte in Sachsen erfolgreich

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen spricht sich für ein schnelleres Tempo bei der Einführung des elektronischen Datenaustausches in der Justiz des Freistaates Sachsen aus. „Der elektronische Austausch von Dokumenten zwischen Anwälten, Gerichten und Staatsanwaltschaft würde in erheblichem Maße Zeit und Geld sparen. Bedauerlicherweise gibt es bisher in Sachsen noch kein einziges ordentliches Gericht, das den elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht“, sagte Kammerpräsident Martin Abend heute in Dresden. Mit Ausnahme des Mahn-, Register und Grundbuchverfahrens würden bisher alle relevanten Dokumente an die Gerichte und die Justiz auf dem Postweg versandt. In Hessen besitzen dagegen alle Gerichte und Staatsanwaltschaften einen elektronischen Zugang für Dokumente.

Abend verwies darauf, dass bereits mehr als 600 sächsische Anwälte über eine elektronische Anwaltssignaturkarte verfügen. Sie ist die Voraussetzung für einen verschlüsselten Versand von Informationen zu Gerichten oder zur Staatsanwaltschaft. „Beim elektronischen Datenverkehr geht es nicht nur um eine organisatorische Frage. Der Wegfall des Postversands sowie der mehrfachen Ausfertigung von Dokumenten spart Kosten und beschleunigt die Bearbeitung. Auch wird der elektronische Einblick in

die Gerichtsakte gewährt. Davon profitieren vor allem die Mandanten, da sie schneller zu ihrem Recht kommen“, erläutert Abend.

Pressemitteilung vom 26.08.2009

Mehr Fairness beim Scheidungsrecht Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt Neuregelungen im Familienrecht

Zum 1. September 2009 treten Neuregelungen im Familienrecht in Kraft. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen begrüßt diese Reformen, die sich unter anderem in den Bereichen Güterrecht/Zugewinnausgleich und Familienverfahrensrecht widerspiegeln.

Die faire Berücksichtigung beim Abtragen von Schulden war bisher beim Vermögenszuwachs nicht eingerechnet. Martin Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen: „Mit dieser Gesetzesänderung wird eine Schwachstelle des bisherigen Rechtes korrigiert.“ Ein Beispiel: Ein Ehepaar möchte sich scheiden lassen. Der Ehemann besaß weder am Anfang noch am Ende der Ehe ein Vermögen. Anders seine Frau: Sie hatte zwar am Beginn der Ehe 10.000 Euro Schulden, am Ende allerdings ein Plus von 10.000 Euro auf dem Konto. Nach bisherigem Recht müsste die Frau die Hälfte, also 5.000 Euro, an ihren Noch-Ehemann zahlen. Ab dem 1. September werden daraus 10.000 Euro. Denn ab diesem Datum wird das Abtragen von Schulden als Vermögenszuwachs gewertet. Die Ehefrau hätte danach insgesamt einen Vermögenszuwachs von 20.000 Euro, wovon sie die Hälfte als so genannten Zugewinnausgleich an ihren Noch-Ehemann zahlen muss.

Eine andere Neuregelung betrifft die zukünftige alleinige Zuständigkeit des sogenannten Großen Familiengerichts. Martin Abend dazu: „Die alleinige Zuständigkeit eines einzigen Gerichts für sämtliche Verfahren, die mit der Trennung und Scheidung zusammenhängen, wird endlich für eine eindeutige Verteilung der Kompetenzen sorgen.“ Bisher war es keine Seltenheit, dass für Auseinandersetzungen zwischen ein und demselben Ehepaar verschiedene Gerichte zuständig waren, für Scheidung und Unterhalt etwa das Familiengericht, für den Schuldenausgleich das Land-

gericht und für steuerliche Zusammenveranlagung das Zivilgericht.

Pressemitteilung vom 31.08.2009

Ab sofort hat Patient das letzte Wort Rechtsanwaltskammer Sachsen: Rechtsanwälte beraten beim Verfassen von Patientenverfügungen

Ab heute (1. September 2009) haben Patientenverfügungen eine gesetzliche Basis. Die sächsische Rechtsanwaltschaft sieht damit ihre Forderungen bestätigt, den Willen des Patienten zu stärken und die Ärzte strafrechtlich abzusichern.

Künftig werden die Voraussetzungen von Patientenverfügungen und ihre Verbindlichkeit eindeutig im Gesetz bestimmt. Martin Abend, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen: „Für uns Rechtsanwälte wird damit ein seit längerem gehegter Wunsch juristische Realität. Nur wenn die Patientenverfügungen auch rechtlich abgesichert sind, müssen die Patienten nicht mehr befürchten, dass beispielsweise lebensverlängernde Maßnahmen gegen ihren Willen durchgeführt werden. Und die Ärzte haben die Gewissheit, dass sie sich nicht strafbar machen.“

Mit einer Patientenverfügung soll dem Arzt der Wille eines Patienten vermittelt werden. Für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können, haben Volljährige die Möglichkeit, schriftlich im Voraus festzulegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen. Künftig sind Betreuer und Bevollmächtigte an diese schriftliche Patientenverfügung gebunden. Eine Patientenverfügung sollte am besten selbst handschriftlich und so detailliert wie möglich verfasst sein. Außerdem sollte sie von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Daneben empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren. Rechtsanwälte stehen sowohl beim Verfassen von Patientenverfügungen als auch von Vorsorgevollmachten mit Rat und Tat zur Seite. Ein kompetenter Anwalt lässt sich bei Bedarf unkompliziert im Internet unter www.rak-sachsen.de oder telefonisch unter 0351- 31 85 90 finden.

Über eine gesetzliche Verankerung der Patientenverfügung war auf politischer

Ebene lange diskutiert worden. Nachdem der Deutsche Bundestag am 18. Juni diesen Jahres den Vorschlag für

eine gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfü-

gungen beschlossen hat, tritt das Gesetz nun am 1. September in Kraft.

BUCHBESPRECHUNGEN

Heussen, Benno: Anwaltsunternehmen führen

Verlag C.H. Beck, XXIV, 327 Seiten, kartoniert, € 36,00, ISBN 978-3-406-56908-1

Aus Anwaltskanzleien sind in den letzten 20 Jahren Anwaltsunternehmen geworden, auch wenn sie teilweise von Einzelanwälten geführt werden. Das heißt: Jeder Anwalt muss die Grundregeln des Management beherrschen, wenn er Erfolg haben will.

Das Buch beschreibt diese Grundregeln allgemein verständlich anhand vieler Beispiele, Checklisten, Mindmaps und Übersichten und gibt so einen – auch unterhaltsamen und humorvollen – Einblick in die typischen Managementprobleme von Anwälten.

Der Band bietet einen systematischen und vollständigen Überblick nicht nur für Partner, sondern für jeden Rechtsanwalt und Mitarbeiter, der das Management seines Büros besser verstehen und seinen Beitrag dazu leisten will.

Professor Dr. Benno Heussen war viele Jahre Managing-Partner der von ihm mitgegründeten Sozietät und hat Jahrzehnte lang in der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement seine Erfahrungen mit anderen Kollegen ausgetauscht, über die er schon in vielen Büchern und Aufsätzen berichtet hat. Nähere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

Kemper: FamFG | FGG | ZPO Kommentierte Synopse von Dr. Rainer Kemper

Nomos-Verlag, 2. aktualisierte Auflage 2009, 399 S. broschiert, € ca. 34,-, ISBN 978-3-8329-4985-3

Bundestag und Bundesrat haben in ihren letzten Sitzungen in dieser Legislatur-

periode noch eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, die - teilweise versteckt - das FamFG noch vor dessen Inkrafttreten am 1.9.2009 ändern. Die 2. Auflage der erfolgreichen Synopse berücksichtigt bereits alle diese Änderungen im Gesetzestext und ist somit auf aktuellstem Stand.

In übersichtlicher Darstellung werden die Regelungen des kompletten FamFG, wie es am 1.9.2009 in Kraft treten wird, den Vorgängervorschriften aus FGG und ZPO gegenübergestellt. Kurze Einleitungstexte vor den einzelnen Abschnitten des neuen Gesetzes fassen die wichtigsten Änderungen zusammen. Auf die Details machen dann an Ort und Stelle eingearbeitete Hinweise aufmerksam.

Die Synopse enthält:

- Einleitung
- Gegenüberstellung der Paragraphenzahlen alt/neu und neu/alt
- Gegenüberstellung neues Recht/altes Recht mit Text und Hinweisen
- Glossar der neu eingeführten Begriffe
- ausführliches Stichwortverzeichnis

Das handliche Buch ist die unerlässliche Arbeitshilfe für den Umgang mit dem neuen Recht.

Breit, Reiner: Trainingsmodul RENO – BGB (WiSo 1)

Kiehl 2009, 223 Seiten, broschiert
€ 15,80 (D) / sFr 27,80
ISBN 978-3-470-59131-5

Mit den Trainingsmodulen nutzen Sie ein vollkommen neues Lernkonzept. Die Zerlegung der Lern- und Prüfungsinhalte der dreijährigen Ausbildung in kleinere Einheiten (Module) ermöglicht dem Leser für seinen Ausbildungsberuf ein bedarfsgerechtes Lernen und Üben.

Das schriftliche Prüfungsfach Rechnungswesen umfasst das berufsbezogene kaufmännische Rechnen sowie

Buchführung. Das vorliegende Trainingsmodul bereitet Sie nun nach der neuen Konzeption systematisch auf die Prüfung im Teil Buchführung vor.

In elf strukturierten Kapiteln wird Ihr (Vor-)Wissen geprüft und gefestigt; können Sie Lernwege (Lernlabyrinth) aktiv begreifen und begehen; trainieren Sie gezielt mit Aufgaben auf Prüfungsniveau.

Hervorhebungen (Tipp, Merke, Stolpersteine) weisen auf Besonderheiten hin, die in Prüfungen auf Sie warten könnten. Die Lösungen der Aufgaben befinden sich im Modul.

Wedde, Peter (Hrsg): Arbeitsrecht Kompaktcommentar zum Individualarbeitsrecht mit kollektivrechtlichen Bezügen

Bund-Verlag, Frankfurt 2008, 1. Auflage, 1.397 Seiten, gebunden, Subskriptionspreis bis 31.01.2009: € 79,90, danach € 89,90, ISBN 978-3-7663-3841-9

Klar, prägnant und gut verständlich erläutert der neue Kompaktcommentar das gesamte Individual-Arbeitsrecht – konzentriert aufbereitet in einem Band. Die Kommentierungen haben stets die Arbeitnehmerpositionen im Blick, verzichten auf wissenschaftlichen Ballast und orientieren sich an der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Wo es notwendig ist, liefert der Kommentar zusätzlich eine Einordnung zum kollektiven Arbeitsrecht und bietet praktische Lösungsansätze für strittige Rechtsfragen. Optisch hervorgehoben sind Beispiele, Prüfschemata und zahlreiche Hinweise für die Interessenvertreter. Diese machen das Werk besonders für Betriebs- und Personalräte und für deren Rechtsberater zu einem zuverlässigen Hilfsmittel für ihre tägliche Arbeit. Auch Personalabteilungen finden – ohne lange Recherche in Entscheidungssammlungen

und spezifischen Fachkommentierungen – direkt anwendbare, rechtsverbindliche Lösungen.

Erläuterungen zu folgenden arbeitsrechtlichen Vorschriften sind enthalten:

- Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG)
- BGB (in Auszügen)
- Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Insolvenzordnung (InsO, in Auszügen)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
- Sozialgesetzbuch IX (SGB IX, in Auszügen)
- Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)

Über den Herausgeber: Dr. Peter Wedde, Professor für Arbeitsrecht und Recht der Informationsgesellschaft an der Fachhochschule Frankfurt

DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Hrsg. vom Deutschen Anwaltverein und vom Forum Junger Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein

Deutscher Anwaltverlag, Dezember 2008, 12. Auflage 2008, ca. 790 Seiten gebunden, € 5, ISBN: 978-3-8240-1024-0

Berlin (DAV). Der „DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ wurde vom Deutschen Anwaltverein (DAV) neu aufgelegt. Die völlig überarbeitete 12. Auflage enthält auf rund 790 Seiten die wichtigsten Informationen für den Berufseinstieg in die Anwaltschaft. Egal, ob für die Existenzgründerin oder den Angestellten – der DAV-Ratgeber ist ein Standardwerk, der die wichtigsten Informationen bündelt. Themen sind zum Beispiel die Gründungsplanung, die Finanzierung, das Personalmanagement, die Honorarvereinbarung oder aber auch die Spezialisierung.

„Die Anwaltschaft stellt eine der durchschnittlich jüngsten Berufsgruppen innerhalb der freien Berufe. Ihre Angehörigen stehen vor großer Herausforderung in der heutigen Dienstleistungsgesellschaft“, so der ehemalige Präsident des DAV, Rechtsanwalt Hartmut Kilger. Wer den Beruf ergreife, müsse ihn selbständig und verantwortlich ausüben können. „Das Buch bietet viel Anschauungsmaterial hierfür“, so Klinger weiter.

Die namhaften Autoren des Ratgebers sind durch die Bank erfahrene Praktiker und können daher Informationen von praktischem Wert für den Berufseinsteiger bieten. Neben Fragen, die sich mit der Anwaltschaft allgemein, der eigenen Kanzlei, der fremden Kanzlei, der ersten 100 Tage etc. beschäftigen, gibt er auch einen Überblick über mögliche Spezialisierungen. Von besonderem Wert sind auch die Musterverträge für Sozietäten. Der DAV-Ratgeber wird vom DAV und vom Forum Junge Anwaltschaft im DAV herausgegeben.

Steuergesetze 2009

Hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München, 2009, 1.346 Seiten, € 14,80, DStl-Praktikertexte, ISBN 978-3-415-04190-5

Die in der Textsammlung abgedruckten Vorschriften wurden im Jahr 2008 nachhaltig geändert, im Wesentlichen durch das Jahressteuergesetz 2009 sowie das Erbschaftssteuerreformgesetz. Neu sind insbesondere die umfangreichen Bewertungsvorschriften im Rahmen der Erbschaftssteuerreform 2009.

Enthalten sind auf aktuellem Stand:

Abgabenordnung

- Außensteuergesetz
- Bewertungsgesetz
- Einkommensteuergesetz
- Einkommensteuer - Durchführungsverordnung
- Einkommensteuer - Beispieltabellen
- Erbschaftsteuer - und Schenkungsteuergesetz
- Erbschaftsteuer - Durchführungsverordnung
- Finanzgerichtsordnung

- Gewerbesteuergesetz
- Gewerbesteuer – Durchführungsverordnung
- Grunderwerbsteuergesetz
- Körperschaftsteuergesetz
- Körperschaftsteuer – Durchführungsverordnung
- Lohnsteuer – Durchführungsverordnung
- Umsatzsteuergesetz
- Umsatzsteuer – Durchführungsverordnung
- Umwandlungssteuergesetz

In der Einführung wird ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen gegeben. Das aktuelle und umfangreiche Sachregister erleichtert das gezielte Auffinden der relevanten Bestimmungen.

**Kroiß/Seiler:
Das neue FamFG
Erläuterungen | Muster | Arbeitshilfen**

Nomos-Verlag, 2. Auflage 2009, 242 S. Broschiert, € 34,-, ISBN 978-3-8329-4929-7

Mit dem FamFG gilt ab 1.9.2009 ein neues Verfahrensrecht. Aufgrund seiner überragenden Bedeutung für viele Rechtsgebiete sowie seine enge Verzahnung mit dem materiellen Recht musste es bereits vor Inkrafttreten mehrfach geändert werden.

Dr. Ludwig Kroiß und Dr. Christian Seiler, beide Richter mit jahrzehntelanger forensischer Erfahrung, stellen die Neuerungen kurz und präzise dar. Sie gehen dabei auf alle Änderungen bis zum Inkrafttreten ein: das neue Versorgungsausgleichsrecht, die Änderungen im Zugewinnausgleichsrecht, das FamFG-Reparaturgesetz usw. Das Hauptaugenmerk der Verfasser gilt dem allgemeinen Teil des FamFG, dem neuen familiengerichtlichen Verfahren (mit einstweiligem Rechtsschutz und Kostenrecht) sowie dem Erbscheinsverfahren. Arbeitshilfen in Form von Mustern, Übersichten und Textsynopsen helfen bei der praktischen Umsetzung des neuen Rechts in der täglichen anwaltlichen und richterlichen Praxis.

Kanzlei & Büro

Einzelanwaltskanzlei in Leipzig, seit 1997 gut eingeführt, mit festem breitgestreutem, erweiterungsfähigem Mandantenstamm mit zahlreichen Mandaten (Schwerpunkte: Miet-, Familien-, Verkehrs-, Ordnungswidrigkeiten- sowie allgemeines Zivilrecht) in bester Lage (Südvorstadt) **zu verkaufen**. Bestens geeignet für Einzelanwalt/in und Berufsanfänger/in. Überleitende Mitarbeit bzw. Verbleib in der Bürogemeinschaft ist vorgesehen. Laufende Mandate sollen und können übernommen werden. Qualifizierte Mitarbeiter, umfangreiche Fachliteratur und moderne Büroinfrastruktur vorhanden.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 456/2009**, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Gebe Ende 2009 aus Alters- und Gesundheitsgründen 20 Jahre bestehende Kanzlei in sächsischer Kleinstadt (Alleinlage) zu günstigen Bedingungen ab.

Bei Interesse Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 479/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei im Leipziger Westen zu verkaufen oder Mandantenstamm an engagierte(n) junge(n) Kollegin/

Kollegen – auch an Berufseinsteiger – abzugeben. Kanzlei ist komplett ausgestattet, arbeitet mit RA-micro und Dictanet. Preisgrundlage BRAK-Richtlinien, aber verhandelbar.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 477/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Möchte zum Jahreswechsel kleine RA-Kanzlei in Sachsen/Vogtland zu guten Konditionen an jüngeren Kollegen/jüngere Kollegin (möglichst mit Berufserfahrung) übergeben.

Zuschriften bitten an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 483/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Studie zur Bedeutung von Litigation-PR für Anwälte

Institut für Kommunikationswissenschaft der TU Dresden startet Online-Befragung im Oktober und bittet um Ihre Teilnahme.

Rechtsanwälte beherrschen das Spiel mit den Medien immer besser. In diesem Zusammenhang erfreut sich eine neue Spielart der PR in Deutschland wachsender Beliebtheit – „Litigation-PR“ oder auch „strategische Rechtskommunikation“ genannt. Diese stellt quasi das Verbindungsstück zwischen Justiz und Medien dar und soll die Kommunikationsprozesse während juristischer Auseinandersetzungen steuern. Ziele können vor allem sein, deren Ergebnisse zu beeinflussen oder Auswirkungen auf die Reputation des Mandanten zu dämpfen. Es geht also darum, Fälle auch in der Öffentlichkeit zu gewinnen.

Derzeit arbeitet Susann Bewernick am Institut für Kommunikationswissenschaft (IfK) der TU Dresden an einer Studie mit dem Titel: „Die Bedeutung von Litigation-PR für Anwälte in Sachsen“. Mittels einer Online-Befragung von sächsischen Anwälten soll geklärt werden, inwiefern es sich bei Litigation-PR wirklich um einen Trend bzw. eine vielversprechende Marktnische in Deutschland handelt oder ob wir es nur mit der Nachahmung einer amerikanischen Arbeitspraxis zu tun haben, deren Bedeutung hierzulande überschätzt wird.

Die Befragung soll Ende Oktober starten und konzentriert sich darauf, welche Erfahrungen Rechtsanwälte mit Litigation-PR gemacht haben sowie ferner, wie sie deren Einsatzmöglichkeiten und -grenzen in ihrer Arbeit bewerten. Insbesondere geht es um die Formen, wie Anwälte Litigation-PR praktizieren sowie die ausschlaggebenden Kriterien, nach denen sie die Medien bei einer juristischen Auseinandersetzung einsetzen. Die Befragung ist selbstverständlich anonym.



Sofern Sie Interesse haben, an dieser Befragung teilzunehmen, setzen Sie sich bitte direkt mit Frau Bewernick unter LitigationPR@googlemail.com in Verbindung. Frau Bewernick wird Ihnen dann den Fragebogen und weitere Informationen zukommen lassen. Für die Beantwortung der Fragen benötigen Sie ca. 10 Minuten. Der Fragebogen befindet sich auch auf der Homepage der RAK Sachsen. Sie können diesen ausgefüllt an Frau Bewernick oder an die Rechtsanwaltskammer Sachsen senden.

Im Gegenzug für Ihre Teilnahme an der Studie stehen deren Ergebnisse den Mitgliedern der Kammer zur Verfügung. Dabei werden Strategien zum Umgang von Rechtsanwälten mit den Medien aufgezeigt, aus denen die Mitglieder Schlüsse für ihre eigene Arbeit ziehen können.

Susann Bewernick

Rechtsanwältin in Leipzig sucht ab August 2009 Nachfolgerin/Nachfolger für eine bestehende Bürogemeinschaft mit einem Berufsbetreuer. Die repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in der Nähe des Landgerichtes und sind vollständig eingerichtet. Zur Verfügung steht ein eigener Arbeitsraum (ca. 25 m²). Die übrigen Räumlichkeiten (Wartezimmer, Besprechungsraum, Sekretariat und Sozialräume) können

gemeinsam genutzt werden. Vorstellbar ist die Bürogemeinschaft mit einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, einer/einem Steuerberater/in oder einer/einem Angehörigen eines anderen freien Berufes.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 468/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Vermiete ab September 2009 ein bisher als Anwaltskanzlei in 01917 Kamenz, Haberkornstr. 10, genutztes Büro in der ersten Etage eines 1990 modernisierten Hauses.

Die Bürofläche umfasst 139 m². Zusätzlich stehen im Dachgeschoss 36 m² zur Verfügung. Orientierungspreis monatlich 5,60 EUR/m² zuzüglich ca. 0,40 EUR/m² Nebenkosten (Wasser, Grundsteuer, Hausversicherung). Das Mietobjekt hat eine eigene Gasheizungsanlage.

Anfragen und Angebote unter Tel.-Nr. 03578 316557 bzw. als E-Mail unter joschwarze@freenet.de

Wien: Nachfolger/in gesucht für Rechtsanwaltskanzlei wegen Pensionierung:

Repräsentative, zentrale, verkehrsgünstige und äußerst ruhige Bestlage, klimatisiert, ca. 110 m² Altbau mit Lift, Tresor, Bibliothek, sämtlichen technischen Einrichtungen, günstiger Kanzleimiete, U-Bahn, Garage etc.

Telefon 0043/0664/480 3201 oder 0043/1/526 19 26

Etablierte Rechtsanwaltskanzlei im Leipziger Süden vermietet ab sofort Büroraum mit insg. 115 qm² Fläche, zusätzliche Nutzung des Beratungszimmers, nahe Anbindung öffentlicher Verkehrsmittel. Hoffen auf gute Zusammenarbeit.

Bei Interesse bitte kurze Rücksprache! Mandy Turowski, Eigenheimstraße 13, 04279 Leipzig, Tel. 0341/337 80 21, Fax: 0341/337 81 40, E-Mail: info@ra-turowski.de

Junger Rechtsanwalt mit 2 Jahren Berufserfahrung, bisher tätig im Bereich des Zivil- bzw. Wirtschaftsrechts, **sucht Büroräume im Rahmen einer Bürogemeinschaft in Dresden.**

Über Zuschriften per E-Mail an buerogemeinschaft-dresden@gmx.de würde ich mich sehr freuen.

Im Rahmen der Auflösung einer Anwaltskanzlei biete ich hochwertige Büromöbel (Sekretariat, Anwaltszimmer, Ablageschränke, Warteecke), eine Sitzgarnitur aus schwarzem Leder mit Besprechungstisch, Fachzeitschriften (u. a. NJW 1947-2008), Gesetzesblätter (u. a. BGBl. 1949-2007, Sächs. Gesetz- und VO-Blatt 1994-2006, GBl. der DDR 1964-1990), Fachliteratur, große Grünpflanzen zum Kauf an.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 467/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Bürogemeinschaft / Kooperation

Zivilrechtlich orientierte Kanzlei mit zwei Rechtsanwälten in Leipzig sucht Kolleginnen oder Kollegen, Fachanwalt oder Ambitionen zum Fachanwalt, die unser Profil und Dienstleistungsangebot für unsere Mandanten ergänzen und erweitern. Ziel ist eine Kanzlei, in der das Spektrum der Fachanwaltschaften vertreten ist. Wir erwarten engagierte und motivierte Mitarbeiter im Team. **Die Sozietät bzw. Partnerschaft ist das angestrebte Ziel der Zusammenarbeit.** Es erwartet Sie eine Kanzlei mit moderner Infrastruktur in guter Lage und mit bereits bestehendem Mandantenstamm. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 474/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Angebot zur Zusammenarbeit

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, für die Zusammenarbeit in meiner Rechtsanwalts GmbH suche ich eine/n junge/n Kollegin/ Kollegen als künftige/n Mitgesellschafter/in und Mitgeschäftsführer/in.

Vorgesehen ist die Übertragung von Geschäftsanteilen und Gewinnbeteiligung von 50 % der von der/dem Mitgesellschafter/in durch eigene Bearbeitung abgerechneten und eingegangenen Vergütungen. Die anderen 50 % erhält die Gesellschaft zur Kostendeckung.

Eintritt zum alsbaldigen Zeitpunkt ist erwünscht.

Für Rückfragen und ein persönliches Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsanwalt Dietmar Radke, Wiesenweg 23, 09669 Frankenberg, Tel. 037206/6840, Fax 037206/68415, E-Mail: kanzlei-radke@t-online.de

Werte Anzeigenkunden, bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.). Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Anzeigenpreisliste 2009 KAMMERaktuell

Für die Schaltung von Anzeigen im Rundschreiben sowie auf der Homepage der RAK Sachsen gelten folgende Anzeigenpreise:

Kleinanzeige (bis 15 Zeilen, Schriftgröße 9, Zeilenbreite 7,5 cm)

bei Angabe einer Postanschrift, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse

für Mitglieder	kostenfrei
Nichtmitglieder	25,- €
unter Chiffre	
für Mitglieder	30,- €
Nichtmitglieder	55,- €

Halbseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	600,- €
für gewerbliche Inserenten	900,- €

Ganzseitige Anzeige bei Lieferung druckfähiger Grafikdaten:

für Mitglieder	1.000,- €
für gewerbliche Inserenten	1.500,- €

Sächsische Anstalt
für kommunale
Datenverarbeitung

Kommunales Kernmelderegister Sachsen

Sächsische Meldedaten

- ■ ■ vollständig
- ■ ■ amtlich
- ■ ■ aktuell
- ■ ■ online

Kontaktieren Sie uns:
<https://www.kkm-sachsen.de>



Rechtsanwalt/-anwältin oder Steuerberater/in zur selbstständigen Zusammenarbeit - ab sofort gesucht.

Wir bieten: Repräsentative Büroräume in zentraler Lage Dresdens; die Büroeinheit verfügt über eine moderne, auf den anwaltlichen Beruf ausgelegte Infrastruktur; die Bürogemeinschaft besteht derzeit aus zwei Rechtsanwälten.

Zuschriften unter mail@ra-leyser.de

Rechtsanwalt (Fachanwalt für Arbeitsrecht und Familienrecht) in Dresden-Striesen (Nähe Fetscherplatz) bietet in repräsentativer Lage und Gebäude **Bürogemeinschaft** an. Platz für Besprechungsraum sowie Sekretariat vorhanden. Räumlichkeiten, Büroausstattung und Personal kann zu günstigen Konditionen mitgenutzt werden.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 476/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Meißner Kanzlei in repräsentativer Lage sucht geeignete/n Kollegin/Kollegen für die **Übernahme von Büroräumen/Bildung einer Bürogemeinschaft**. Sehr gute personelle und technische Ausstattung vorhanden.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 471/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Anwaltskanzlei in Chemnitz sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit fachspezifischer Berufserfahrung und idealerweise mit eigenem Mandantenstamm sowie Selbstständigkeit, um kooperativ zusammenzuarbeiten und um die Bildung einer **Bürogemeinschaft** zu befördern, diesbezüglich ist eine Bürofläche von ca. 84 m² zu vergeben; Amts- und Landgericht liegen ca. 200 m entfernt.

Rechtsanwalt Dr. Claus Pohle, Theaterstr. 50/52, 09111 Chemnitz, Telefon 0371/644 60 29, Fax 0371/ 670 340

Bürogemeinschaft

Steuerberater mit Einzelkanzlei in Oelsnitz/V. sucht ab sofort selbstständige/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zum Eintritt in eine Bürogemeinschaft. Modernes Büro vorhanden. Bei Bedarf auch Platz für eigenes Personal. Angenehmes Arbeitsumfeld und ein gutes Arbeitsklima werden gewährleistet. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 469/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwältin, tätig auf den Gebieten Sozial-, Verwaltungs-, Familien- und Erbrecht sucht Kollegen/ Kolleginnen für **Bürogemeinschaft/ Sozietät**.
RAin@vonheereman.de, Tel.: 3161040

Rechtsanwalt im Leipziger Westen sucht für seine **Bürogemeinschaft** neuen Kollegen oder neue Kollegin, vorwiegend auf den Gebieten des Zivilrechts, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht usw. Büroräume, Sekretariat und Ausstattung vorhanden.

Bitte aussagekräftige Bewerbungen an posteingang@rechtsanwalt-leib.de

Dresdner Kanzlei in alteingesessener Lage sucht geeignete/n Kollegin/Kollegen, vorwiegend auf den Gebieten des Zivil-, Miet- und Baurechts, für die Übernahme von Büroräumen/ **Bildung einer Bürogemeinschaft**. Vollständige personelle und technische Ausstattung vorhanden.

Bei Interesse bitte Kontakt über RA Olaf Schulz, 0351 8435281 oder ra.schulz@schulz-huettig-stimming.de

Rechtsanwalt sucht Kollegen/ Kollegin für eine **Bürogemeinschaft** zu fairen Konditionen in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt. Die Kanzlei befindet sich in

zentraler Lage und ist vollständig eingerichtet und ausgestattet. Die technischen Einrichtungen ermöglichen einen sofortigen Arbeitsbeginn. Ich bin seit 2000 als Rechtsanwalt tätig. Berufsanfänger sind willkommen.

Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de

Wir sind eine mittelgroße Steuerberater-sozietät und möchten unser Leistungsangebot erweitern.

Daher suchen wir eine/n Rechtsanwalt/-in zwecks Bürogemeinschaft für unsere bestehenden Räume. Berufsanfänger werden von uns auch mit Sonderkonditionen (wie mietfrei in der Anlaufzeit usw.) unterstützt. Es handelt sich um 2 Räume mit ca. 55 m².

Sie können uns gern vorher auf unserer Website www.contax-berater.de besuchen.

Zuschriften bitte an Contax Freier. Müller & Kollegen GbR, z. Hd. Frau Steuerberaterin Annett Freier, Lützowstrasse 13, 04155 Leipzig, info@contax-freier.de

Dresdner Rechtsanwalt mit 30-jähriger Berufserfahrung, tätig auf dem Gebiet des Versicherungs-, Arzthaftungs-, bzw. allg. Zivilrechts sucht für seine Kanzlei im Norden Dresdens, direkt an der Königsbrücker Landstr. eine(n) Kollegin/Kollegen zwecks Fortführung einer derzeit noch bestehenden **Bürogemeinschaft**. Büromöbel könnten teilweise mit genutzt werden.

Für Rückfragen und eine persönliches Gespräch steht Ihnen gern zur Verfügung, Rechtsanwalt Franz-Henning Huber, Königsbrücker Landstr. 61 in 01109 Dresden, Tel: 0351-8804414, Fax: 0351-8902406, E-Mail: info@kanzleiteam-huber.de

Aufruf zur Anmeldung von Ansprüchen

Bis zum 31.07.2006 hat die Kanzlei **Schwarz Kelwing Wicke Westpfahl, Rechtsanwälte** ein Büro unter der Adresse Obergraben 10, 01097 **Dresden** betrieben. Nach der Schließung des Büros wurde der Geschäftsbetrieb der Kanzlei vorläufig abgewickelt. Wir bitten alle verbleibenden Gläubiger der Kanzlei, die Ansprüche aus der Zeit bis zum 31.07.2006 geltend machen können, sich unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen **bis spätestens zum 31.12.2009** an den hierfür zuständigen Partner zu wenden:

Rechtsanwalt Matthias Druba, F P S Rechtsanwälte & Notare Fritze Wicke Seelig, Kurfürstendamm 220, 10719 Berlin, Fax: +49 (0) 30 - 885927 - 715

Dienstleistungen

Betriebsprüfung, Rechtsbehelfsverfahren, Steuerstraf- und Arbeitsstrafrecht. Wir, vier Rechtsanwälte, hiervon zwei Fachanwälte für Steuerrecht, ein Fachanwalt für Arbeitsrecht und ein angehender Fachanwalt für Steuerrecht, unterstützen ständig Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie deren Mandanten bei

- der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Beratung von Umwandlungen und Betriebsübergängen,
- finanz-, arbeits- und sozialgerichtlichen Rechtsbehelfs- und Klageverfahren,
- Verfahren im Steuerstrafrecht und Arbeitsstrafrecht,
- Betriebsprüfungen der Finanzämter und Sozialversicherungsträger.

Wir garantieren selbstverständlich Mandatsschutz und beraten in enger Zusammenarbeit mit den Berufskollegen. Wir übernehmen Aufträge in ganz Sachsen und in angrenzenden Bundesländern.

Kontaktaufnahme über: KEUSSEN

• KÜHMICHEL • INGENSIEP, WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER UND RECHTSANWÄLTE, Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Stephen Kühmichel, Herrn Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht Klaus Ingensiep, Kanzlerstraße 32, 09112 Chemnitz, Tel: 0371/90999-0, E-Mail: info@kki-sachsen.de

Rent a ReFa. Ihr Büroengel hat Urlaub? Ihre „rechte Hand“ ist erkrankt? Heute noch ein Fristablauf?

Ob Schreibaufträge, Büroservice, Telefondienst, Kostenrecht, Zwangsvollstreckung, Forderungsmanagement, Insolvenzrecht, Schuldnerberatung, Unterstützung/Beratung im Qualitätsmanagement – rufen Sie mich an und wir finden eine Lösung!

Rent a ReFa, Inh. Rechtswirtin Grit Alliger, Könnertstraße 7, 01067 Dresden, grit.alliger@gmx.de, Tel. 0173/3944094 (7/24)

Ihre Fachkraft hat Urlaub, ist erkrankt oder überlastet?

Sie benötigen Unterstützung bei Rechercharbeiten, der Mandantenpflege oder dem Büromanagement? Wenden Sie sich an mich! Mehr als Büroservice – Sabine Roth 0351 493 66 61, 0152 228 49 162, service@sabine-roth.com

Stellenangebote

Wir sind eine Leipziger Sozietät, bestehend aus zwei Rechtsanwälten sowie einer Steuerberaterin und in den „klassischen“ Bereichen der Rechts- & Steuerberatung tätig.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n unternehmerisch denkende/n handelnde/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Erste Berufserfahrungen sind wünschenswert, jedoch nicht zwingend. Die Zusammenarbeit ist zunächst als Bürogemeinschaft angedacht, eine Aufnahme in die Partnerschaft ist jedoch unsererseits – bei Erfüllung der Anforderungen – perspektivisch gewünscht.

Bei Interesse erbitten wir Ihre Bewerbung unter: az@fautz-partner.com

Erfolgreicher Anwalt in noch weiter ausbaufähiger Kanzlei in guter Lage in Dresden sucht eine(n) Mitstreiter(in).

Persönliche Einsatzbereitschaft und fachliche Qualitäten werden vorausgesetzt. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 475/2009, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltskanzlei in Reichenbach/Vogtland sucht Rechtsanwalt/-in mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einem oder mehreren Gebieten des Zivilrechts, insbesondere des Familienrechts sowie des Sozialrechts und/oder des Strafrechts. Hohe Leistungsbeurteilung und unternehmerisches Denken und Handeln werden ebenso vorausgesetzt wie überdurchschnittliche juristische Fähigkeiten und Teamfähigkeit.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 480/2009, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

GLOBALFOUNDRIES in Dresden is looking for an ATTORNEY (m/f)

On the basis of a Maternity Leave Replacement (12 month Contract starting 1st of June, 20h/week or Service Contract), the position requires the Attorney to provide for legal advice and support mainly related to procurement contracts. The attorney will draft and negotiate contracts, in particular local and international procurement and supplier agreements, software license agreements, lease agreements and service contracts. The position will report to the Senior Manager Legal located in Dresden.

The requirements for the position are: You are an attorney admitted to the bar and you have worked in a respected law firm or corporate legal function. Your work experience includes civil and business law, insurance and damages law and preferably Intellectual Property law. You have excellent communication and negotiation skills and you have demonstrated the ability to work effectively and with initiative in a fast paced environment.

Please send your complete application as pdf-file to: jobs-emea@globalfoundries.com

Join our team!

Aufstrebende Kanzlei mit 4 jungen Anwälten in Leipzig sucht für Leipziger Büro hochqualifizierte **Rechtsanwälte/innen** als NeueinsteigerInnen für eine individuell abgestimmte Zusammenarbeit in einer „Bürogemeinschaft+“. Wir bieten Ihnen professionelles Know how und ein Umfeld, das Sie bei der Umsetzung Ihrer eigenen Geschäftsideen und Visionen unterstützt. Unser Angebot ist besonders für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet, die auf wissenschaftlichem Niveau und dem Arbeitsanspruch der „Großen“ praktizieren wollen, denen aber die für Großsozietät



Kanzleidienste für kühle Rechner

ab 45 €/mtl. zzgl. MwSt.

advopro GmbH, Bergstraße 76, 01069 Dresden

Sie haben viele Termine und können Mandantenanrufe nicht entgegennehmen?

Die Lösung: **advopro TELEFONSERVICE**

Wir sind immer erreichbar!

Infos: www.advopro.de oder kostenfrei Tel. 0800-238 6776

ten typischen Zwänge gerade für junge Kollegen zuwider sind.

Wir sind schwerpunktmäßig im öffentlichen Recht, insbesondere Baurecht und Fachplanungsrecht, sowie im privaten Baurecht, Immobilien- und Wirtschaftsrecht tätig. Synergetische Ergänzungen sind angestrebt.

Eine Kurzbeschreibung unserer Kanzlei finden Sie im neuen Juve-Handbuch und – wenn Sie dann neugierig geworden sind – ausführliche Informationen unter www.fuesser.de

Zur Verstärkung unserer Bereiche **Verwaltungsrecht** und **privates Bau- und Architektenrecht** suchen wir eine/n **Rechtsanwältin / Rechtsanwalt**.

Sie sollten über sehr gute juristische Kenntnisse und idealerweise bereits über Berufserfahrung in den genannten Fachgebieten verfügen, aber auch Berufsanfänger erhalten eine Chance. Belastbarkeit, Flexibilität und Teamfähigkeit setzen wir voraus.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an:

SCHENDERLEIN Rechtsanwälte, Herr RA Dr. jur. Volker Schenderlein, Käthe-Kollwitz-Straße 5, 04109 Leipzig, E-Mail: info@schenderlein.eu, Internet: www.schenderlein.eu

Mittelständige Dresdner Sozietät sucht ab Juli/August 2009 eine/n qualifizierte/n und engagierte/n Rechtsanwalt/in (Berufserfahrung gewünscht) mit den Schwerpunkten Familien- und Sozialrecht.

Dr. Klassen & Partner Dresden GbR, Gröbelstraße 12, 01159 Dresden, Tel.: 0351/4215747, Fax: 0351/4215748, E-mail: dresden@dr-klassen.de

Wir sind eine wirtschaftlich ausgerichtete Kanzlei mit derzeit 15 Rechtsanwälten. Unsere Arbeit ist geprägt von einem hohen Qualitätsanspruch.

Für unseren Standort in Chemnitz suchen wir ab sofort eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für den Bereich Prozessführung.

Sie haben Ihre juristische Ausbildung mit guten Ergebnissen absolviert (mindestens ein Prädikatsexamen) und ein- bis dreijährige Berufserfahrung. Wenn Sie außerdem Freude am Anwaltsberuf haben und über Teamfähigkeit, wirtschaftliches Verständnis und eine präzise und gründliche Arbeitsweise verfügen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen

MEDIATIONS-AUSBILDUNG

:: berufsbegleitende Jahresausbildung

:: nach den Standards des Bundesverbandes Mediation e.V.

:: ESF förderbar

ab Herbst

ZMKD ZENTRUM FÜR MEDIATION UND
KOMMUNIKATION DRESDEN

0351/40350093
info@zmkd.de

gen senden Sie bitte schriftlich oder elektronisch unter Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins an HANDSCHUMACHER KRUG MERBECKS Rechtsanwälte, Herrn Rechtsanwalt Andreas Krug, Ludwigstraße 58, 09113 Chemnitz, Tel.: 0371 374070, E-Mail: RAKrug@handschumacher.de

Wir sind eine seit fast 20 Jahren erfolgreich praktizierende Rechtsanwaltskanzlei mit zur Zeit 3 Berufsträgern. **Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit 2 - 3 jähriger Berufserfahrung.** Schwerpunkt Ihrer bisherigen und zukünftigen Tätigkeit wird das Zivil-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrecht sein. Für weitere Aufgaben können sich auch gern Berufsanfänger bei uns bewerben.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Rechtsanwälte Dr. Noreikat, Klauk & Dr. Motzer, Markt 11, 04838 Eilenburg, Tel. 03423/68390, Fax: 03423/603273, E-Mail: noreikat@anwaelte-noreikat-klauk.de

Wir suchen zur Verstärkung (Teilzeit) des Kanzleistandes Torgau in den Fachbereichen Zivil- und Öffentliches Recht einen qualifizierten und engagierten Rechtsanwalt (m/w).

Wir bieten Ihnen ein dynamisches Umfeld mit der Möglichkeit, eigene Ideen in anspruchsvoller und selbstständiger Arbeitsweise umzusetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen.

Anwaltskanzlei Wöhlermann, Lorenz & Partner, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Wöhlermann, Bahnhofstraße 1, 04860 Torgau

Wir suchen zur Verstärkung (gern Teilzeit/freie Mitarbeit) des Kanzleistandes Bautzen u/o Hoyerswerda in den Fachbereichen Zivil- und Verwaltungsrecht einen qualifizierten

und engagierten Juristen (m/w).

Wir bieten Ihnen ein dynamisches Umfeld mit der Möglichkeit eigene Ideen in anspruchsvoller und selbstständiger Arbeitsweise umzusetzen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (gern auch per Mail):

Rechtsanwaltskanzlei Michalowski, Hauptmarkt 9, 02625 Bautzen, www.kanzlei-bautzen.de, kontakt@kanzlei-bautzen.de

Anwaltskanzlei in Leipzig sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Berufserfahrung, zunächst zur Mutterchaftsvertretung, darüber hinaus auch längerfristige Zusammenarbeit angestrebt.

Schwerpunkte: Urheber- und Medienrecht, Wettbewerbsrecht und Sozialrecht.

Bewerbungen bitte per e-Mail (als pdf-Datei) an post@schnerch.de.

Sehr sozial eingestellte Kanzlei sucht Kollege/Kollegin, bevorzugt mit vertieften Kenntnissen aus dem Sozialrecht. Vorerst auf Basis Teilzeit/freie Mitarbeit. Bitte nur Online-Bewerbungen an DrMoussa@kanzlei-moussa.de

Wir bieten engagierten Jurastudenten oder Referendaren Möglichkeiten für Praktika und Anwaltsstation.

Wir arbeiten überwiegend im Bereich des Zivil- und Verwaltungsrechts mit den Tätigkeitsschwerpunkten Agrarrecht, Familienrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Verwaltungsrecht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter 0341/65229-0, per E-Mail: leipzig@barran-und-partner.de oder postalisch: Rechtsanwälte BARRAN & Partner, Handwerkerhof 8, 04316 Leipzig

Etablierte Einzelanwaltskanzlei in Leipzig bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt Referendariatsstelle zur

Ableistung der Anwaltsstation im Rahmen der Referendariatsausbildung.

Bitte schicken Sie bei Interesse Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (gern auch per Mail).

Rechtsanwaltskanzlei Mandy Turowski, Eigenheimstr. 13, 04279 Leipzig, Tel. 0341/3378021, E-Mail: info@ra-turowski.de

Rechtsanwalt sucht Praktikanten/-in für Praktikum in meiner Kanzlei in 04838 Eilenburg, 25 km von Leipzig entfernt.

Kontakt: Rechtsanwalt Steffen Senger, Tel. 03423/750537, Fax 03423/750539, Mobil: 0174/2040345, E-Mail: SteffenSenger@t-online.de

Für unseren Kanzleistandort Chemnitz suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Insolvenz Sachbearbeiter (m/w).

Sie sollten nach ausgezeichneten Ergebnissen in Ihrer Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r bereits Berufserfahrung gesammelt haben. Gern sehen wir aber auch Bewerber mit einer kaufmännischen Ausbildung entgegen. Wir dürfen Sie bitten, Ihre vollständigen, aussagefähigen Bewerbungen an den zuständigen Partner unserer Sozietät, Herrn Rechtsanwalt Markus M. Merbecks, Leipziger Straße 58, 09113 Chemnitz, Tel.: 0371 444610, Fax: 0371 4446111, E-Mail: chemnitz@handschumacher.de, zu richten.

Für den Standort Dresden suchen wir zur Unterstützung des Partners vor Ort ab sofort eine(n) **Rechtsanwaltsfachangestellte(n)** als Büroleiter(in) mit entsprechender Berufserfahrung in der Organisation eines Kanzleibetriebes, im Kanzleicontrolling sowie in der Kanzleibuchhaltung. Da-

neben sollten Sie versiert im Gebühren- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie im Umgang mit den MS-Office Programmen und mit Phantasy sein.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 478/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) zunächst als Elternzeitvertretung. Wir erwarten gute Fachkenntnisse und selbständiges Arbeiten. Kenntnisse im Umgang mit der Software PHANTASY sind von Vorteil.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 481/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltsfachangestellte/r als Büroleiter/in, teamfähig, mit ausgewiesener Berufserfahrung, Buchhaltungskennntnissen, Kenntnissen im Umgang mit RA-Micro und der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten **ab sofort gesucht**.

Wind Rechtsanwältin, Dr. Birgitta Wind, Grassistraße 10, 04107 Leipzig, Tel.: 0341 356620, Fax: 0341 3566215, E-mail: wind@wind-rechtsanwaelte.de

Rechtsanwaltsfachangestellte ab 1.9.2009 gesucht. Vollzeitbeschäftigung Vollständige Bewerbung z.H. Herrn Rechtsanwalt Olaf Paul, Niedermarkt 10, 04720 Döbeln, Phone: 03431700404, Fax: 03431700403, E-mail: info@anwaltskanzleipaul.de

Zur Festanstellung in Voll- oder Teilzeit zum **01.08.2009** oder früher suchen wir für unsere Münchener Kanzlei eine **Rechtsanwaltsfachangestellte/ einen Rechtsanwaltsfachangestellten** für die berufs- und bürotypischen Aufgaben.

Sie verfügen über gute Fachkenntnisse, die Fähigkeit Arbeiten selbstständig und gewissenhaft zu erledigen sowie einen sicheren Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Buchhaltungskennntnisse sind von Vorteil. Gerne sehen wir auch Bewerbungen von qualifizierten Berufsanfängern/ Berufsanfängerinnen entgegen.

Bewerbungen bitte per E-mail: info@iura.de oder per Post an Rechtsanwälte Seidl & Hiermer, Dachauer Straße 44, 80335 München, Tel: 089/5507790

Suchen Rechtsanwaltsfachangestellte/n oder Sekretär/in mit guten bzw. sehr guten Englischkenntnissen zur Festanstellung in unserem Leipziger Büro ab 1.8.2009.

Bewerbungen bitte an b.steglich@westfahl-spilker.de, RA Marc Engel, Tschai-kowskistr. 23, 04105 Leipzig oder per Telefon: 0341 / 46 26 60

Rechtsanwaltsfachangestellte(n) in Vollzeit gesucht!

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams eine(n), engagierte(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n) mit sehr gutem Abschluss und Kenntnissen im Bereich ZV, Kostenrecht, Verkehrs-, Sozial-, Familien- und Insolvenzrecht als Schwangerschaftsvertretung ab dem 01.09.2009. Idealerweise haben Sie 2 - 3 Jahre Berufserfahrung. Wir erwarten ein freundliches und zuvorkommendes Auftreten sowie selbstständiges, gründliches und flexibles Arbeiten.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen nebst Gehaltsvorstellungen richten Sie bitte an RAZENG RECHTSANWÄLTE, z. H. Frau Schneider, Taubestraße 15, 04347 Leipzig oder per E-Mail an: nadja.schneider@razeng.de

Wir suchen zur Festeinstellung und in Vollzeit (Teilzeit möglich) für unsere Dresdner Kanzlei eine(n) Rechtsanwaltsfachangestellte(n).

Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt im allgemeinen Zivil- und Wirtschaftsrecht. Sie sollten hoch motiviert und am Erfolg der Kanzlei interessiert sein.

Wir erwarten gute bis sehr gute Fachkenntnisse und Kenntnisse der Buchhaltung. Berufserfahrung ist von Vorteil, gerne sehen wir aber auch der Bewerbung von qualifizierten Berufsanfängern/ Berufsanfängerinnen entgegen.

Sie sollten zudem über Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, sicheres Auftreten, Belastbarkeit, Fähigkeit zur

Selbstständig im Verbund

Wir suchen **Rechtsanwälte/Fachanwälte für Arbeitsrecht (w/m)** mit gleicher Ausrichtung, einem ersten Mandantenstamm und dem nötigen Unternehmergeist für den Auf- bzw. Ausbau einer eigenen Kanzlei.

Wir sind hauptsächlich auf den Gebieten des Arbeits- und Vertriebsrechts tätig und vertreten Unternehmen sowie Vorstände, Geschäftsführer, leitende Angestellte und Handelsvertreter. Wir bieten ein Kooperations- und Franchisingmodell, mit dem wir neue (selbstständige) Partner umfassend unterstützen und zu gegenseitigem Nutzen in Deutschland einen Verbund schaffen wollen. Bei Interesse steht Ihnen Herr RA Dr. Ralf Seier für Vorabinformationen gerne telefonisch (Durchwahl -10) zur Verfügung.

SLP Anwaltskanzlei Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH, Obere Wässere 4, 72764 Reutlingen
Telefon 07121/38361-0, rt@slp-anwaltskanzlei.de, www.slp-anwaltskanzlei.de

SLP
ANWALTSKANZLEI
Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH
Rechtsanwalts-Gesellschaft
Fachanwälte für Arbeitsrecht

Mitdenken, mitgestalten, mitwachsen.

Überörtliche, international tätige Anwaltskanzlei mit Sitz in Leipzig sucht zum nächst möglichen Termin eine/n beruflerfahrene/n

Rechtswachwirt/in

als Assistent/in des Senior-Partners. Ihr Aufgabenbereich umfasst neben den typischen Bürovorsteheraufgaben (Kanzleiorganisation, Rechnungswesen, Personal, Zwangsvollstreckung) Sekretariatstätigkeiten.

Hervorragende Fachkenntnisse, Organisationstalent, sicheres und freundliches Auftreten, Einsatzbereitschaft und Flexibilität, selbständige Arbeitsweise und gute englische Sprachkenntnisse werden ebenso vorausgesetzt wie gute Computer-Kenntnisse sowie die sichere Anwendung büroüblicher Computerprogramme (MS-Office, Phantasy). Die Vergütung entspricht den überdurchschnittlichen Anforderungen.

Relevante Berufserfahrung ist zwingend erforderlich. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an

WESTPFAHL & SPILKER
RECHTSANWÄLTE

z. H. Herrn Rechtsanwalt Marc Engel, Tschaikowskistr. 23, 04105 Leipzig
Telefon: 0341-46266-0, Telefax: -29, Email: leipzig@westpfahl-spilker.de

selbstständigen Arbeit, Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung sowie sicheren Umgang mit modernen Bürokommunikationsmitteln einschließlich gängiger Anwaltssoftware verfügen.

Bewerbungen bitte per email an dresden@rechtsanwaelte-krause.de, Rechtsanwälte KRAUSE & PARTNER, Dresden-Berlin, Hübnerstrasse 8, 01069 Dresden

Suchen ab sofort Rechtsanwaltsfachangestellte/en für unsere Kanzlei in Döbeln mit z.Z. 3 Berufsträgern.

Wir erwarten gute Fachkenntnisse und selbständiges Arbeiten. Zwingend erforderlich ist der sichere Umgang mit RA-Micro, nach Möglichkeit einschließlich FiBu. Wir bieten Tätigkeit in Vollzeit, unbefristet.

RA Mathias Renner, Niedermarkt 6, 04720 Döbeln, Tel.: 03431729892, Fax: 03431729893, E-mail: info@anwaelte-doebeln.de

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unseren Standort Dresden qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte(n) zur Festeinstellung. Wir erwarten sehr gute Fachkenntnisse, die Fähigkeit zum selbständigen und gewissenhaften Arbeiten, den sicheren Umgang der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie mit sämtlichen MS Office Produkte. Fundierte Kenntnisse im Umgang mit der Anwaltssoftware PHANTASY sind von Vorteil. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: Sozietät RWWD, NL Dresden, Königstraße 4, 01097 Dresden

Rechtsanwaltsfachangestellte(r) gesucht!

Wir suchen für unser Büro in Dresden eine(n) selbstständige(n) und engagierte(n) REFA, vorzugsweise mit Erfahrung im Verkehrsrecht und dem Anwaltsprogramm RenoStar. Kenntnisse im Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung sind Voraussetzung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: Rechtsanwälte Arens, Kordel & Richter, Stübelallee 55, 01309 Dresden, Tel. 0351 / 2056076

Suche junge aufgeschlossene Rechtsanwaltsfachangestellte, gern auch Berufsanfänger, für meine Kanzleien in Großenhain, Riesa und Meißen für Vollzeit.

Bewerbungen schriftlich bitte an Anwaltskanzlei Jörg Krug, Thomas-Mann-Straße 15, 01558 Großenhain bzw. per email: ra.j.krug@t-online.de

Wir sind eine expandierende überörtliche Sozietät von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten. Für unseren Standort Dresden suchen wir eine/n qualifizierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n. Wir erwarten neben einer mehrjährigen Berufserfahrung, eine erstklassige fachliche Qualifikation, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Teamfähigkeit. Das Aufgabengebiet umfasst die üblichen berufstypischen Tätigkeiten in allen kanzleiinternen Fachbereichen.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: BSKP, Frau Bleul, Fetscherstr. 29, 01307

Dresden oder per E-Mail an bleul@bskp.de

Für unseren Kanzleistandort Chemnitz suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

Sie sollten nach ausgezeichneten Ergebnissen in Ihrer Ausbildung erste Berufserfahrung gesammelt und Freude an Ihrer Arbeit haben.

Wenn Sie einen tollen Schulabschluss und/oder bereits eine kaufmännische Ausbildung abgeschlossen haben, sind wir auf Ihre Bewerbung gespannt.

Wir dürfen Sie bitten, Ihre vollständigen, aussagefähigen Bewerbungen an den zuständigen Partner unserer Sozietät, Herrn Rechtsanwalt Andreas Krug, Ludwigstraße 58, 09113 Chemnitz, Tel.: 0371 374070, Fax: 0371 3360281, E-Mail: RAKrug@handschumacher.de, zu richten.

Für unsere auf das Verwaltungsrecht sowie Bau- und Architektenrecht spezialisierte Kanzlei suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

mit Freude am Beruf. Neben Organisationsgeschick erwarten wir einen sicheren Umgang mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift, freundliches Auftreten und selbständiges Arbeiten.

Wenn Sie unser motiviertes Team unterstützen möchten, erwarten wir Ihre Bewerbung schriftlich an: **SCHENDERLEIN Rechtsanwälte**, Frau Carolin Ruddat, Käthe-Kollwitz-Straße 5, 04109 Leipzig, E-Mail: info@schenderlein.eu, Internet: www.schenderlein.eu

Wir suchen zum 01.10.2009 eine/n qualifizierte/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n in Vollzeit für unseren Standort Leipzig.

Sie sollten über gute Kenntnisse in allen berufstypischen Bereichen und eine fehlerfreie Rechtschreibung verfügen. Zwingend erforderlich ist Erfahrung im Umgang mit RA-Micro. Selbständiges Arbeiten, Freundlichkeit und Teamfähigkeit runden Ihr Profil ab.

Wir bieten ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet, ein angenehmes Betriebsklima in einem jungen Team sowie Fortbildungsmöglichkeiten.

Bewerbungen (bevorzugt per e-mail) bitte an: stolpe@stolpe-walter.de oder STOLPE & Walter, RA Martin Stolpe, Karl-Liebkecht-Str. 91, 04275 Leipzig

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Schwangerschaftsvertretung eine engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte zur Verstärkung unseres jungen und motivierten Teams (bevorzugt mit Berufserfahrung, vorerst befristet bis 2011). Von Vorteil: Kenntnisse im RA-Micro. Vorausgesetzt sind freundliches, zuvorkommendes Auftreten und selbstständiges, gewissenhaftes und gründliches Arbeiten, schnelles und fehlerfreies Schreiben nach Diktat, gute Kenntnisse im Kosten- und Gebührenrecht sowie in der Zwangsvollstreckung. Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte kurzfristig an: Rechtsanwälte Wessel, Wennemuth & Coll., Ludwigsburger Straße 9, 04209 Leipzig oder per e-mail: leipzig@kanzlei-steuern-und-recht.de

Rechtsanwaltsfachangestellte als Schwangerschaftsvertretung in Teilzeit ab 01.11.2009 gesucht.

Ich suche für unsere vorwiegend zivilrechtlich geführte Kanzlei in Bürogemeinschaft eine erfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Rechtsanwalt Stefan Frank, August-Bebel-Str. 38, 04275 Leipzig, Tel.: 0341/2267050

Kanzlei im Zentrum von Leipzig mit Schwerpunkt Insolvenzverwaltung sucht zum 15.09.2009, ggf. auch früher, ganz- oder halbtags Rechtsanwaltsfachangestellte/n für die berufs- und bürotypischen Aufgaben sowie die Mitarbeit in der Insolvenzverwaltung. Vorteilhaft wären Berufserfahrung und Kenntnisse der Software WinSolvenz.p3, aber nicht Bedingung. Senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an Frau RAin Astrid Ziege, Schlossgasse 2-4, 04109 Leipzig, Tel. 0341/963690.

Suche ab 01.10.09 eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n mit mindestens zwei Jahren Berufserfah-

ung, sicherem und freundlichem Auftreten, selbstständigem, gewissenhaftem und flexiblen Arbeiten, RA-Micro-Kenntnisse von Vorteil.

Linnemann Rechtsanwälte GbR, Meißner Straße 103, 01445 Radebeul, Tel.: 035183977916, Fax: 0351839779977, E-mail: Lucas@RA-Linnemann.de

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) gesucht!

Für unseren Chemnitzer Standort mit fünf Rechtsanwälten und vier Steuerberatern suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w). Wir erwarten sehr gute Kenntnisse im Kostenrecht und der Zwangsvollstreckung. Kenntnisse im Umgang mit RA-Micro und Spracherkennung wären von Vorteil.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte an Schmitt Fengler, Rechtsanwälte Steuerberater, Kaßbergstr. 32, 09112 Chemnitz oder per E-Mail an fengler@sf-legal.de

Rechtsanwaltsfachangestellte(r) ab sofort gesucht.

Zur Verstärkung des Teams suchen wir engagierte Rechtsanwaltsfachangestellte mit Berufserfahrung. Effektives und praktisches Arbeiten sollten genau so selbstverständlich sein, wie der höfliche Umgang mit Mandanten und Kollegen. Bevorzugt paßt in unser Team eine Bewerberin mit Kind.

Winnie Behnisch, Dresdner Straße 16, 01662 Meißen, Tel. 03521/404552

Rechtsanwaltsfachangestellte, unbefristet, 40 Stundenwoche, für ausschließlich forensisch tätigen Rechtsanwalt in unserer Kanzlei in Dresden gesucht.

Kenntnisse in RA-Micro, dicta-net, Abrechnung nach RVG und Zwangsvollstreckung werden vorausgesetzt. Leistungsgerechte Bezahlung in einem harmonischen Team an einem modernen Arbeitsplatz.

Bitte schriftliche Bewerbung an Buh-

mann Rechtsanwälte, Am Brauhaus 8 b, 01099 Dresden auch unter Kanzlei@Buhmann-Rechtsanwaelte.de

Für unsere Anwaltskanzlei in Chemnitz suchen wir eine Rechtsanwaltsfachangestellte zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorerst in Teilzeit.

Wir setzen voraus, fundiertes Fachwissen bzgl. Fristenüberwachung, Excel, Zwangsvollstreckung etc.. Sie haben eine gepflegte Aussprache, arbeiten selbstständig und gründlich und schreiben mit besten Kenntnissen in Deutsch nach Banddiktat.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen an:

Rechtsanwalt Dr. Claus Pohle, Theaterstr. 50/52, 09111 Chemnitz, Telefon 0371/6446029, Fax 0371/670340

Suche zum nächstmöglichen Termin in Bautzen eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n.

Sie haben ein sicheres und aufgeschlossenes Auftreten. Sie sind mit allen kanzleitypischen Aufgaben bestens vertraut und arbeiten zuverlässig und selbständig. Ihre Bewerbung richten Sie bitte per Post an Ursula Mrosk-Fröde, Bahnhofstraße 17 in 02625 Bautzen oder per Mail an ursula.mrosk-froede@t-online.de

Suchen ab sofort Rechtsanwaltsfachangestellte/n für Aushilfstätigkeiten auf geringfügiger Beschäftigungsbasis.

Bewerbungen bitte an Bürogemeinschaft Aigeltinger, Seifert, Liebert, - Rechtsanwältinnen -, Petersstr. 48, 09599 Freiberg, Telefon 03731/217111 Frau Helbig

Stellengesuche

RECHTSANWALT und FA f. Arb-R., 44 J., 15 J. Praxiserfahrung aus Raum Zwickau sucht sp. ab 01.01.10 (ggf. auch früherer

Global Faculty, Flying Classroom – Executive Master of European and International Business Law M.B.L.-HSG, Universität St.Gallen HSG

Der Executive M.B.L.-HSG bietet eine berufsbegleitende Generalistenausbildung im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht an. Kernelemente sind neben dem Modulsystem, auch Global Faculty und Flying Classroom.

Erfahren Sie mehr über dieses einzigartige Programm auf dessen Website www.mbl.unisg.ch und persönlich, im Gespräch mit Mitgliedern des M.B.L.-Teams auf den Informationsveranstaltungen, welche in ganz Deutschland im Verlauf der kommenden Wochen und Monate stattfinden werden (Stuttgart, 15. 09.; München, 16.09.; Nürnberg, 17.09.; Frankfurt a.M., 30. 09; Köln/Düsseldorf 01.10.; Dresden 21.10.; Hamburg 02.12.; Berlin 03.12).

Wechsel möglich) neue Anstellung, vorzugsweise im Raum C, Z, L, ASZ, V und PL. Tätigkeitsschwerpunkte: Soz-R, Erb-R, Straf-R (auch Jug.), Verkehrs-R (OWi u. ZR), allg. Ziv-R, Arb-R, Nachbar.-R. Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, **Chiffre-Nr. 482/2009**, Glacisstr. 6, 01099 Dresden.

Rechtsanwältin (Arbeits- und Familienrecht)

Rechtsanwältin mit siebenjähriger Berufserfahrung in ungekündigter Stellung in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei sucht neue Herausforderung mit Perspektive in mittelständischer Kanzlei in Dresden. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeits- und Familienrecht (Fachanwaltszulassungen bereits beantragt) sowie privates Baurecht mit der Bereitschaft, sich auch in andere Rechtsgebiete vertiefend einzuarbeiten.
ra-dresden@web.de

Engagierte und zuverlässige Rechtsanwältin (27 J.) mit ersten Berufserfahrungen auf den Gebieten des Arbeits- und Zivilrechts (Allg. Zivil-, Familien- und Verkehrsrecht) mit Interessenschwerpunkt im Urheber-, Patent- und Markenrecht sucht neue Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen in Dresden und Umgebung.

Kontaktaufnahme bitte über E-Mail: RAinDresden@gmx.de

Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

mit (4 J) Berufserfahrung in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei TS: Miet- und WEG- sowie privates Baurecht, bereit sich auch in andere Rechtsgebiete vertiefend einzuarbeiten, sucht neue Herausforderung mit Perspektive in Leipzig (auch Teilzeit).

Zuschriften bitte an
Fachanwaeltin-Leipzig@gmx.de

Engagierte Rechtsanwältin, 30 J., 2 J. Berufserfahrung, mit Ambitionen zur Fachanwältin sucht Freie Mitarbeit im Bereich Medizinrecht im Raum Dresden.
raindd@web.de

Schwerpunkt Zivilrecht, Arbeitsrecht: **erfahrene Rechtsanwältin**, engagiert und mit OLG-Zulassung sucht Stelle in Kanzlei im Bereich Dresden, Radebeul, Meißen; eventuell auch in Teilzeit.
Kontakt bitte unter: kontakt-ra@web.de

Rechtsanwältin mit weitreichender und

langjähriger Erfahrung speziell auf dem Gebiet ArbeitsR (Fachanwältin), tangierend SozialR, weitere Interessenschwerpunkte bisher Zivil- und WirtschaftsR (FA-Lehrgang Handels- und GesellschaftsR), offen für vertiefende Einarbeitung in weitere Rechtsgebiete, sucht neue Herausforderung in Kanzlei oder Unternehmen.

Kontaktaufnahme bitte unter E-Mail: RAin.Kontakt@t-online.de

Freie Mitarbeit:

Engagierte, junge Rechtsanwältin, eigene Kanzlei, 6 J. Berufserfahrung, sucht Tätigkeit als freie Mitarbeiterin (Teilzeit) im Großraum Dresden/Leipzig/Chemnitz. TS: Strafrecht (derzeit FA-Lehrgang), Familienrecht, Verkehrsrecht, Inkasso. Selbständig, hohe Einsatzbereitschaft, kommunikationsstark, überzeugendes Auftreten. E-Mail: rechtsanwaeltin.kontakt@googlemail.com

Erfahrener Rechtsanwalt mit eigener Kanzlei in West-/Mittelthüringen, erfolgreich abgeschlossener Fachanwaltslehrgang Verkehrsrecht, Mitglied ARGE Verkehrsrecht im DAV, **sucht freie Mitarbeit** auf Teilzeitbasis in bevorzugt verkehrsrechtlich ausgerichteter Kanzlei Raum Thüringen, Westsachsen, südl. Sachsen-Anhalt. Engere und weitergehende Kooperation nicht ausgeschlossen. Ich bin auch sonst gerne im Einzelfall zur Übernahme verkehrsrechtlicher und sonstiger Mandate bereit.

Kontakt: verkehrsrecht09@web.de

Rechtsanwalt im Ruhestand sucht neuen Wirkungskreis, vielseitig einsetzbar - auch in Teilzeit.
Tel. 0163-4547384

Wirtschaftsjurist, engagiert, zuverlässig mit mehrjähriger Erfahrung im Wirtschaftsrecht, insbesondere in Arbeits-, Immobilien-, Miet-, Vertrags- und Verwaltungsrecht sucht neue Herausforderung in der Anwaltschaft auf dem Gebiet des Zivilrechts im Raum Chemnitz mit Interessengebiet Arbeits-, Verkehrs- und Familienrecht, bei Interesse bitte melden unter Tel.: 03721-2731271

Promovierter Jurist, 44, mit maßvollen Gehaltsvorstellungen sucht nach Auszeit Stelle, gerne auch Teilzeit, als Mitarbeiter in Kanzlei.
Tel. 0175 / 6532524 o. 0341 / 3067242.

Berufsanfänger mit Schwerpunkt Ar-

beits- und Wirtschaftsrecht sucht eine Festanstellung in Vollzeit in Leipzig und Umgebung. Examensnoten: 5,12 und 5,96 Punkte.

Hannes Burkert, Bodanstraße 23, 78462 Konstanz, Tel.: 07531368761, E-mail: hannesburkert@gmx.de

28 jähriger, flexibler und belastbarer **Assessor** sucht Berufseinstieg in mittelgroßer Kanzlei in Dresden/Leipzig/Bautzen/Görlitz. Schwerpunkte allg. ZivilR, VertragsR, StrafrR. Noten:

1. Examen: 7,06, 2. Examen: 6,03. Meine Bewerbungsunterlagen sende ich Ihnen gern zu. rfrenzel@hotmail.com

Assessorin mit 2. Staatsexamen seit 05/09 sucht ab sofort Tätigkeit in Kanzlei oder Unternehmen in DD, Leipzig o. Chemnitz (auch Umgebung). Interessenschwerpunkt: allg. Zivilrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Verwaltungsrecht

Kontakt: juristin-assessorin@t-online.de

Verkehrs-/Versicherungs-/Arbeitsrecht-Assessorin, beide Examina ausr., RA- und Wahlstation mit gut bewertet, sucht Anstellung im Großraum Dresden, Ausbildungsschwerpunkte im Zivilrecht, Verkehrs-/Versicherungs-/Arbeitsrecht, frühzeitige Mitarbeit in Kanzleien bereits während des Studiums, zuletzt Schwangerschafts- und Urlaubsvertretung in einer Dresdner Kanzlei. Team- und dienstleistungsorientiert, selbständig arbeitend, entscheidungsvermögend, kommunikativ und überzeugend, bevorzugt selbständige, beratende, anwaltliche Tätigkeit im Rahmen eines kollegialen Teams, auch in freier Mitarbeit oder Teilzeit möglich.

Gerne übersende ich Ihnen auf Anfrage meine vollständigen Bewerbungsunterlagen - assessorindresden@gmx.de

Einsatzfreudige **Assessorin** mit einjähriger Berufserfahrung in Rechtsabteilung eines Kreditinstituts, Erfahrungen in RA-Kanzlei und guten Examensergebnissen (1. St.Ex. 8,78 Punkte; 2. St. Ex. 2008 7,5 Punkte) sucht neue Herausforderung in Kanzlei bzw. Unternehmen in DD oder Umgebung. Interessen- und Betätigungsschwerpunkt: Arbeits-, Vollstreckungs-, Insolvenzrecht. Auch Teilzeit.
Kontakt: helfenbergergrund@t-online.de

Top-Büro-Team sucht neue Herausforderung. Rechtsfachwirtin und Rechts-

anwaltsfachangestellte suchen nach Fortgang des bisherigen Arbeitgebers aus Leipzig neue Arbeitsstelle. Neben dem selbständigen Arbeiten im Mahn- und Zwangsvollstreckungsbereich, beste Kenntnisse im RVG, Vorbereitung von Schriftsätzen und Klagen haben wir gute Kenntnisse im Buchhaltungsbereich unterstützt vom DATEV-Programm Phantasy sowie weitergehende EDV-Kenntnisse zu bieten.

Selbstverständlich sind für uns wirtschaftliches und zielorientiertes Denken und Handeln, aber auch hektische Situationen mit der notwendigen Ruhe und Gelassenheit zu meistern.

Interesse geweckt? Treten Sie mit uns in Verbindung: top-buero-team@gmx.de, Tel.: 0163/6664216

Rechtsanwaltsfachangestellte/

Rechtswirtschaftin (32 J., keine Kinder) in ungekündigter, nicht befristeter Anstellung sucht neuen Wirkungskreis in Dresden. 13 Jahre Berufserfahrung - davon 7 Jahre als Rechtsfachwirtin/Bürovorsteherin - vorhanden. Mehrjährige Erfahrung im Leiten einer Zwangsvollstreckungsabteilung, der Abrechnung nach RVG (insbes. Zivilrecht, Familienrecht, Strafrecht, Mietrecht, Arbeits- und Sozialrecht), der Fristen- und Terminkontrolle, der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Organisation einer mittelständischen Kanzlei. Gute Buchhaltungskennntnisse sowie sehr gute PC-Kenntnisse (ReNoStar, Phantasy) ebenfalls vorhanden. Selbständige und effektive Sachbearbeitung garantiert.

Bei Interesse erbitte ich Ihre Kontaktaufnahme unter: **Rechtswirtschaftin-Dresden@gmx.de**

Sie planen Ihr Team zu verstärken?

Gelernte RA-Fachangestellte (33) mit Berufserfahrung sucht im Kreis Zwickau neue berufliche Herausforderung (TZ, VZ). Kenntnisse RVG, MW, ZV, RA-Micro

u. Dikta-Net, Fristen, Telefon u.a. vorhanden.

Diana Scheibner, Außenring 2, 08132 Mülsen, Tel.: 037601/57222

Rechtsanwaltsfachangestellte, 31 Jahre, sucht neue Tätigkeit im Raum Dresden, vorzugsweise Teilzeit 20 - 30 h/Woche. Ich verfüge über mehrjährige Berufserfahrung und bin mit allen berufstypischen Aufgaben (selbständige Bearbeitung Mahn- und Zwangsvollstreckungssachen, Führung des Schriftverkehrs, Erstellung von Kostenrechnungen, Fristen-/Terminüberwachung, Aktenanlage und -verwaltung, Postbearbeitung, Mandantenbetreuung, Telefondienst) bestens vertraut.

Wenke Semrau, E-Mail: wenke.semrau@web.de, Tel.: 03 51 / 8 49 35 74

Rechtsanwaltsfachangestellte, 21, Berufseinsteigerin mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen in ungekündigter Stellung sucht wegen Wohnsitzwechsel unbefristete Anstellung im Raum Chemnitz. Kenntnisse der Anwaltssoftware RA-Micro und MS Office vorhanden. Teamfähig, zuverlässig, selbständig arbeitend, flexibel und belastbar. Es besteht großes Interesse zur Einarbeitung in neue Sachgebiete.

Kontakt über Tel.: 01520/8753684 oder e-mail: little_anne@freenet.de

Rechtsanwaltsfachangestellte, 28 Jahre, sucht nach Elternzeit ab Oktober 2009 eine neue berufliche Herausforderung in Teilzeit, bis 30 h, im Raum Chemnitz/Stollberg/Annaberg-Buchholz. Mit kanzeletypischen Aufgaben bestens vertraut. Software: RA-MICRO, Renoflex, Dilex, WinMacs. Grundkenntnisse in der Buchhaltung vorhanden. Belastbar, flexibel, teamfähig, selbständig.

Nadine Ullmann, Zöpfelsteig 1, 09235 Burkhardtsdorf, Tel.Nr. 03721/268606

Engagierte und zuverlässige Refa (24), mit befristeter Stelle sucht ab 01.09.2009 einen neuen Wirkungskreis im Raum Leipzig, Dresden, Chemnitz, Riesa. Ich bin mit den RA-Programmen Phantasy und Advo/ware vertraut, kann mich aber auch in jedes andere Programm schnell einarbeiten. Bin mit allen berufs- und bürotypischen Aufgaben bestens vertraut. Derzeit bin ich hauptsächlich im Bereich FamR, ZivlR, VerkehrszivilR sowie Inkasso tätig.

Ich bin unter: Janet Dietrich, Ablaßer Straße 5, 04668 Draschwitz, 0173/6142825 oder 01736142825@vodafone.de erreichbar.

Motivierte ReFa, 19, Berufsanf. sucht Anstellung in Kanzlei in Dresden. Software: AnnoText, RA-Micro, Microsoft-Office. Mit allen typ. Kanzleiaufgaben vertraut. Bes. Kenntnisse im SozR, Buß-/StrafR, MietR/Fristenkontrolle, Empfangstätigkeiten, Kostenrechnungen nach RVG, Schreiben nach Diktat. Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, selbstständiges Arbeiten, Teamfähigkeit sind für mich selbstverständlich.

Kontakt unter 01520/4618401

Rechtsanwaltsfachangestellte, 23 Jahre, sucht im Raum Leipzig, Dresden und Riesa aufgrund eines Wohnsitzwechsels von Stuttgart nach Riesa eine neue Tätigkeit (Vollzeit) ab dem 01.01.2010. Ich verfüge über 3 Jahre Berufserfahrung und bin mit allen berufstypischen Aufgaben bestens vertraut und besitze Vorkenntnisse über die Buchhaltung. Ich arbeite mit den Anwaltsprogrammen RA-Micro und Phantasy, außerdem verfüge ich über gute MS-Office-Kenntnisse. Derzeit bin ich hauptsächlich in den Bereichen Inkasso, Familien- und Zivilrecht tätig, würde mich aber über einen neuen Tätigkeitsbereich freuen.

Carmen Quitz, e-Mail: carmenquitz@aol.com, Tel.: 0175 5284879

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Seit 1. Mai 2009 ist die Kammergeschäftsstelle

Mo. - Fr. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

durchgehend besetzt und telefonisch zu erreichen.



Anmeldeformulare für die Seminare der RAK Sachsen senden Sie bitte per Fax 0351/ 336 08 99 an die Geschäftsstelle.

Online-Anmeldungen unter www.rak-sachsen.de in der Rubrik „Für Mitglieder“.

Informationen zu den Seminarinhalten finden Sie in Ausgabe 04/2008 von „KAMMERaktuell“ oder auf der Homepage.

Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle ist
Kathleen Kretzschmar unter 0351/ 3 18 59 27
oder kathleen.kretzschmar@rak-sachsen.de

Kurs-Nr.: 30956 Schnittstelle Arbeits- und Sozialrecht RiLSG Peter Weinholtz, Chemnitz	Dresden Freitag, 25.09.2009, 10.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30957 Aktuelles zum WEG RA Michael Sadlo, Dresden	Dresden Samstag, 26.09.2009, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30982 MS Word 2003 – Modul 1 media project academie GmbH, Dresden	Dresden Dienstag, 29.09.2009, 14.00-17.15 Uhr Teilnahmegebühr: 50,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30983 MS Word 2003 – Modul 2 media project academie GmbH, Dresden	Dresden Dienstag, 06.10.2009, 14.00-17.15 Uhr Teilnahmegebühr: 50,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30958 Personalvertretungsrecht PräsVG Dresden a.D Heinrich Rehak, München	Dresden Freitag, 09.10.2009, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30989 Patientenverfügung –Vertiefungsseminar RA Dr. Henning Rothe, M.L.E., Hannover	Dresden Samstag, 10.10.2009, 09.00-15.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30929 Anfechtung und Aufrechnung in der Insolvenz RA Dr. Nils Freudenberg, Dresden	Chemnitz Freitag, 23.10.2009, 10.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30959 Aktuelle Entwicklungen und Probleme im Rahmen der Pflichtverteidigung RAin Ines Kilian, Dresden	Dresden Samstag, 24.10.2009, 10.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30984 MS Outlook 2003 – Modul 3 media project academie GmbH, Dresden	Dresden Dienstag, 27.10.2009, 14.00-17.15 Uhr Teilnahmegebühr: 50,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30960 RVG Intensiv-Training Karin Scheungrab, Dipfl.Rpfl. (FH) Leipzig	Leipzig Montag, 02.11.2009, 09.00-16.00 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30961 Aktuelles im Arzthaftungsrecht PD DR. Adrian Schmidt-Recla, Leipzig	Leipzig Freitag, 06.11.2009, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/ 336 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminaregebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

Kurs-Nr.: 30962 Aktuelle Entwicklungen im Wohnraummietrecht RiAG Dresden Thomas Gebhard	Dresden Freitag 06.11.2009, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30963 Seminar zum Berufsrecht RA Dr. Ralph Wagner, Dresden	Dresden Samstag, 07.11.2009, 10.00-17.00 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30985 Umstellung MS Word 2003 auf 2007 – Modul 4 media project academie GmbH, Dresden	Dresden Dienstag, 10.11.2009, 14.00-17.15 Uhr Teilnahmegebühr: 50,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30964 Aktuelle Rechtsprechung des BGH und BFH im Insolvenzrecht VRiOLG Dresden Dr. Onusseit	Dresden Freitag, 13.11.2009, 10.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30965 Aktuelles im Verkehrsrecht RA Stephan Stock, Leipzig	Dresden Samstag, 14.11.2009, 10.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30986 Umstellung MS Outlook 2003 auf 2007 – Modul 5 media project academie GmbH, Dresden	Dresden Dienstag, 17.11.2009, 14.00-17.15 Uhr Teilnahmegebühr: 50,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30966 Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht und Probleme des besonderen Kündigungsschutzes VRiLAG Borowski	Chemnitz Freitag, 20.11.2009, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30967 Die Immobilie im Familienrecht unter Einbeziehung der neuen Güterreform RA Frank Simon, Dresden	Dresden Freitag, 20.11.2009, 10.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30968 Insolvenzarbeitsrecht RA Dr. Christoph Munz, Dresden	Dresden Samstag, 21.11.2009, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30987 Umstellung MS PowerPoint 2003 auf 2007 – Modul 6 media project academie GmbH, Dresden	Dresden Dienstag, 24.11.2009, 14.00-17.15 Uhr Teilnahmegebühr: 50,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30969 Rechtsprechung des OVG zum Abgabenrecht VRiOVG Bautzen Michael Raden	Dresden Freitag, 27.11.2009, 10.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/ 336 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

Kurs-Nr.: 30970 Das selbstständige Beweisverfahren in baurechtlichen Streitfällen RA Rainer Fahrenbruch, Dresden	Dresden Samstag, 28.11.2009, 10.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30988 Umstellung MS Excel 2003 auf 2007 – Modul 7 media project academie GmbH, Dresden	Dresden Dienstag, 01.12.2009, 14.00-17.15 Uhr Teilnahmegebühr: 50,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.:30945 Gesellschaftsrecht für Einsteiger RA Dr. Christoph Möllers, Dresden	Dresden Freitag, 04.12.2009, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 100,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30971 Die Strafbarkeit des Strafverteidigers RA Michael Stephan, Dresden	Dresden Freitag, 04.12.2009, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.:30939 „Klare Formulierungen statt Wortschwall“ RA Dr. Christoph Möllers, Dresden	Dresden Samstag, 05.12.2009, 10.00 -17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 135,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30972 Aktuelle Probleme bei der Vergütungsabrechnung unter Berücksichtigung des neuen Rechts der Vergütungsvereinbarung RA Herbert P. Schons, Duisburg	Dresden Samstag, 05.12.2009, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30942 Aktuelles Steuerrecht RAin Kerstin Bonschev, RA Torsten Nihof, Dresden	Dresden Freitag, 11.12.2009, 10.00 – 16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30973 2. Sächsischer Sozialrechtstag Riin LSG Carina Habelt; RiLSG Peter Weinholtz; RiSG Silvio Salomo, Chemnitz	Dresden Freitag, 11.12.2009, 10.00-19.00 Uhr Teilnahmegebühr: 175,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30974 Rechtsprechung des OLG Dresden zum Familienrecht RiOLG Dresden Wolfgang Piel	Dresden Samstag, 12.12.2009, 10.00-16.00 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30992 Neues Recht im Familienverfahren, im Zugewinn-ausgleich sowie in Sachen Ehewohnung und Hausrat VorsRiOLG Dresden Dr. Rüdiger Söhnen ZUSATZTERMIN!!!	Dresden Samstag, 19.12.2009, 09.00-15.00 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 € ZUSATZTERMIN!!!	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 30975 Gewerbliches Mietrecht Dr. Peter Lames, vormals RiOLG Dresden	Dresden Samstag, 19.12.2009, 10.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/ 336 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminaregebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

Seminare 2010

Kurs-Nr.: 31007 Gebührenoptimierung in Mietsachen RA Anton Braun, Bonn	Dresden Freitag, 22.01.2010, 14.00-18.30 Uhr Teilnahmegebühr: 130,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31018 Aktuelle Probleme der Kostenfestsetzung in zivilrechtlichen Verfahren Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Leipzig Freitag, 29.01.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31003 Workshop – Aktuelle Änderungen im Untersuchungshaftrecht, Strafverfahrensrecht und materiellen Recht Martin Uebele, Leitender Oberstaatsanwalt RA Michael Stephan	Dresden Samstag, 30.01.2010, ab 09.00 Uhr Teilnahmegebühr: 230,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31004 Workshop – Aktuelle Änderungen im Untersuchungshaftrecht, Strafverfahrensrecht und materiellen Recht Martin Uebele, Leitender Oberstaatsanwalt RA Michael Stephan	Leipzig Samstag, 06.02.2010, ab 09.00 Uhr Teilnahmegebühr: 230,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31001 FGO – Der Steuerprozess VRiFG a.D. Hannover, Dr. Wolf-Dieter Butz, Celle	Dresden Freitag, 12.02.2010, 10.00-17.00 Uhr Teilnahmegebühr: 160,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31019 Aktuelle Probleme der Kostenfestsetzung in zivilrechtlichen Verfahren Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Dresden Montag, 22.02.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31012 Workshop: RVG für (Wieder-) Einsteiger - Zivilrecht Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Dresden Montag, 15.03.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31008 Die Entwicklungen des Bau- und Architektenrechts im Jahr 2009 RA Dr. Wolfgang Kau, Dresden	Dresden Freitag, 19.03.2010, 10.00-17.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31020 Zwangsvollstreckung ins Grundbuch Katrin Hartmann, Dipl.-RPfl., OLG Dresden	Leipzig Freitag, 16.04.2010, 13.00-18.30 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/ 336 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

Kurs-Nr.: 31014 Workshop: RVG für Fortgeschrittene - Zivilrecht Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Dresden Montag, 19.04.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31005 Sicherheiten und Sicherheitsverwertung im Insolvenzverfahren VRiOLG Dresden Dr. Dietmar Onusseit	Dresden Freitag, 23.04.2010, 09.00-15.00 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31024 Europäisches Sozialrecht (genauer Titel wird noch benannt) RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf	Dresden Samstag, 24.04.2010, 09.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 160,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31010 Effektive Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen – Tipps und Tricks Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Leipzig Freitag, 07.05.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31002 Aktuelle Fragen des Familienrecht RiAG Oberhausen Dr. Wolfram Viefhues	Dresden Samstag, 08.05.2010, 09.00-16.30 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31022 Besonderheiten der Zwangsvollstreckung – vorläufige Sicherungsmaßnahmen und effektive Räumung Katrin Hartmann, Dipl.-RPfl., OLG Dresden	Leipzig Freitag, 04.06.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31021 Zwangsvollstreckung ins Grundbuch Katrin Hartmann, Dipl.-RPfl., OLG Dresden	Dresden Montag, 16.08.2010, 13.00-18.30 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31011 Effektive Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen – Tipps und Tricks Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Dresden Montag, 06.09.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31016 Aktuelles zu Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Leipzig Freitag, 24.09.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31023 Besonderheiten der Zwangsvollstreckung – vorläufige Sicherungsmaßnahmen und effektive Räumung Katrin Hartmann, Dipl.-RPfl., OLG Dresden	Dresden Montag, 27.09.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/ 336 08 99

Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminaregebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn

Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

Kurs-Nr.: 31017 Aktuelles zu Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Dresden Montag, 18.10.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31013 Workshop: RVG für (Wieder-) Einsteiger - Zivilrecht Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Leipzig Freitag, 22.10.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31015 Workshop: RVG für Fortgeschrittene - Zivilrecht Uta Zesch, Bürovorsteherin, Leipzig	Leipzig Freitag, 29.10.2010, 13.00-18.00 Uhr Teilnahmegebühr: 75,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31025 Europäisches Gesellschaftsrecht RA Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf	Dresden Samstag, 30.10.2010, 09.00-16.00 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31016 Aktuelle Rechtsprechung des BGH und des BFH im Insolvenzverfahren VRiOLG Dresden Dr. Dietmar Onusseit	Dresden Freitag, 05.11.2010, 09.00-15.00 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>
Kurs-Nr.: 31009 Aktuelle Rechtsprechung des OLG Dresden im Familienrecht RiOLG Dresden Kathrein Maciejewski	Dresden Freitag, 26.11.2010, 09.00-15.00 Uhr Teilnahmegebühr: 150,00 €	Bitte ankreuzen
		<input type="radio"/>

Sie können unser Seminarangebot auch im Internet unter
www.rak-sachsen.de einsehen
und direkt buchen. Bei einer Online-Buchung sparen Sie 5 Euro!

Ansprechpartnerin in unserer Geschäftsstelle ist
Frau Kathleen Kretzschmar unter 0351 / 3 18 59 44

Anmeldung bitte per FAX an die Rechtsanwaltskammer Sachsen: 0351/ 336 08 99	
Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgen nach Anmeldung. Stornogebühren: 25,00 € bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn, volle Seminargebühr bei Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn	
Name, Vorname, Titel (mehrere Teilnehmer unbedingt genau benennen bzw. mehrere Anmeldeblätter benutzen!):	
Straße, Nr., PLZ, Ort:	
Telefon, Fax:	
E-Mail:	
Datum, Unterschrift Kanzleistempel	

FRAGEBOGEN FÜR RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Bitte bis 15. Oktober 2009
per Post zurück an Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
oder Rückfax an 0351-3360899
oder www.rak-sachsen.de zum Download

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen soll für Sie und für Ihre Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen auch zukünftig verbessert und ausgebaut werden. Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe. Wir bitten Sie deshalb, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und auf dem Postweg oder per Fax zurückzusenden. Den Fragebogen finden Sie auch auf unserer Homepage zum Download. Selbstverständlich ist die Teilnahme an der Umfrage unverbindlich und anonym möglich.

Wir bitten um Rücksendung des Fragebogens **bis 15. Oktober 2009.**

A. Fortbildung der Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

1. Bevorzugte Themen

1.1 Welche Themen/ Bereiche sollten Ihrer Meinung nach von der RAK Sachsen zukünftig angeboten werden? (Mehrfachnennungen möglich)

<input type="checkbox"/> Agrar- / Landwirtschaftsrecht	<input type="checkbox"/> Handels- und Gesellschaftsrecht	<input type="checkbox"/> Sozialversicherungsrecht
<input type="checkbox"/> Apothekenrecht	<input type="checkbox"/> Inkasso und Zwangsvollstreckung	<input type="checkbox"/> Sportrecht
<input type="checkbox"/> Arbeitsrecht	<input type="checkbox"/> Insolvenzrecht und –verwaltung	<input type="checkbox"/> Steuerrecht
<input type="checkbox"/> Architekten- / Ingenieurrecht	<input type="checkbox"/> IT-Recht	<input type="checkbox"/> Strafrecht
<input type="checkbox"/> Arztrecht / Arzthaftungsrecht	<input type="checkbox"/> Jugendstrafrecht	<input type="checkbox"/> Straßen- und Wegerecht
<input type="checkbox"/> Ausländer- / Asylrecht	<input type="checkbox"/> Kommunalrecht	<input type="checkbox"/> Transport- und Speditionsrecht
<input type="checkbox"/> Bank- / Börsenrecht	<input type="checkbox"/> Kommunalabgabenrecht	<input type="checkbox"/> Umwelt- / Naturschutzrecht
<input type="checkbox"/> Baurecht	<input type="checkbox"/> Luft- und Luftverkehrsrecht	<input type="checkbox"/> Urheberrecht
<input type="checkbox"/> Beamtenrecht	<input type="checkbox"/> Mediation	<input type="checkbox"/> Vereinsrecht
<input type="checkbox"/> Berufs- / Standesrecht	<input type="checkbox"/> Medizinrecht	<input type="checkbox"/> Vergütungsrecht / Vergütungsvereinbarung
<input type="checkbox"/> Betreuungsrecht	<input type="checkbox"/> Mietrecht	<input type="checkbox"/> Verfassungsrecht
<input type="checkbox"/> Datenschutzrecht	<input type="checkbox"/> Nachbarschaftsrecht	<input type="checkbox"/> Verkehrsrecht
<input type="checkbox"/> DDR-Recht	<input type="checkbox"/> Opferschutzrecht	<input type="checkbox"/> Versicherungsrecht
<input type="checkbox"/> Energierecht	<input type="checkbox"/> Ordnungswidrigkeitenrecht	<input type="checkbox"/> Verwaltungsrecht
<input type="checkbox"/> Erb- / Nachlassrecht	<input type="checkbox"/> Patent- und Markenrecht	<input type="checkbox"/> Wettbewerbsrecht
<input type="checkbox"/> Europarecht	<input type="checkbox"/> Planfeststellungs- und –genehmigungsverfahren	<input type="checkbox"/> Wohnungseigentumsrecht
<input type="checkbox"/> Familienrecht	<input type="checkbox"/> Presse- / Medienrecht	Sonstiges:
<input type="checkbox"/> Gewerberecht	<input type="checkbox"/> Reiserecht	<input type="checkbox"/> Stress- / Zeitmanagement
<input type="checkbox"/> gewerblicher Rechtsschutz	<input type="checkbox"/> Schul- / Hochschulrecht	<input type="checkbox"/> Rhetorik / Verhandlungsführung
<input type="checkbox"/> Grundstücksrecht	<input type="checkbox"/> Sozialrecht	<input type="checkbox"/> Buchführung / Bilanzierung

Fragebogen für Rechtsanwälte

Blatt 1 von 5

Rücksendung bitte per Fax: 0351-336 08 99

1.2 Ihre Themenvorschläge

2. Referenten**2.1 Welche Referenten bevorzugen Sie? (Mehrfachnennungen möglich)**

Rechtsanwälte: aus Sachsen deutschlandweit
 Anmerkungen _____

Richter: aus Sachsen Bundes- / Obergerichte Sonstige Gerichte
 Anmerkungen _____

Sonstige Referenten /Anmerkungen: _____

2.2 Ihre Referentenvorschläge

Referent	Thema

3. Bevorzugter Veranstaltungsort (Mehrfachnennungen möglich)

Dresden Leipzig Chemnitz Bautzen Zwickau Görlitz

4. Bevorzugte Wochentage (Mehrfachnennungen möglich)

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag

5. Bevorzugte Uhrzeit/ Dauer (Mehrfachnennungen möglich)**5.1 Ganztags (5 bis 6 Zeitstunden zzgl. 1,5 Stunden Pause)**

Montag – Freitag Beginn 09:00 Uhr Beginn 10:00 Uhr
 Samstag Beginn 09:00 Uhr Beginn 10:00 Uhr

5.2 Halbtags (3 bis 4 Zeitstunden zzgl. 1 Stunde Pause)

Montag – Freitag Beginn 09:00 Uhr Beginn 10:00 Uhr Beginn 15:00 Uhr Beginn 16:00 Uhr
 Samstag Beginn 09:00 Uhr Beginn 10:00 Uhr

Fragebogen für Rechtsanwälte

Blatt 2 von 5

Rücksendung bitte per Fax: 0351-336 08 99

5.3 Anregungen zu Uhrzeit/ Dauer

6. Catering

- kein nur Getränke Getränke und Imbiss Getränke und Buffet / Menü

7. Wie viele Seminare der RAK Sachsen haben Sie im Jahr 2009 bislang besucht?

- 0 1 bis 2 bis 5 mehr

8. Wie waren Sie mit dem bisherigen Veranstaltungsangebot zufrieden?

- sehr gut gut zufriedenstellend ausreichend schlecht

9. Welche Kriterien spielen für Sie eine wichtige Rolle, um ein Seminar zu besuchen? (Mehrfachnennungen möglich)

- Referent Thema Veranstaltungsort Wochentag Uhrzeit
 Dauer Preis Catering
 weitere Faktoren _____

10. Die Kosten für ein Rechtsanwalts-Seminar sollten sich Ihrer Meinung nach in welcher Höhe bewegen?

10.1 Ganztags (5 bis 6 Zeitstunden zzgl. 1,5 Stunden Pause)

- bis 150,00 EUR bis 200,00 EUR _____EUR

10.2 Halbtags (3 bis 4 Zeitstunden zzgl. 1 Stunde Pause)

- bis 75,00 EUR bis 120,00 EUR _____EUR

11. Wie schätzen Sie die Aktualität unseres bisherigen Seminarangebotes ein?

- sehr gut gut zufriedenstellend ausreichend schlecht weiß nicht

Anmerkungen: _____

12. Sonstige Anregungen/ Vorschläge

Fragebogen für Rechtsanwälte
Blatt 3 von 5
Rücksendung bitte per Fax: 0351-336 08 99

B. Fortbildung Ihre Mitarbeiter/ Ihrer Mitarbeiterinnen

! Hinweis !

Dieser Teil ist **ausschließlich** von Ihnen als Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin auszufüllen, um das Seminarangebot der RAK Sachsen für Ihre Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen **aus anwaltlicher Sicht** zu bewerten. Für Ihre Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen liegt ein eigener Fragebogen zur Rücksendung bei!

1. Bevorzugte Themen

1.1 Welche Themen/ Bereiche sollten Ihrer Meinung nach von der RAK Sachsen für Ihre Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen zukünftig angeboten werden? (Mehrfachnennungen möglich)

<input type="checkbox"/> Abrechnung im Arbeitsrecht	<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Familienrecht	<input type="checkbox"/> Prozesskostenvorschuss
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Mietrecht	<input type="checkbox"/> RVG aktuell
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Sozialrecht	<input type="checkbox"/> RVG für Wiedereinsteiger
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Strafrecht	<input type="checkbox"/> RVG – Übung anhand v. Fällen
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Verkehrsrecht	<input type="checkbox"/> Sachpfändung
<input type="checkbox"/> Beratungshilfe	<input type="checkbox"/> Telefonseminar
<input type="checkbox"/> Büroorganisation	<input type="checkbox"/> Unterhaltsberechnung
<input type="checkbox"/> Die Rechnung in der Anwaltskanzlei RVG und USStG	<input type="checkbox"/> Vergütungsvereinbarung
<input type="checkbox"/> Englisch für Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei	<input type="checkbox"/> Vollstreckung im Ausland
<input type="checkbox"/> europäisches Mahnverfahren	<input type="checkbox"/> Vollstreckung gegen Gesellschaften, gegen Gesellschafter
<input type="checkbox"/> europäischer Vollstreckungstitel	<input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckung – Tipps vom Gerichtsvollzieher
<input type="checkbox"/> Forderungspfändung – aktuelle Rechtsprechung	<input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckung in Immobilien

1.2 Weitere Themenvorschläge/ Referentenvorschläge

2. Bevorzugter Veranstaltungsort (Mehrfachnennungen möglich)

Dresden Leipzig Chemnitz Bautzen Zwickau Görlitz

3. Bevorzugte Wochentage (Mehrfachnennungen möglich)

Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag

4. Bevorzugte Uhrzeit/ Dauer (Mehrfachnennungen möglich)

4.1 Ganztags (5 bis 6 Zeitstunden zzgl. 1,5 Stunden Pause)

Montag – Freitag

Beginn 09:00 Uhr

Beginn 10:00 Uhr

Samstag

Beginn 09:00 Uhr

Beginn 10:00 Uhr

4.2 Halbtags (3 bis 4 Zeitstunden zzgl. 1 Stunde Pause)

Fragebogen für Rechtsanwälte
Blatt 4 von 5
Rücksendung bitte per Fax: 0351-336 08 99

Montag – Freitag

- Beginn 09:00 Uhr
 Beginn 10:00 Uhr
 Beginn 15:00 Uhr
 Beginn 16:00 Uhr

Samstag

- Beginn 09:00 Uhr
 Beginn 10:00 Uhr

4.3 Anregungen zu Uhrzeit/ Dauer

5. Die Kosten für ein Mitarbeiter-Seminar sollten sich Ihrer Meinung nach in welcher Höhe bewegen?

5.1 Ganztags (5 bis 6 Zeitstunden zzgl. 1,5 Stunden Pause)

- bis 150,00 EUR bis 200,00 EUR _____ EUR

5.2 Halbtags (3 bis 4 Zeitstunden zzgl. 1 Stunde Pause)

- bis 75,00 EUR bis 120,00 EUR _____ EUR

6. Sonstige Anregungen/ Vorschläge

C. Persönliche Daten (FREIWILLIGE Angabe)

Name, Vorname _____

Kanzlei _____

E-Mail _____

Wir bedanken uns herzlich für das Ausfüllen unseres Fragebogens.

Für Rückfragen stehen Ihnen jederzeit Frau Rechtsanwältin Kathrin Trinks und Frau Kathleen Kretzschmar gern zur Verfügung:

Tel.Nr.: 0351 – 31859 - 44
kathrin.trinks@rak-sachsen.de
kathleen.kretzschmar@rak-sachsen.de.

Fragebogen für Rechtsanwälte

Blatt 5 von 5

Rücksendung bitte per Fax: 0351-336 08 99



RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

FRAGEBOGEN FÜR MITARBEITER/ MITARBEITERINNEN

Bitte bis 15. Oktober 2009
per Post zurück an Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
oder Rückfax an 0351-3360899
oder www.rak-sachsen.de zum Download

Sehr geehrter Mitarbeiter, sehr geehrte Mitarbeiterin,

das Seminarangebot der Rechtsanwaltskammer Sachsen soll für Sie als Mitarbeiter/ Mitarbeiterin einer sächsischen Anwaltskanzlei auch zukünftig verbessert und ausgebaut werden. Dazu benötigen wir Ihre Mithilfe. Wir bitten Sie deshalb, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und auf dem Postweg oder per Fax an uns zurückzusenden. Den Fragebogen finden Sie auch auf unserer Homepage zum Download. Selbstverständlich ist die Teilnahme an der Umfrage unverbindlich und anonym möglich.

Wir bitten um Rücksendung des Fragebogens **bis 15. Oktober 2009.**

1. Bevorzugte Themen

1.1 Welche Themen/ Bereiche sollten Ihrer Meinung nach von der RAK Sachsen zukünftig angeboten werden? (Mehrfachnennungen möglich)

<input type="checkbox"/> Abrechnung im Arbeitsrecht	<input type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Familienrecht	<input type="checkbox"/> Prozesskostenvorschuss
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Mietrecht	<input type="checkbox"/> RVG aktuell
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Sozialrecht	<input type="checkbox"/> RVG für Wiedereinsteiger
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Strafrecht	<input type="checkbox"/> RVG – Übung anhand v. Fällen
<input type="checkbox"/> Abrechnung im Verkehrsrecht	<input type="checkbox"/> Sachpfändung
<input type="checkbox"/> Beratungshilfe	<input type="checkbox"/> Telefonseminar
<input type="checkbox"/> Büroorganisation	<input type="checkbox"/> Unterhaltsberechnung
<input type="checkbox"/> Die Rechnung in der Anwaltskanzlei RVG und UstG	<input type="checkbox"/> Vergütungsvereinbarung
<input type="checkbox"/> Englisch für Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei	<input type="checkbox"/> Vollstreckung im Ausland
<input type="checkbox"/> europäisches Mahnverfahren	<input type="checkbox"/> Vollstreckung gegen Gesellschaften, gegen Gesellschafter
<input type="checkbox"/> europäischer Vollstreckungstitel	<input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckung – Tipps vom Gerichtsvollzieher
<input type="checkbox"/> Forderungspfändung – aktuelle Rechtsprechung	<input type="checkbox"/> Zwangsvollstreckung in Immobilien

1.2 Ihre Themenvorschläge

Fragebogen für Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

Blatt 1 von 3

Rücksendung bitte per Fax: 0351-336 08 99

2. Ihre Referentenvorschläge

Referent	Thema

3. Bevorzugter Veranstaltungsort (Mehrfachnennungen möglich)

- Dresden
 Leipzig
 Chemnitz
 Bautzen
 Zwickau
 Görlitz

4. Bevorzugte Wochentage (Mehrfachnennungen möglich)

- Montag
 Dienstag
 Mittwoch
 Donnerstag
 Freitag
 Samstag

5. Bevorzugte Uhrzeit/ Dauer (Mehrfachnennungen möglich)**5.1 Ganztags (5 bis 6 Zeitstunden zzgl. 1,5 Stunden Pause)**

Montag – Freitag

 Beginn 09:00 Uhr Beginn 10:00 Uhr

Samstag

 Beginn 09:00 Uhr Beginn 10:00 Uhr**5.2 Halbtags (3 bis 4 Zeitstunden zzgl. 1 Stunde Pause)**

Montag – Freitag

 Beginn 09:00 Uhr Beginn 10:00 Uhr Beginn 15:00 Uhr Beginn 16:00 Uhr

Samstag

 Beginn 09:00 Uhr Beginn 10:00 Uhr**5.3 Anregungen zu Uhrzeit/ Dauer****6. Catering**

- keines
 nur Getränke
 Getränke und Imbiss
 Getränke und Buffet / Menü

7. Wie viele Seminare der RAK Sachsen haben Sie im Jahr 2009 bislang besucht?

- 0
 1
 bis 2
 bis 5
 mehr

8. Wie waren Sie mit dem bisherigen Veranstaltungsangebot zufrieden?

- sehr gut
 gut
 zufriedenstellend
 ausreichend
 schlecht

9. Welche Kriterien spielen für Sie eine wichtige Rolle, um ein Seminar zu besuchen? (Mehrfachnennungen möglich)

Referent
 Thema
 Veranstaltungsort
 Wochentag
 Uhrzeit

Dauer
 Preis
 Catering

weitere Faktoren _____

Fragebogen für Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

Blatt 2 von 3

Rücksendung bitte per Fax: 0351-336 08 99

10. Die Kosten für ein Seminar sollten sich Ihrer Meinung nach in welcher Höhe bewegen?**10.1 Ganztags** (5 bis 6 Zeitstunden zzgl. 1,5 Stunden Pause)

bis 150,00 EUR bis 200,00 EUR _____ EUR

10.2 Halbtags (3 bis 4 Zeitstunden zzgl. 1 Stunde Pause)

bis 75,00 EUR bis 120,00 EUR _____ EUR

11. Wie schätzen Sie die Aktualität unseres bisherigen Seminarangebotes ein?

sehr gut gut zufriedenstellend ausreichend schlecht weiß nicht

Anmerkungen: _____

12. Sonstige Anregungen/ Vorschläge

13. Persönliche Daten (FREIWILLIGE ANGABE)

Name, Vorname _____
Kanzlei _____
E-Mail _____

Wir bedanken uns herzlich für das Ausfüllen unseres Fragebogens.

Für Rückfragen stehen Ihnen jederzeit Frau Rechtsanwältin Kathrin Trinks und Frau Kathleen Kretzschmar gern zur Verfügung:

Tel.Nr.: 0351 – 31859 - 44
kathrin.trinks@rak-sachsen.de
kathleen.kretzschmar@rak-sachsen.de.

Fragebogen für Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

Blatt 3 von 3

Rücksendung bitte per Fax: 0351-336 08 99



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift:
Atrium am Rosengarten
01099 Dresden
Glacisstraße 6

Telefon: +49 (0)351 318 59 0
Telefax: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de



Rechtsanwältin
Jana Frommhold,
Geschäftsführerin,
Ausbildungsbeauftragte
0351-31859 28



Jacqueline Lange, LL.M.
stellv. Geschäftsführerin,
Berufsrecht/Beschwerden,
Zulassungswesen
0351-31859 26



Oliver Stumm, Ass.jur.
Referent,
Referendarausbildung,
Berufsrecht/Beschwerden
0351-31859 43



Rechtsanwältin
Kathrin Trinks
Referentin, Zulassungswesen,
Fachanwaltschaften,
Fortbildung, Abwicklung
0351-31859 30



Rechtsanwalt
Tobias Grund,
Ausbildungsplatzentwicklung,
Projekt „Berufsstart ReFA“
0351-31859 31



Silke Keil
Sachbearbeitung/
Zulassung
Buchstaben A-L
0351-31859 25



Roswitha Chlubek
Sekretariat,
Fachanwaltschaften
0351-31859 21



Daniela Hielscher
Buchhaltung
0351-31859 23



Kathleen Kretzschmar
Sachbearbeitung/Ausbildung
0351-31859 44



Kerstin Müller
Sachbearbeitung/
Zulassung Buchstaben M-Z
0351-31859 29



Gabriele Jäger
Empfang/
Sachbearbeitung/
Beschwerden
0351-31859 0



Heike Liebisch
Empfang/
Sachbearbeitung/
Beschwerden
0351-31859 0



Katrin Treichel
Sachbearbeitung/Ausbildung,
0351-31859 27

IMPRESSUM

KAMMERaktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden
Tel.: +49 (0)351 318 59 0, Fax.: +49 (0)351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de, Internet: www.rak-sachsen.de
Druck: Belzing Druck GmbH, www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMERaktuell“ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.



*Wir sorgen für mehr Freiräume ...
Was Sie daraus machen,
bleibt Ihnen überlassen!*

LEXOLUTION

Melden Sie sich jetzt an ...

... zur Live-Anwenderpräsentation

Am 5. November 09 möchten wir Sie gerne gemeinsam mit der **Kanzlei Döhl & Kollegen** aus Hoyerswerda zu einer **LEXolution Live-Anwenderpräsentation in Dresden** einladen!

Sind Sie bereit für den zukünftigen elektronischen Datenaustausch mit den Gerichten?

Überzeugen Sie sich vom einfachen und effektiven Einsatz von LEXolution im Kanzlei-Alltag! Nach der Präsentation haben Sie die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch unter Kollegen.

Veranstaltungsort: Hotel Taschenbergpalais Kempinski, Taschenberg 3, 01067 Dresden.

Beginn um 18:00 Uhr

Wir bitten um Ihre verbindliche Anmeldung bis zum 06. Oktober per Email an **salesinnen@stp-online.de** oder Telefon unter **0721/82815-720**.

LEXolution - das System für elektronische Aktenführung und Wissensverwaltung. Entwickelt von Juristen für Juristen.

- Sekundenschneller Zugriff auf jedes Dokument, auf jede Akte, auf zugehörige E-Mail-Korrespondenz - auch von unterwegs. Selbst falsch abgelegte Dokumente werden schnell gefunden.
- Aufgabenverteilung und Terminüberwachung einfach organisieren.
- Sofortige Auskunftsfähigkeit zum Beispiel bei telefonischen Nachfragen.
- Akten können von mehreren Mitarbeitern gleichzeitig bearbeitet werden, auch von verschiedenen Standorten aus.
- Individuell anpassbar an Ihre Kanzleiprozesse und Ihre Anforderungen.
- Ihr Erfahrungsschatz wird zur eigenen Wissens-Datenbank.
- LEXolution - und Sie sind bestens gerüstet für den zukünftigen Datenaustausch mit den Gerichten.

STP Informationstechnologie AG

Lorenzstraße 29 . 76135 Karlsruhe

Telefon +49 (0)7 21/82 815-0

Fax +49 (0)7 21/82 815-555

E-Mail: info@stp-online.de

STP 

Sie. Wir. Gemeinsam stark!